

# Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

10/2024

შედარებითი სამართლის  
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch-Georgische Zeitschrift  
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



10/2024

Deutsch-Georgische  
ZEITSCHRIFT FÜR  
RECHTSVERGLEICHUNG

შპლაკობითი  
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR  
INTERNATIONALE RECHTLICHE  
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2024

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2024

© Autoren, 2024

[www.lawjournal.ge](http://www.lawjournal.ge)

## **Schriftleitung**

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Prof. Dr. Olaf Muthorst

## **Herausgeber**

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Notar Justizrat Richard Bock

Richter Wolfram Eberhard

Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski

Richter Dr. Timo Utermark

Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod

Prof. Tanel Kerikmäe

Hatim Hussain

Daniel Foa

Dimitrios Papadopoulos

Oskar von Cossel

Raphael Kneer

Prof. Dr. Giorgi Khubua

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Frank Hupfeld

Khatuna Diasamidze

Assoz. Prof. Dr. Sulkhan Gamqrelidze

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

David Maisuradze

Prof. Dr. Marine Kvachadze

Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani

Rechtsanwalt Temur Bigvava

Rechtsanwalt Zviad Batiashvili

Khatia Papidze

Dr. Archil Chochia

Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze

Demetre Egnatashvili

Rechtsanwalt Ketevan Buadze

Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze

Tornike Darjania

Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili

Sulkhan Gvelesiani

Natali Gogishvili

## **Technische Unterstützung und**

### **Layout**

David Maisuradze

### **Arbeitsgruppe**

Sopo Zarandia

Nino Kavshbaia

Tatia Jorbenadze

Ana Baiadze

Tilman Sutor



# Inhaltsverzeichnis

## AUFSÄTZE

<b>Ersatz von Personenschäden in Georgien und Deutschland</b> <i>Zurab Dzlierishvili / Ulrich Hagenloch</i>	1
<hr/>	
<b>BFH: DBA-Aktivitätsvorbehalte bei ausländischen Betriebsstätteneinkünften</b> <i>(Tedoradze)</i>	57
<b>BFH: zur Gewerbesteuer bei internationalen Personengesellschaften</b> <i>(Tedoradze)</i>	58
<b>OGH: Konkurrenz zwischen Ansprüchen aus dem EBV und Ansprüchen aus dem Bereicherungsrecht</b> <i>(Maisuradze)</i>	65



## Ersatz von Personenschäden in Georgien und Deutschland — Teil I.\*

*Prof. Dr. Zurab Dzlierishvili*

*Staatliche Universität Tiflis, Grigol Robakidze Universität, Richter am Berufungsgericht Tiflis*

*Ulrich Hagenloch*

*Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand*

### **Teil I: Schädigende Handlung**

#### **A. Rechtslage in Deutschland:**

In gleicher Weise wie im georgischen Recht wird auch im deutschen BGB streng zwischen den tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Verletzungshandlung und der an diese anknüpfenden Rechtsfolge des Schadenersatzes differenziert. Fragen der Rechtsgutsverletzung werden schlagwortartig als solche der haftungsbegründenden Kausalität bezeichnet; Fragen des Grundes und des Umfangs des geschuldeten Schadenersatzes als solche der haftungsausfüllenden Kausalität.

Beim Recht der unerlaubten Handlung bestehen zwischen dem georgischen und dem deutschen Recht zwar insoweit erhebliche Unterschiede, als nach § 823 Abs. 1 BGB nur sog. absolut geschützte Rechte den Schutz des Deliktsrechts genießen. Demgegenüber schützt das georgische Recht grundsätzlich auch das allgemeine Vermögen deliktsrechtlich. Dies wirkt sich aber im Ergebnis auf die Haftung bei den hier behandelten Personenschäden nicht aus. Zum einen zählen das Leben, der Körper und die Gesundheit zu den durch § 823 Abs. 1 BGB absolut geschützten

Rechten. Zum anderen sind schuldhaft eingetragene Eingriffe in diese Rechte mit einem Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen verbunden. Diese gehören aber zu den Schutzgesetzen, bei deren Verletzung auch das deutsche Recht in § 823 Abs. 2 BGB das Vermögen schützt.

#### **I. Rechtsgutsverletzung:**

##### **1. Verletzung von Körper und Gesundheit:**

Deliktsrechtlich geschützt sind das Leben, der Körper und die Gesundheit. Die Körperverletzung betrifft mehr den Eingriff in die äußere Integrität der körperlichen

Befindlichkeit; die Gesundheitsverletzung erfasst mehr eine Störung der inneren (körperlichen oder geistigen) Funktionen. Die Begriffe Körper und Gesundheit überlagern sich aber in weiten Bereichen, so dass sie oft parallel verwendet werden.

##### **a) Schutzbereich der Körper und Gesundheitsverletzung:**

Mit dem Schutz des Körpers wird die menschliche Materie nicht um ihrer selbst willen geschützt. Vielmehr dient die Wahrung der körperlichen Integrität dem Schutz der Persönlichkeit und, wie sich beson-

---

\* aus dem Georgischen ins Deutsche von *David Maisuradze*



ders bei medizinischen Behandlungen zeigt, des Selbstbestimmungsrechts des menschlichen Individuums. Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus:<sup>1</sup>

*„Er (gemeint: der Bundesgerichtshof) versteht das Recht am eigenen Körper als gesetzlich ausgeformten Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und erblickt eine Verletzung des Körpers, die § 823 Abs. 1 BGB ausdrücklich neben der Verletzung der Gesundheit erwähnt, in jedem unbefugten, weil von der Einwilligung des Rechtsträgers nicht gedeckten Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit (...). Schutzgut des § 823 Abs. 1 BGB ist nicht die Materie, sondern das Seins- und Bestimmungsfeld (Hinweis der Autoren: gemeint im Sinne des äußeren Schutzbezirks) der Persönlichkeit, das in der körperlichen Befindlichkeit materialisiert (...). Die Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB schützt den Körper als Basis der Persönlichkeit.“*

Angesichts dieses Schutzzwecks ist eine Körperverletzung auch an Körperteilen möglich, die dem Körper entnommen wurden, um später wieder in ihn eingefügt zu werden.<sup>2</sup> Gleiches gilt zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts für Sperma, das der Spender hat einfrieren lassen, um sich für eine vorhersehbare Unfruchtbarkeit die Möglichkeit zu erhalten, eigene Nachkommen zu zeugen.<sup>2</sup>

Die Schwelle von der bloßen Beeinträchtigung zur Verletzung ist überschritten, wenn die Folgen der Einwirkung auf den Körper nicht nur unerheblicher Art sind.<sup>3</sup> Die Zufügung von nicht unerheblichen Schmerzen, wie etwa bei einer Ohrfeige, genügt.<sup>4</sup>

Eine Gesundheitsverletzung liegt vor, wenn die inneren (körperlichen oder geistigen) Lebensvorgänge eines Menschen derart gestört werden, dass eine

medizinische Behandlung indiziert ist<sup>5</sup> oder eine Arbeitsunfähigkeit entsteht.<sup>6</sup> Ob Schmerzen auftreten oder sich die Befindlichkeit tiefgründig verändert, ist unerheblich. Deshalb stellt beispielsweise eine HIV-Infektion eine Gesundheitsverletzung selbst dann dar, wenn es nicht zum Ausbruch der Immunschwächekrankheit AIDS kommt.<sup>7</sup>

### **b) Sonderproblem psychische Störungen:**

Die in der Praxis wohl größten Problemstellungen ergeben sich, wenn durch ein Schadensereignis psychische Störungen ausgelöst werden. Dies betrifft sowohl die Frage, ab welcher Intensität eine psychische Störung die Schwelle zur Gesundheitsverletzung überschreitet als auch für deren rechtliche Zurechenbarkeit.

#### **aa) Tatbestandliche Voraussetzungen:**

Zur rechtlichen Einordnung von Empfindungen wie seelischen Schmerzen, Trauer oder Schockzuständen führt der Bundesgerichtshof (in teilweiser Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung) mit Urteil vom 9. Dezember 2022 u.a. aus:<sup>8</sup>

*„a) ... aa) Nach ständiger Senatsrechtsprechung können psychische Störungen von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellen (vgl. Urteile vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 19/20, BGHZ 228, 264 Rn. 8; vom 21. Mai 2019 - VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125 Rn. 7; vom 27. Januar 2015 - VI ZR 548/12, NJW 2015, 1451 Rn. 6 ...). ...*

*Bei sogenannten "Schockschäden" stellt - wie im Falle einer unmittelbaren Beeinträchtigung - eine psychische Störung von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsgutes bei einem Dritten verur-*

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 9. November 1993 - VI ZR 62/93 - BGHZ 124, 52, juris Rn. 11. 2 BGH, Urteil vom 9. November 1993 - VI ZR 62/93 - BGHZ 124, 52, juris Rn. 12.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 9. November 1993 - VI ZR 62/93 - BGHZ 124, 52, juris Rn. 13; zum Ganzen: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 823 Abs. 1 BGB (Stand: 27.02.2024), Rn. 6; *Wilhelmi* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 823 BGB, Rn. 17.

<sup>3</sup> *Staudinger/Hager* (2017); 823 BGB, B 8.

<sup>4</sup> *J. Lange/Hansen* in: Herberger / Martinek / Rüßmann / Weth / Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 823 Abs. 1. BGB (Stand: 27.02.2024), Rn. 5.

<sup>5</sup> *J. Lange / Hansen* in: Herberger / Martinek / Rüßmann / Weth / Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 823 Abs. 1 BGB (Stand: 27.02.2024), Rn. 3; vgl. auch *Wilhelmi* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 823 BGB, Rn. 19.

<sup>6</sup> *Staudinger/Hager* (2017), § 823 BGB, B. 20.

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 30. April 1991 - VI ZR 178/90 - BGHZ 114, 284, juris Rn. 28 f.; BGH, Urteil vom 14. Juni 2005 - VI ZR 179/04 - BGHZ 163, 209, juris Rn. 9.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 168/21 - BGHZ 235, 239, juris Rn. 13 ff..

sacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert, ist für die Bejahung einer Gesundheitsverletzung nicht erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind...

In den Fällen sogenannter "Schockschäden" ist Grundlage der Haftung nicht die Verletzung eines Rechtsguts bei einem Dritten, sondern eine eigene – psychische Gesundheitsverletzung des Anspruchstellers.

Zudem sieht der Senat die Gefahr, dass der nach der bisherigen Senatsrechtsprechung bei der Prüfung des Vorliegens einer Gesundheitsverletzung in Form eines "Schockschadens" anzustellende Vergleich zwischen der Beeinträchtigung des Anspruchstellers und der zu erwartenden Reaktion von Angehörigen in vergleichbarer Lage zu unbilligen Ergebnissen führen kann. ...

Dem ... berechtigten Anliegen, die Haftung für lediglich mittelbar verursachte psychische Beeinträchtigungen - insbesondere bei lediglich fahrlässiger Herbeiführung - nicht ins Uferlose auszuweiten, kann bei sorgfältiger Prüfung der haftungsbegründenden Merkmale des § 823 Abs. 1 BGB in anderer Weise als durch einschränkende Voraussetzungen hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Gesundheitsverletzung Rechnung getragen werden. So ist etwa im Blick zu behalten, dass eine Haftung für psychische Beeinträchtigungen, die als Primärschaden geltend gemacht werden, nur in Betracht kommt, wenn die Beeinträchtigung selbst Krankheitswert besitzt und insoweit das strenge Beweismaß des § 286 ZPO gilt, das die volle Überzeugung des Tatrichters erfordert (vgl. hierzu und zu den weiteren möglichen "Filtern" der Adäquanz und des Verschuldens senatsurteil vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 19/20, BGHZ 228, 264 Rn. 21, 22 und 24 f.). Auch bedarf der Zurechnungszusammenhang gerade in Fällen psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen einer gesonderten Prüfung (...).

Im Übrigen kann im Einzelfall bei geringfügigen Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung und ohne Dauerfolgen ein Schmerzensgeld gegebenenfalls versagt werden, wenn es sich nur um vorübergehen-

de, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigungen des Körpers oder des seelischen Wohlbefindens handelt. Damit sind Beeinträchtigungen gemeint, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Verletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon aufgrund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein (vgl. Senatsurteil vom 26. Juli 2022 - VI ZR 58/21, VersR 2022, 1309 Rn. 27 mwN).

bb) ... Von Rechts wegen ist ... nichts dagegen zu erinnern, dass das Berufungsgericht gestützt auf die medizinische Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen - in der festgestellten Anpassungsstörung mit Ausbildung einer depressiven Symptomatik, Angst und Besorgnis, Einschränkungen bei der Bewältigung der alltäglichen Routinen und verbunden mit einem Rückzug von Sozialkontakten, eine pathologisch fassbare psychische Beeinträchtigung des Klägers von Krankheitswert gesehen hat. ..."

Aus diesen Ausführungen folgt, dass für das Vorliegen einer Gesundheitsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB unerheblich ist, bei wem in Folge des vom Schädiger zu verantwortenden unmittelbaren Schadensereignisses eine psychische Störung von Krankheitswert eingetreten ist. Der rechtliche Unterschied liegt nur darin, dass sich die psychische Störung bei dem vom Schadensereignis unmittelbar Betroffenen, etwa bei dem verletzten Insassen eines verunfallten Kraftfahrzeuges, als Folgeschaden (Sekundärschaden) eines sog. Primärschadens (also der unmittelbaren Unfallverletzung, wie etwa einer dauerhaften Versteifung eines Gelenks) darstellen kann. Dies hat rechtliche Auswirkungen auf die an den Zurechnungszusammenhang (dazu sogleich unter bb)) und an den Nachweis der Kausalität (dazu sogleich unter cc)) zu stellenden Anforderungen.

Bei dem vom Schadenereignis nicht unmittelbar betroffenen Dritten (Augenzeugen, Angehöriger usw.) handelt es sich bei der psychischen Störung hingegen um den Primärschaden. Bei ihm ist deshalb nach den Grundsätzen der haftungsbegründenden Kausalität zu beurteilen, ob zum einen ein (psychisch

vermittelter) tatsächlicher Ursachenzusammenhang nachgewiesen werden kann und ob zum andern ein rechtlicher Zurechnungszusammenhang zwischen dem Schadenereignis und der psychischen Störung besteht. Aber auch bei dem am Unfall unmittelbar Beteiligten liegt ein Primärschaden vor, wenn die psychische Störung nicht auf eine andere erlittene Verletzung zurückzuführen ist (Verzweifeln an dem durch diese Verletzung erlittenen Schicksal), sondern sich als eine durch das Erleben des Unfalls ausgelöste posttraumatische Belastungsstörung (Unfallschock) darstellt.

#### **bb) Zurechnungszusammenhang bei psychischen Störungen:**

Wegen ihrer haftungsbegrenzenden Wirkung sind Aspekt des Zurechnungszusammenhangs bei psychischen Störungen von erheblicher Bedeutung.

Zumindest tendenziell ist bei den an das Vorliegen eines Zurechnungszusammenhangs zu stellenden Anforderungen zwischen den psychischen Störungen des durch das Schadenereignis unmittelbar Verletzten und den psychischen Störungen von Dritten zu unterscheiden. Weitere Differenzierungen ergeben sich daraus, in welcher Nähe der Dritte zu dem unmittelbaren Schadenereignis steht (etwa naher Angehöriger oder enger Freund des unmittelbaren Opfers der Schadenereignisses; Augenzeuge des Schadenereignisses oder sonstige enge Nähe zu diesem). Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus:<sup>9</sup>

*„Allerdings bedarf der Zurechnungszusammenhang gerade in Fällen psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen einer gesonderten Prüfung (vgl. Senatsurteile vom 21. Mai 2019 - VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125 Rn. 11; vom 17. April 2018 - VI ZR 237/17, BGHZ 218, 220 Rn. 13; vom 20. Mai 2014 - VI ZR 381/13, BGHZ 201, 263 Rn. 9 f.; vom 22. Mai 2007 - VI ZR 17/06, BGHZ 172, 263 Rn. 13 ff. ...). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schadensersatzpflicht durch den Schutzzweck der verletzten Norm begrenzt wird. Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn die Tatfolgen, für die Ersatz begehrt wird, aus dem Bereich*

*der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen worden ist. Hierfür muss die Norm den Schutz des Rechtsguts gerade gegen die vorliegende Schädigungsart bezwecken; die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung bzw. der geltend gemachte Schaden müssen also auch nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen. Daran fehlt es in der Regel, wenn sich eine Gefahr realisiert hat, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit dem Risikobereich des Geschädigten zuzurechnen ist. Der Schädiger kann nicht für solche Verletzungen oder Schäden haftbar gemacht werden, die der Betroffene in seinem Leben auch sonst üblicherweise zu gewärtigen hat. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten (vgl. nur Senatsurteile vom 21. Mai 2019 - VI ZR 299/17, aaO; vom 17. April 2018 - VI ZR 237/17, aaO; vom 20. Mai 2014 - VI ZR 381/13, BGHZ 201, 263 Rn. 10, mwN).*

*Verneint wurde der Zurechnungszusammenhang bei psychischen Beeinträchtigungen vor diesem Hintergrund etwa dann, wenn der Geschädigte das schadensauslösende Ereignis in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass nimmt, den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen (...) ... Entsprechendes kann gelten, wenn das schädigende Ereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle), nicht gerade speziell eine Schadensanlage des Verletzten trifft und die psychische Reaktion deshalb im konkreten Fall schlechterdings nicht mehr verständlich ist, weil sie in grobem Missverhältnis zum Anlass steht (...). Grundsätzlich scheidet die Zurechnung psychischer Schäden aber nicht daran, dass der Verletzte infolge körperlicher oder seelischer Dispositionen besonders schadensanfällig ist, weil der Schädiger keinen Anspruch darauf hat, so gestellt zu werden, als habe er einen bis dahin Gesunden verletzt (...). Für den auch im Streitfall betroffenen Bereich der sogenannten "Schockschäden" ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung darüber hinaus anerkannt, dass es an dem für eine Schadensersatzpflicht erforderlichen Schutzzweckszusammenhang fehlt, wenn der Dritte, auf dessen Verletzung die psychischen Beeinträchtigungen des Betroffenen zurückgehen, diesem nicht persönlich nahesteht; auch insoweit verwirklicht sich allein ein - dem Schädiger nicht zurechenbares - allgemeines Lebensrisiko (vgl.*

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 168/21 - BGHZ 235, 239, juris Rn. 24 ff.

*Senatsurteile vom 21. Mai 2019 - VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125 Rn. 12; vom 20. März 2012 - VI ZR 114/11, BGHZ 193, 34 Rn. 8, ...).*“

Die Grenze zwischen der Zurechenbarkeit und dem allgemeinem Lebensrisiko wird in der Rechtsprechung vor allem danach gezogen, ob dem Geschädigten das ihn traumatisierende Geschehen vom Schädiger unmittelbar aufgenötigt wurde oder ob der Geschädigte mehr zufällig und mittelbar mit dem Schadensereignis in Berührung kam; etwa als Augenzeuge.

So bejahen die deutschen Gerichte grundsätzlich die Zurechenbarkeit von psychischen Störungen, die Polizeibeamte oder Rettungskräfte in Folge eines ihnen beruflich aufgezwungenen Einsatzes bei einem schweren Verkehrsunfall erleiden. Hieran ändert nichts, dass sich damit ein berufsspezifisches Risiko verwirklicht, auf dessen Bewältigung und Verarbeitung sie in der Ausbildung und im Berufsalltag vorbereitet werden.<sup>10</sup> In gleicher Weise hat der Bundesgerichtshof im Falle eines Polizeibeamten entschieden, der an den Tatort eines Amoklaufs gerufen wurde.<sup>11</sup> Ein Zurechnungszusammenhang wird grundsätzlich auch anerkannt, wenn ein direkt an einem Unfall Beteiligter eine psychische Schädigung erleidet,<sup>12</sup> da auch ihm die Rolle eines Unfallbeteiligten unmittelbar aufgedrängt ist.<sup>13</sup>

Hingegen hat der Bundesgerichtshof die haftungsrechtliche Zurechenbarkeit einer psychischen Schädigung von Polizeibeamten verneint, wenn diese rein zufällig am Unfallort anwesend waren und nach einem vergeblichen Rettungsversuch mit ansehen mussten, wie nach einem Verkehrsunfall mehrere PKW-Insassen verbrannt sind.<sup>14</sup> Denn es verwirklicht sich grundsätzlich ein allgemeines Lebensrisiko, wenn Ersthelfer oder Augenzeugen auf Grund des Miterle-

bens eines unmittelbar Dritte betreffenden Schadensereignisses eine Traumatisierung erleiden.

Nach ständiger Rechtsprechung wird ein Zurechnungszusammenhang zudem abgelehnt, wenn der Geschädigte das Schadenereignis in einem neurotischen Streben nach Versorgung und Sicherheit zum Anlass nimmt, um den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen.<sup>15</sup>

Eine haftungsrechtliche Zurechenbarkeit setzt nicht per se voraus, dass sich die zu einer psychischen Störung führende schädigende Handlung unmittelbar gegen den Körper oder gegen die Gesundheit gerichtet hat. Auch Verletzungen des Rechts auf persönliche Freiheit und des Rechts auf Achtung der Persönlichkeit können genügen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich um keine ganz ungewöhnliche psychische Reaktion handelt. Eine Zurechenbarkeit kann etwa in Betracht kommen, wenn eine Ehrverletzung von besonderer Schwere ist und bei dem Gekränkten mit einer besonderen Anfälligkeit gerechnet werden muss.<sup>16</sup>

### cc) Beweislast für Kausalzusammenhang:

Die Darlegungs- und Beweislast für die Schadensursächlichkeit einer psychischen Störung liegt beim Geschädigten.

Handelt es sich bei dem Geschädigten um einen vom Schadensereignis nicht unmittelbar betroffenen Dritten, bildet die psychische Störung bei ihm den Primärschaden. Dies hat zur Folge, dass er den Kausalzusammenhang zur vollen richterlichen Überzeugung beweisen muss.<sup>17</sup>

Ist die psychische Störung hingegen Folge eines Primärschaden, also in aller Regel einer durch das Schadenereignis unmittelbar ausgelösten Körperverletzung, ist sie als sog. Sekundärschaden der haf-

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 19/20 - BGHZ 228, 264, juris Rn. 16.

<sup>11</sup> BGH, Urteil vom 17. April 2018 - VI ZR 237/17 - BGHZ 218, 220, juris Rn. 16.

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 9. April 1991 - VI ZR 106/90 - NJW 1991, 2347, juris Rn. 9 ff.; BGH, Urteil vom 16. März - VI ZR 101/92 - NJW 1993, 1523, juris Rn. 8 ff., für Konversionsneurose.

<sup>13</sup> vgl. BGH, Urteil vom 22. Mai 2007 - VI ZR 17/06 - BGHZ 172, 263, juris Rn. 14. BGH, Urteil vom 22. Mai 2007 - VI ZR 17/06 - BGHZ 172, 263, juris Rn. 13 ff.

<sup>15</sup> BGH, Beschluss vom 10. Juli 2018 - VI ZR 580/15 - NJW 2018, 3097, juris Rn. 7; BGH, Urteil vom 10. Februar 2015 - VI ZR 8/14 - NJW 2015, 2246, juris Rn. 11.

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 3. Februar 1976 - VI ZR 235/74 - NJW 1976, 1143, juris Rn. 24.

<sup>17</sup> BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 168/21 - BGHZ 235, 239, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 19/20 - BGHZ 228, 264, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 - VI ZR 113/17 BGHZ 221, 43, juris Rn. 12.

tungsausfüllenden Kausalität zuzurechnen.<sup>18</sup> Als Beispiel hierfür mag dienen, dass der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall eine seine Lebensführung beeinträchtigende Verletzung erlitten hat und in dieses Schicksal nach seiner Behauptung traumatisiert. Dies hat, wie in Abschnitt A. III. 1 näher darlegt, nach § 287 ZPO zur Folge, dass für eine Beweisführung nicht der sog. Vollbeweis zu erbringen ist. Vielmehr genügt dann eine hinreichende bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Kausalzusammenhang.<sup>19</sup> Dies gilt selbst dann, wenn erst das Zusammenwirken eines eigenen und eines fremden Primärschadens zu einer psychischen Störung führt, also wenn etwa eine posttraumatische Belastungsstörung darauf beruht, dass der Geschädigte bei dem Schadensereignis sowohl eine ihm nahestehende Person verloren als auch selbst schwere Verletzungen erlitten hat. Hat der Geschädigte aber bei dem Schadenereignis keine sonstigen Verletzungen erlitten, stellt auch bei ihm eine behauptete unfallursächliche psychische Störung („Unfallschock“) den Primärschaden dar.

#### dd) Verschulden:

Ist eine psychische Störung von Krankheitswert auf ein Schadensereignis zurückzuführen, wirkt sich die soeben dargelegte Differenzierung zwischen dem Primärschaden und dem Sekundärschaden auch auf die Verschuldensebene aus. Hierzu wird auf die Ausführungen unter A. I. 6. verwiesen.

#### c) Sonderproblem Heilbehandlung:

Nach gefestigter Rechtsprechung stellt ein zu Heilungszwecken erfolgender Eingriff in die körperliche Integrität tatbestandlich eine Körperverletzung dar. Er bedarf deshalb einer wirksamen Einwilligung, um gerechtfertigt zu sein. Wegen der damit verbundenen Problemstellungen wird auf die Ausführungen in Heft 2(3)-2023 der MedLaw<sup>20</sup> verwiesen.

<sup>18</sup> BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 - VI ZR 113/17 - BGHZ 221, 43, juris Rn. 12 20 dazu: *Hagenloch*, Zivilprozessgesetz, Seite 444 ff.; <http://lawlibrary.info/ge/books/Civil-Procedure-Com.pdf>.

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 - VI ZR 113/17 - BGHZ 221, 43, juris Rn. 12.

<sup>20</sup> *Hagenloch*, Patienteninformation in Deutschland, MedLaw

## 2. Adäquanz:

In gleicher Weise wie im georgischen Recht<sup>21</sup> setzt eine haftungsrechtliche Zurechnung auch in Deutschland neben einer rein naturwissenschaftlichen Kausalität (im Sinne einer *conditio sine qua non*) einen adäquaten Ursachenzusammenhang voraus.

An diesem fehlt es, wenn sich bei der Zweitschädigung nicht mehr das Schadensrisiko der Erstschädigung verwirklicht.<sup>22</sup> Mit dem "Filter der Adäquanz" werden also Kausalverläufe ausgegrenzt, die dem Verantwortlichen billigerweise nicht mehr zugerechnet werden können, weil die schädigende Handlung nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen den tatsächlich eingetretenen Erfolg herbeiführen kann.<sup>23</sup>

Angesichts dieser hohen Anforderungen mangelt es an der Adäquanz nur ausnahmsweise. Wesentlich relevanter sind (bei eher fließenden Übergängen) die nachfolgend dargestellten haftungsbegrenzenden Wirkungen der objektiven Zurechenbarkeit (dazu sogleich unter 3.) und des Schutzzweckzusammenhangs (dazu sogleich unter 4.).

## 3. Zurechnungszusammenhang:

Neben einer Kausalität im Sinne einer *conditio sine qua non* setzt eine Haftung einen rechtlichen Zurechnungszusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der eingetretenen Verletzung voraus.

### a) Schicksalhafte Entwicklungen:

Der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang wird nicht bereits dadurch unterbrochen, dass

2(3)-2023, S. 1 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/MedLaw-232023.pdf>.

<sup>21</sup> Dazu: *Rusiashvili*, Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Art. 412 Rn. 7 ff..

<sup>22</sup> BGH, Urteil vom 28. Januar 2003 - VI ZR 139/02 - NJW 2003, 1116, juris Rn. 9; BGH, Urteil vom 20. September 1988 - VI ZR 37/88 - NJW 1989, 767, juris Rn. 18.

<sup>23</sup> BGH, Urteil vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 19/20 - BGHZ 228, 264, juris Rn. 23; OLG Hamm, Urteil vom Oktober 2022 - I-7 U 25/22 - juris Rn. 58; *Ebert* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, Vorbemerkung vor § 249, Rn. 31.

sich eine Schadensfolge (Sekundärschaden) aus einem Primärschaden heraus entwickelt; also etwa in Folge der Operation des beim Schadensereignis gebrochenen Oberschenkelhalses trotz sachgerechter Prophylaxe eine Thrombose entsteht. Wie beispielhaft bereits an Hand einer psychischen Störung (oben A. I. 1. b) bb)) aufgezeigt wurde, entfällt selbst dann eine haftungsrechtliche Zurechnung nur ganz ausnahmsweise.

### **b) Menschliche Einwirkungen in Kausalverlauf:**

Grundsätzlich besteht ein Zurechnungszusammenhang selbst dann, wenn das Entstehen des Sekundärschadens nicht schicksalhaft ist, sondern von einem menschlichen Handeln oder Unterlassen beeinflusst ist. Hierbei ist im Ausgangspunkt unerheblich, ob dieses menschliche Eingreifen vom Geschädigten selbst ausgeht oder von einem Dritten; etwa weil im genannten Beispiel die behandelnden Ärzte eine Thromboseprophylaxe pflichtwidrig unterlassen haben.

Zumindest tendenziell macht es aber einen Unterschied, ob das menschliche Eingreifen die unerlaubte Handlung erst auslöst oder ob eine gegen den Geschädigten gerichtete unerlaubte Handlung bereits verwirklicht wurde, bevor das willentliche menschliche Verhalten hinzugetreten ist. Zur ersten Fallgruppe zählen vor allem

- (ggf. auch überzogene) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (etwa: Der Fahrer eines Kraftfahrzeuges erkennt, dass ein entgegenkommendes Fahrzeug etwas über die Fahrbahnmitte gerät und lenkt, um eine von ihm befürchtete Frontalkollision zu vermeiden, sein Fahrzeug vorsorglich in den Straßengraben),

- Maßnahmen der Nothilfe (etwa: Nach einem Verkehrsunfall auf einer vereisten Autobahn stellt ein Ersthelfer sein Fahrzeug auf dem Standstreifen ab, um die Insassen des verunfallten Fahrzeuges zu bergen. Beim Überqueren der Fahrbahn rutscht er auf dem Eis selbst aus und verletzt sich hierbei),

- Schreckreaktionen (etwa: Ein vorausfahrender Motorradfahrer provoziert eine Fehlzündung. Ein nachfolgender Rollerfahrer erschrickt und stürzt) sowie

- Verfolgungsfälle durch Polizeibeamte oder Private (etwa: Nach einem Verkehrsunfall will ein Augenzeuge den Unfallflüchtigen stellen, indem er hinterherfährt. Wegen einer unangepassten Geschwindigkeit verunfallt er hierbei).

Während es nicht allzu oft dazu kommt, dass eine menschliche Reaktion des Verletzten die haftungsbe gründende Kausalität erst in Gang setzt, sind willentliche Einflussnahmen bei der haftungsausfüllenden Kausalität alltäglich. Sie betrifft nämlich nicht nur die Frage, ob in den Geschehensablauf dadurch eingegriffen wird, dass ein Folgeschaden entsteht; etwa im genannten Beispiel in Folge einer unzulänglichen Prophylaxe eine Thrombose. Vielmehr hängt bei zahlreichen Schadensposten der Umfang der letztlich entstandenen Vermögenseinbuße von Dispositionen des Geschädigten ab (von welchem Arzt lässt er sich behandeln; für welche Methoden der Heilbehandlung oder für welche Rehabilitationsmaßnahmen entscheidet er sich usw.).

### **aa) Allgemeine Vorüberlegung:**

Weder in Deutschland noch in Georgien ist ausdrücklich geregelt, unter welchen Voraussetzungen in derartigen Konstellationen der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang entfällt. Allerdings hat der Gesetzgeber durch die Zurechnung des Mitverschuldens (§ 254 BGB; Art. 415 ZGB) zu erkennen gegeben, dass vom Geschädigten ausgehende Einwirkungen auf den Kausalverlauf den haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhang nicht ohne Weiteres unterbrechen sollen. Besonders deutlich wird dies bei der haftungsausfüllenden Kausalität, bei der häufig von der Willensentschließung des Geschädigten abhängt, welcher Schaden (im Sinne von zu erstattenden Aufwendungen für die Schadensbeseitigung) letztlich entsteht. Das gesetzgeberische Konzept geht also dahin, dass grundsätzlich eine differenzierende Abwägung, keine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs, angemessen ist.<sup>24</sup>

<sup>24</sup> so ausdrücklich: BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 168/73 - BGHZ 63, 189, juris Rn. 16; J. Lange/Hansen in: Herberger / Martinek / Rüßmann / Weth / Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 823 Abs. 1 BGB (Stand: 27.02.2024), Rn. 57.

Dies gilt letztlich auch, wenn das Dazwischentreten durch einen Dritten geschieht, wie im Beispiel durch die unterlassene Thromboseprophylaxe. Das Handeln des Dritten kann dem Geschädigten zwar nicht haftungsmindernd zugerechnet werden. Zwischen dem Erst- und dem Zweitschädiger erfolgt dann aber im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs eine sich an § 254 BGB, Art. 415 ZGB orientierende sachgerechte Abwägung.

Zusammenfassend zeigt daher der § 254 BGB, Art. 415 ZGB zu Grunde liegende gesetzgeberische Gedanke zeigt, dass von einer Durchbrechung des Kausalzusammenhangs nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann.

## bb) Grundzüge der Rechtsprechung:

### (1) Zurechnungszusammenhang bei haftungsbegründender Kausalität:

Eine haftungsrechtliche Zurechnung wird nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass das Schadensereignis unmittelbar durch eines willentliches Handeln des Geschädigten ausgelöst wurde. Der Zurechnungszusammenhang bleibt in derartigen Fällen vielmehr bestehen, sofern für den Entschluss des Geschädigten ein rechtfertigender Anlass bestand oder sein Handeln durch das haftungsbegründende Ereignis herausgefordert wurde und sich die Reaktion des Geschädigten nicht als ungewöhnlich oder gänzlich unangemessen erweist.<sup>25</sup>

Zu dieser Thematik hat sich in der deutschen Rechtsprechung eine kaum noch zu überblickende Kasuistik gebildet. Einige der sich im Bereich des Verkehrsunfallrechts stellenden Konstellationen sind in Heft 1-2024 der **deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung** näher dargestellt.<sup>26</sup> Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Schlaglichtartig

sei des Weiteren das folgende Urteil des Oberlandesgerichts Hamm erwähnt:<sup>27</sup>

*Auf einem Fest hatte der Beklagte die Klägerin animiert, mit ihm zum Tanzen auf die Sitzbank einer wackeligen Biertisch-Garnitur zu steigen. Die Klägerin kam in der Folge beim Tanzen zu Fall und hat vom Beklagten wegen ihrer Körperverletzung Schadenersatz verlangt. Das Oberlandesgericht hierzu:*

*„Die Schädigung kann ... dem Beklagten haftungsrechtlich nicht zugerechnet werden. Weder besteht ein allgemeines Gebot, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren, noch ein generelles Verbot, sie zur Selbstgefährdung psychisch zu veranlassen, sofern nicht - was hier ausscheidet - das selbstgefährdende Verhalten durch Hervorrufen einer mindestens im Ansatz billigen Motivation (wie etwa bei den sogenannten "Verfolgungsfällen") "herausgefordert" worden ist. Beschränkt sich dagegen die Rolle des für die Selbstschädigung des Geschädigten zur Mitverantwortung herangezogenen Schädigers wie hier - auf die Förderung des Entschlusses zum selbstgefährdenden Tun und die aktive Teilnahme an dem gefährträchtigen Unternehmen, so fehlt es an dem für eine Haftung erforderlichen Zurechnungszusammenhang. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn der Beklagte durch Inanspruchnahme einer übergeordneten Rolle als "Experte" o.ä. der Klägerin gegenüber eine Garantenstellung für die Durchführung des gemeinsamen Unternehmens übernommen oder durch sein Verhalten einen zusätzlichen Gefahrenkreis für die Schädigung der Klägerin eröffnet hätte ...). Beides ist weder hinreichend dargetan noch ... sonst ersichtlich. Die Gefahr, dass die Bank dann, wenn Personen sie bestiegen und auf ihr tanzten, wackeln würde und diese Personen letztlich aus dem Gleichgewicht und zum Sturz gebracht werden würden, bestand von vornherein und war gleichermaßen für alle Beteiligten erkennbar, namentlich auch für die Klägerin ... . Der Beklagte hat durch sein Verhalten keine besondere zusätzliche Gefahr geschaffen. Vielmehr hat sich in dem streitgegenständlichen Unfall lediglich die (erkennbar) allgemein und von vornherein mit dem Besteigen der hierfür ungeeigneten*

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 9. Juni 2022 - III ZR 24/21 - BGHZ 234, 102, juris Rn. 57; BGH, Urteil vom 14. Dezember - VI ZR 676/20 - NJW-RR 2022, 526, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 8. Juli 2014 - II ZR 174/13 - BGHZ 202, juris Rn. 18; BGH, Urteil vom 14. Juni 2012 - IX ZR 145/11 - BGHZ 193, 297, juris Rn. 44.

<sup>26</sup> *Rusiashvili/Hagenloch*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland lawjournal.ge 1-2024, Seite 1, 9 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024-GEO-1.pdf>.

<sup>27</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 20. Oktober 2015 - 9 U 142/14 - MDR 2016, 159, juris Rn. 4.

*Bank zum Tanzen verbundene Gefahr realisiert.“ Grundsätzlich besteht ein Zurechnungszusammenhang auch dann, wenn die unmittelbare Rechtsgutsverletzung durch einen Zweitschädiger erfolgt, dessen schädigendes Handeln Folge des Fehlverhaltens des Erstschädigers ist. Allerdings ist die haftungsrechtliche Zurechnung in solchen Fällen insbesondere dann problematisch, wenn der Zweitschädiger vorsätzlich handelt. Zur Veranschaulichung soll auf das folgende Urteil des Oberlandesgerichts Hamm verwiesen werden.<sup>28</sup>*

*Der Kläger war mit einem Bekannten Gast im Hotel der Beklagten. Beide Gäste wollten außerhalb des Hotels eine Weihnachtsfeier besuchen und vermuteten, dass sie erst zu nächtllicher Stunde und in alkoholisiertem Zustand zum Hotel zurückkehren würden. Da das Hotel nachts verschlossen ist, haben ihnen die Beklagten einen Schlüssel für die Eingangstüre übergeben. Hiervon haben sie aber nicht die nachts tätige Reinigungskraft unterrichtet, weshalb diese einen ihr übergebenen Schlüssel von innen im Schloss der Eingangstüre stecken ließ. Dadurch konnten die beiden gegen 4.00h stark alkoholisiert heimkehrenden Gäste die Eingangstüre nicht öffnen. Sie rüttelten daraufhin an der Türe und machten sich lautstark bemerkbar. Hierauf wurde die anwesende Reinigungskraft (im Urteil I. genannt) aufmerksam; sie entschloss sich nach einiger Zeit, die Türe einen Spalt zu öffnen. Da die Reinigungskraft der deutschen Sprache kaum mächtig war, konnten ihr der Kläger und sein Bekannter aber nicht verständlich machen, dass es sich bei ihnen um Hotelgäste handelte. Daraufhin haben die beiden Gäste gegen den Widerstand der Reinigungskraft die einen Spalt weit geöffnete Türe aufgedrückt und sind in das Hotel eingedrungen. Bei der hierbei entstandenen Auseinandersetzung erlitt die Reinigungskraft eine Wunde am Kopf. Da die Reinigungskraft die beiden Gäste weiterhin für Eindringlinge hielt, ergriff sie ein langes Messer und verfolgte die Gäste auf deren Weg zu einer Treppe. Im Zuge der sich anschließenden weiteren Auseinandersetzung, bei welcher die Reinigungskraft das Messer einsetzte, wurde der Kläger verletzt und sein Bekannter getötet.*

Das Oberlandesgericht Hamm führt hierzu u.a. aus:

*„(2) ... Hier ist der Kläger ... in seiner Gesundheit beim Betreten des Hotels letztlich erst durch die vorsätzliche Handlung eines Dritten, des I, verletzt worden. In solchen Fällen ist eine Kausalität und somit Haftung des „Erstschädigers“ nicht ohne weiteres gegeben. Zwar wird in solchen Fällen der Kausalzusammenhang nicht ohne weiteres unterbrochen (BGH NJW 2000, 947). Es bedarf jedoch einer wertenden Überlegung, ob und wie die vorausgegangene Verursachung trotzdem rechtliche Grundlage der Zurechnung bleiben kann.*

*Ursprünglich hatte der Bundesgerichtshof verlangt, dass der Erstschädiger das Verhalten des - vorsätzlich handelnden - Dritten herausgefordert haben muss („Grünstreifenfall“, Zurechenbarkeit verneint, BGH NJW 1972, 904). (Hinweis der Autoren: Dem sog. Grünstreifenfall lag zu Grunde, dass der Beklagte einen Verkehrsunfall verursacht hat, auf Grund dessen die Fahrbahn gesperrt werden musste. Ungeduldige Kraftfahrer haben die Unfallstelle über den angrenzenden Fuß- und Radweg umfahren und hierbei den Grünstreifen beschädigt. Die zuständige Behörde hat gegen den Beklagten die Kosten für die Wiederherstellung des Grünstreifens als Schadenersatz begehrt.). Demgegenüber ist eingewandt worden, dass der Vorsatz des „Zweitschädigers“ nicht ausreiche, um den Zurechnungszusammenhang zu verneinen, und dass eine Zurechnung solcher Vorsatztaten an den Erstschädiger nicht erst bei einer Herausforderung des Zweitschädigers einsetze (...). In einer späteren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof das Erfordernis der Herausforderung auf Entscheidungen des Geschädigten selbst beschränkt („Weidezaunfall“, Zurechenbarkeit bejaht, BGH NJW 1979, 712). (Hinweis der Autoren: Bei einem Manöver haben Panzerfahrzeuge die Einfriedung einer der Klägerin gehörigen Weide beschädigt, so dass das weidende Rindvieh entlaufen ist. Zwei Ammenkühe konnten nicht mehr aufgefunden werden. Im Revisionsverfahren war davon auszugehen, dass sie von Dritten entwendet wurden). Im Folgenden hat der Bundesgerichtshof eine Begrenzung der Zurechnung vorgenommen, wenn der Zweiteingriff nicht mehr das Schadensrisiko des Ersteingriffs verwirkliche, dieses*

<sup>28</sup> OLG Hamm, Urteil vom 7. November 2012 - I-30 U 80/11 - NJW-RR 2013, 349, juris 76 ff..



Risiko schon gänzlich abgeklungen gewesen sei und bei wertender Betrachtung zwischen den beiden Eingriffen nur ein äußerlicher, gleichsam zufälliger Zusammenhang bestehe (BGH NJW 1989, 767). Demnach wird man beim Handeln eines Dritten eine Zurechnung nur dann bejahen können, wenn durch das Handeln des Erstschädigers eine besondere Gefahrsteigerung hervorgerufen worden ist, was durch Abwägung aller Gesichtspunkte zu ermitteln ist. Dabei stellt ein eventuelles vorsätzliches Handeln des Dritten nicht das ausschlaggebende Kriterium dar. Auch das vorsätzliche Handeln des Zweitschädigers ist dem Erstschädiger zuzuordnen, wenn sich durch die „Erstat“ die spezifische Gelegenheit zum vorsätzlichen Handeln des Zweitschädigers ergeben hat (...) und der entstandene Schaden vom Schutzzweck der Norm miterfasst wird (BGH NJW 1989, 2127).

(3) Der konkrete Schadensverlauf war vorliegend objektiv vorhersehbar und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nicht völlig unwahrscheinlich; die Beklagten haben durch ihr Verhalten eine besondere Gefahrsteigerung geschaffen und die Verletzungen des Klägers fallen unter den Schutzzweck der Norm. Es war vorhersehbar, dass mehr oder minder stark alkoholisierte Hotelgäste, die spät nachts im Winter vor einer verschlossenen Hoteleingangstür stehen, ohne den ihnen zuvor zur Verfügung gestellten Schlüssel für die Eingangstür wegen des von innen steckenden Schlüssels benutzen zu können, versuchen würden, lautstark und vehement auf sich aufmerksam zu machen, um Zutritt zu erhalten. Weiter lag es nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, dass ein - uninformierter - Mitarbeiter wie I aufgrund des Verhaltens der Gäste Angst bekommen und versuchen würde, sich und/oder das Hotel zu schützen, wenn sich unbekannte alkoholisierte Personen nachdrücklich Zutritt zu dem Hotel verschafften. Durch die fehlende Information und die nicht erteilte Anweisung an I schufen die Beklagten eine gesteigerte Gefahr für das in einem Streit endende Zusammentreffen zwischen dem Kläger und I und somit für das weitere spätere Geschehen, das zur Verletzung des Klägers führte. ...

Der eingetretene Schaden ist auch von dem Schutzzweck der vertraglichen Hauptpflichten sowie der sich aus dem Vertrag ergebenden Obhut- und Fürsorgepflichten umfasst. Denn die Verpflichtung,

dem Hotelgast Zugang zu dem von ihm gebuchten Zimmer zu verschaffen, beinhaltet auch die Pflicht, diesen Zugang ungehindert und gefahrlos zu gewährleisten. Schäden, die der Hotelgast im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zugangsvorgang zum Hotel erleidet, sind daher vom Schutzzweck der vertraglichen Pflicht umfasst. Der Zurechnungszusammenhang wurde ... nicht durch eine räumliche und/oder zeitliche Zäsur der Ereignisse unterbrochen. Hiervon könnte dann ausgegangen werden, wenn sich die eigentliche Verletzungshandlung aus der Sicht eines objektiven Dritten als eigenständige Handlung des Zweitschädigers darstellen würde, die weder im zeitlichen noch im räumlichen Zusammenhang mit dem Versuch der Gäste, Eintritt in das Hotel zu erlangen, gestanden hätte. In einem solchen Fall hätte die durch die Pflichtverletzung und ihre Folgen (fehlende Information und fehlender Zugang zum Hotel) verursachte gesteigerte Gefahr nicht mehr fortbestanden, so dass sich die Vorsatztat des Zweitschädigers als eigenständige und dem Erstschädiger nicht mehr zurechenbare Handlung darstellen könnte. Eine solche räumliche und/oder zeitliche Zäsur hätte vorliegend z. B. dann vorgelegen haben können, wenn die Gäste zunächst aufgrund des gezückten Messers die Flucht ergriffen hätten, I sie über einen längeren Weg und Zeitraum verfolgt hätte, ohne von ihnen abzulassen und sie letztlich deswegen verletzt hätte, weil die Gäste z. B. wegen Erschöpfung nicht weitergehen konnten. Diese Fallgestaltung wird - aus der Sicht eines objektiven Dritten - dadurch entscheidend geprägt, dass die durch die Pflichtverletzung der Beklagten hervorgerufene Situation, die I erst zur Reaktion veranlasste, das Hotel zu schützen, weil er die Gäste für potentielle Eindringlinge hielt, zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung nicht mehr bestanden hätte. Denn die für das Hotel bzw. für ihre Bewohner aus der Sicht I bestehende Gefahrensituation wäre durch die Vertreibung der vermeintlichen Eindringlinge beendet gewesen (er hätte sein Ziel, das Hotel zu „schützen“ erreicht), so dass die Handlungen des I nicht mehr im Zusammenhang mit der auf die Pflichtverletzung der Beklagten zurückzuführende Gefahrsteigerung gestanden hätten, sondern sich als eigenständige und von anderen Motiven getragene Handlungsweise

darstellen würde, für die die Beklagten nicht mehr einzustehen hätten.“

Als weiteres Beispiel sei genannt, dass ein haftungsrechtlicher Zurechnungszusammenhang für eine Haftung aus Tiergefahr besteht, wenn ein Paketbote vor einem auf ein losstürmenden bellenden Hund die Flucht ergreift und sich beim Sprung über das Gartentor verletzt. Das Überspringen des Gartentores stellt eine nachvollziehbare Reaktion dar, um eine schnelle Barriere zwischen ihm und dem aggressiv wirkenden Hund zu begründen.<sup>29</sup>

## **(2) Zurechnungszusammenhang bei haftungsausfüllender Kausalität:**

### **(2.1) Handeln des Geschädigten:**

Greift der Geschädigte nach Verwirklichung des Haftungstatbestandes sachwidrig in den weiteren Geschehensablauf ein, sind nach der gesetzgeberischen Konzeption, wie dargelegt, die jeweiligen Verursachungsbeiträge an Hand der zu § 254 Abs. 2 BGB, Art. 145 Nr. 2 ZGB entwickelten Kriterien gegeneinander abzuwägen. Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs kann daher nur bei ganz ungewöhnlichen (extremen) Maßnahmen des Geschädigten angenommen werden.<sup>30</sup> Dies ist etwa der Fall, wenn sich der Geschädigte weigert, einen in die Hand eingedrungen Glassplitter entfernen zu lassen, obwohl dieser zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der Hand führt.<sup>31</sup>

### **(2.2) Handeln eines Dritten:**

Bei Personenschäden stellen sich Fragen der Zurechnung des Fehlverhaltens Dritter vor allem bei einer ärztlichen Fehlbehandlung des Primärschadens.

Vorab ist hierzu anzumerken, dass die mit der Behandlung des Primärschadens betrauten Ärzte nicht

Erfüllungsgehilfen des Geschädigten sind, so dass eine Zurechnung des ärztlichen Verschuldens nach § 254 Abs. 2 Satz 2, § 278 BGB (vom Regelungsgehalt vergleichbar mit Art 415 Nr. 2, Art. 396 ZGB) ausscheidet.<sup>32</sup> Dies beruht darauf, dass der Verletzte sich nicht in eine ärztliche Behandlung begibt, um eine eigene Obliegenheiten zur Behebung des Schadens zu erfüllen. Vielmehr ist es die originäre Aufgabe des Schädigers die Schadensfolgen so weit wie möglich zu beseitigen und dem Geschädigten den hierfür erforderlichen Aufwand gemäß § 249 Satz 2 BGB (das georgische ZGB enthält keine korrespondierende Regelung)<sup>33</sup> zu ersetzen.<sup>34</sup>

Da nach den allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen der Schädiger dem Geschädigten den gesamten durch seine pflichtwidrige Handlung verursachten Schaden zu ersetzen hat (vgl. zum georgischen Recht: Rusiashvili, Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Art. 408 Rn. 3), kommt eine Unterbrechung des Kausalverlaufs nur bei einem völlig ungewöhnlichen und unsachgemäßen Verhalten des Dritten im Betracht. Ein solches liegt vor, wenn sich bei einer wertenden Betrachtung in der Zweitschädigung nicht mehr das Schadensrisiko der Erstschädigung verwirklicht. Dies ist bei einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung des Primärschadens zum einen der Fall, wenn das mit der Erstschädigung verbundene Risiko schon gänzlich abgeklungen ist und deshalb zwischen beiden Schädigungen nur ein äußerlicher Zusammenhang besteht. Zum andern wird der Kausalzusammenhang durch eine fehlerhafte Behandlung des Primärschadens unterbrochen, wenn der die Zweitschädigung herbeiführende Arzt in außergewöhnlich hohem Maße die an ein gewissenhaftes ärztliches Verhalten zu stellenden Anforderungen

<sup>29</sup> LG Kempten, Urteil vom 28. Juli 2023 - 35 O 129/23 - juris Rn. 50 f..

<sup>30</sup> J. Lange / Hansen in: Herberger / Martinek / Rüßmann / Weth / Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 823 Abs. 1 BGB (Stand: 27.02.2024), Rn. 57.

<sup>31</sup> OLG Braunschweig, Urteil vom 11. März 2004 - 1 U 77/03 - juris Rn. 14.

<sup>32</sup> Ebert in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, Vorbemerkung vor § 249, Rn. 63; Staudinger/Höpfner (2021) BGB § 254, Rn. 105.

<sup>33</sup> dazu: Rusiashvili, Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Art. 408 Rn. 20 f..

<sup>34</sup> vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73 - BGHZ 63, 182, juris Rn. 11; OLG Oldenburg, Urteil vom 21. September 2023 - 1 U 173/22 - DAR 2024, 394, juris Rn. 15; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 28. Februar 2012 - 4 U 112/11 - MDR 2012, 581, juris Rn. 39 ff.; jeweils für Reparatur eines beschädigten Kraftfahrzeuges.

außer acht gelassen und gegen alle ärztlichen Regeln und Erfahrungen verstoßen hat.<sup>35</sup>

#### 4. Schutzzweckzusammenhang:

Nach allgemeiner Auffassung kann bei fahrlässigen Pflichtverletzungen Schadenersatz nur begehrt werden, wenn sich mit dem Schadensereignis eine Gefahr verwirklicht, der mit der verletzten Verhaltensvorschrift entgegengewirkt werden soll (sog. Schutzzweckzusammenhang).<sup>36</sup> Ziel der verletzten Verhaltenspflicht muss es mithin sein, das konkret eingetretene Schadensereignis zu vermeiden. Im Zusammenhang mit Personenschäden stellt sich diese Thematik vor allem im Bereich des Verkehrsunfallrechts. Deshalb wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Heft 5-2024 der deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung verwiesen.<sup>37</sup>

#### 5. Haftungsbegrenzende Vereinbarungen - Gefälligkeiten/Selbstgefährdungen:

Mit der Annahme von konkludenten haftungsbegrenzenden Vereinbarungen bei einem gefahrgeneigten Handeln oder bei Gefälligkeiten ist die deutsche Rechtsprechung zurückhaltend, da von einem solchen rechtsgeschäftlichen Willen nicht ohne Weiteres ausgegangen werden kann. Vor allem bei einem gemeinschaftlichen gefährlichen Tun werden daher Lösung eher über einen spezifischen Fahrlässigkeitsmaßstab oder über die Grundsätze des venire contra factum

proprium gesucht. Begibt sich der Geschädigte in eine vom Schädiger zu verantwortende besondere Gefahrenlage, neigt die Rechtsprechung dazu, einen generellen Haftungsausschluss zu verneinen und stattdessen die jeweiligen Verursachungsbeiträge nach den Kriterien des § 254 BGB (vergleichbar mit Art. 415 ZGB) gegeneinander abzuwägen.

Die bis heute geltenden Grundsätze hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2003 wie folgt zusammengefasst:<sup>38</sup>

*„aa) Die Frage, ob und in welchem Umfang bei Sportveranstaltungen die Haftung der Teilnehmer untereinander im Hinblick auf die spezifischen von den Teilnehmern hingenommenen Gefahren eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, wird in vielfältiger Weise diskutiert, sei es unter dem Gesichtspunkt einer sportspezifischen Definition der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (eingeschränkter Fahrlässigkeitsmaßstab), einer Einwilligung, eines (stillschweigenden) Haftungsverzichts oder -ausschlusses, eines Handelns auf eigene Gefahr oder einer treuwidrigen Inanspruchnahme des Mitbewerbers (...).*

*(1) ...*

*Demgegenüber entspricht es der Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß der Teilnehmer an einem sportlichen Kampfspiel grundsätzlich Verletzungen in Kauf nimmt, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind, und daß daher ein Schadensersatzanspruch gegen einen Mitspieler den Nachweis voraussetzt, daß dieser sich nicht regelgerecht verhalten hat (BGHZ 63, 140 - Fußballspiel -). Verletzungen, die auch bei sportgerechtem Verhalten auftreten können, nimmt jeder Spielteilnehmer in Kauf; deshalb verstößt es ... jedenfalls gegen das Verbot des treuwidrigen Selbstwiderspruchs (venire contra factum proprium), wenn der Geschädigte den beklagten Schädiger in Anspruch nimmt, obschon er ebensogut in die Lage hätte kommen können, in der sich nun der Beklagte befindet, sich dann aber (und mit Recht) dagegen gewehrt haben würde, diesem trotz Einhaltens der Spielregeln Ersatz leisten zu müssen (...).*

*Der Senat hat sodann betont, daß es sich bei der Haftungsfreistellung von Kampfspielen um eine ei-*

<sup>35</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 22. Mai 2012 - VI ZR 157/11 - NJW 2012, 2024, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 6. Mai 2003 - VI ZR 259/02 - NJW 2003, 2311, juris Rn. 18; BGH, Urteil vom 20. September 1988 - VI ZR 37/88 - NJW 1989, 767, juris Rn. 17 f.; OLG Koblenz, Beschluss vom 25. September 2017 - 5 U 427/17 - juris Rn. 23; OLG Hamm, Urteil vom 15. November 2016 - I-26 U 37/14 - NJW 2003, 2311, juris Rn. 37 f..

<sup>36</sup> BGH, Urteil vom 18. Juli 2023 - VI ZR 16/23 - DAR 2023, 685, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 7. Februar - VI ZR 87/22 - NJW 2023, 2109, juris Rn. 9; BGH, Urteil vom 14. Februar 2023 - VI ZR 295/20 - NJW 2023, 1878, juris Rn. 22.

<sup>37</sup> *Rusiashvili/Hagenloch*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland: Abwägung der Mitverschuldensanteile bei Verkehrsunfällen, lawjournal.ge 5-2024, Seite 1, 21 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2024.pdf>.

<sup>38</sup> BGH, Urteil vom 1. April 2003 - VI ZR 321/02 - BGHZ 154, 316, juris Rn 21 ff..

genständige Fallgruppe handele, die durch das Vorliegen verbindlicher Spielregeln geprägt sei, daß aber die Grundsätze über die Auswirkungen widersprüchlichen Verhaltens über den Bereich sportlicher Kampfsportspiele hinaus reiche (...).“

Demnach ist Voraussetzung für eine etwaige Haftungsbegrenzung nach den Grundsätzen des venire contra factum proprium, dass der Geschädigte wegen der wechselseitigen Gefahrerhöhung ebenso gut in die Rolle des Schädigers hätte geraten können.<sup>39</sup> Typische Beispiele hierfür sind körperbetonte Mannschaftssportarten, wie etwa Fußball oder Rugby.

Ist dieses wechselseitige Risikopotential nicht vorhanden, kann die eigene Risikobereitschaft im Regelfall nur bei Vorliegen eines Mitverschuldens haftungsmindernd berücksichtigt werden. Dies gilt etwa, wenn sich der Beifahrer eines Kraftfahrzeuges einem erkennbar alkoholisierten Fahrer anvertraut oder gegen dessen evident hoch riskante Fahrweise nicht einschreitet.<sup>40</sup> Gleiches gilt, wenn sich der Geschädigte einer signifikant erhöhten Tiergefahr aussetzt.

Von diesen Grundzügen ausgehend hat der Bundesgerichtshof für die Kollision zweier Fahrzeuge bei einem Autorennen ausgeführt:

*„Den Fahrern, die an einem solchen Wettbewerb teilnehmen, sind die damit verbundenen Gefahren im großen und ganzen bekannt. Sie wissen, daß die eingesetzten Fahrzeuge erheblichen Risiken ausgesetzt sind. Sie nehmen diese aber wegen des sportlichen Vergnügens, der Spannung oder auch der Freude an der Gefahr in Kauf. Jeder Teilnehmer des Wettkampfs darf daher darauf vertrauen, nicht wegen solcher einem Mitbewerber zugefügten Schäden in Anspruch genommen zu werden, die er ohne nennenswerte Regelverletzung aufgrund der typischen Risikolagen des Wettbewerbs verursacht. Die Geltendmachung solcher Schäden steht damit erkennbar in Widerspruch und muß nach Treu und Glauben nicht hingenommen werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ... kein Versi-*

*cherungsschutz besteht; ob bei bestehendem Versicherungsschutz etwas anderes gilt, muß hier nicht entschieden werden.*

In anderen Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof betont, dass bei Gefälligkeiten (Nachbarschaftshilfen usw.) zumindest bei einer bestehenden Haftpflichtversicherung ein konkludenter Haftungsausschluss nur ausnahmsweise anzunehmen sei. Erforderlich hierfür sei, dass der Schädiger einen Haftungsverzicht gefordert hätte und sich der Geschädigte einem solchen ausdrücklichen Verlangen billigerweise nicht hätte versagen dürfen, falls die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen wäre.<sup>41</sup> Der Bundesgerichtshof führt zusammenfassend aus:<sup>42</sup>

*„Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass jemand, dem eine Gefälligkeit erwiesen wird, auf deliktische Schadensersatzansprüche verzichtet (...). Eine Haftungsbeschränkung kann sich allerdings im Wege ergänzender Vertragsauslegung auf der Grundlage des § 242 BGB ergeben (Senatsurteil vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, VersR 2009, 558 Rn. 13 ...). Eine solche Beschränkung kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden; denn sie stellt eine künstliche Rechtskonstruktion aufgrund einer Willensfiktion dar, da sie von einem Haftungsverzicht ausgeht, an den beim Abschluss der Abrede niemand gedacht hat. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Schädiger, wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, einen Haftungsverzicht gefordert und sich der Geschädigte dem ausdrücklichen Ansinnen einer solchen Abmachung billigerweise nicht hätte versagen dürfen. An diesen Voraussetzungen fehlt es regelmäßig, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist. Denn eine Haftungsbeschränkung, die nicht den Schädiger, sondern den Haftpflichtversicherer entlastet, entspricht in der Regel nicht dem Willen der Beteiligten. Für die Annahme eines Haftungsverzichts genügt es ferner nicht, dass der Schaden bei einem Gefälligkeitserweis entstanden ist und zwischen Schädiger und Geschädigtem enge persönliche Beziehungen be-*

<sup>39</sup> BGH, Urteil vom 20. Dezember 2005 - VI ZR 225/04 - NJW-RR 2006, 813, juris Rn. 15; *Staudinger/Hager* (2017) Vorbemerkung zu §§ 823 ff., Rn. 50.

<sup>40</sup> Dazu: OLG Braunschweig, Urteil vom 24. Juni 2021 - 7 U 1404/19 - DAR 2022, 88, juris Rn. 4 43 BGH, Urteil vom 20. Dezember 2005 - VI ZR 225/04 - NJW-RR 2006, 813, juris Rn. 12 ff. 44 BGH, Urteil vom 1. April 2003 - VI ZR 321/02 - BGHZ 154, 316, juris Rn 29.

<sup>41</sup> BGH, Urteil vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08 - VersR 2009, 558, juris Rn. 16; OLG Rostock, Urteil vom Dezember 2020 - 5 U 91/18 - juris Rn. 62.

<sup>42</sup> BGH, Urteil vom 26. April 2016 - VI ZR 467/15 - NJW-RR 2017, 272, juris Rn. 10.

stehen. Erforderlich ist vielmehr grundsätzlich, dass der Schädiger keinen Haftpflichtversicherungsschutz genießt, für ihn ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko bestehen würde und darüber hinaus besondere Umstände vorliegen, die im konkreten Fall einen Haftungsverzicht als besonders nahe liegend erscheinen lassen (Festhaltung BGH, 10. Februar 2009, VI ZR 28/08, VersR 2009, 558).“

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger eine intensive Gefahrengemeinschaft und ist zudem ein Versicherungsschutz nicht vorhanden, neigt die instanzgerichtliche Rechtsprechung dazu, dass die Beteiligten konkludent die Haftung für eine einfache Fahrlässigkeit (nicht für eine qualifizierte Verletzung des Sorgfaltsmaßstabes) gegenseitig abbedungen haben. Dies kommt für ein gemeinsames Klettern im Gebirge<sup>43</sup> oder für gemeinschaftliche Expeditionen in Betracht. Schließen sich der Schädiger und der Verletzte zu einem gemeinsamen kriminellen Tun mit deutlich erhöhtem eigenen Schädigungspotential zusammen, etwa dem gemeinsamen Sprengen eines Tresors, und verletzt hierbei der eine Straftäter den anderen, kann die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Treu und Glauben verstoßen.<sup>44</sup>

In der Rechtsprechung besteht zudem die Tendenz, einen Schadenersatz zu versagen, wenn bei Sportunfällen aus Spieleifer, Unüberlegtheit, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen geringfügig gegen eine dem Schutz des Spielers dienende Regel verstoßen wird und/oder der Regelverstoß im Grenzbereich zwischen einer mit dem Sport verbundenen zulässigen Härte und einer unzulässigen Unfairness liegt.<sup>45</sup> Begründet wird dies meist mit einem sport-spezifischen Fahrlässigkeitsmaßstab, da derartige

(keine sportliche Unfairness offenbarenden) Regelverletzungen bei einem schnellen und kampfbetonen Spiel auch einem gewissenhaften und umsichtigen Spieler unterlaufen können.<sup>46</sup>

Als besonders problematisch stellen sich gemeinsame „Mutproben“ oder sonstige Formen des „Kräftemessens“ oder übermütigen Handelns dar, für die es (anders als bei den klassischen Sportarten) keine anerkannten Regeln gibt. Insoweit treffen die Gerichte eher Einzelfallentscheidungen, in denen aber meist eine Haftung nicht bereits dem Grunde nach verneint, sondern eher die wechselseitigen Verursachungsbeiträge im Rahmen einer Abwägung nach § 254 BGB, Art. 415 ZGB zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden;<sup>47</sup> so etwa bei einer eher wilden und übermütigen Ausgestaltung des „Rempeltanzes“ (plattdeutsch: Tanz op de Deel) im Rahmen einer Geburtstagsfeier<sup>48</sup> oder bei einem „Stockkampf“ von 12-jährigen Kindern (mit 1,5 m langen Holzstöcken ausgetragenes „Kampfspiel“).<sup>49</sup>

## 6. Verschulden:

Der Verschuldensvorwurf muss sich auf den gesamten haftungsbegründenden Tatbestand, also auf den Primärschaden, erstrecken. Hingegen hat er nicht die haftungsausfüllende Kausalität, also beispielsweise nicht den Eintritt einer sich als Sekundärschaden darstellenden psychischen Störung, einzuschließen.<sup>50</sup>

Die für ein fahrlässiges Handeln gemäß § 276 BGB erforderliche Vorhersehbarkeit eines Schadenseintritts setzt nicht voraus, dass sich der Schädiger vorzustellen vermag, wie sich der Schadenshergang im Einzelnen abspielt und in welcher Weise sich der Primärschaden verwirklicht. Es genügt vielmehr, dass

<sup>43</sup> KG Berlin, Beschluss vom 22. September 2020 - 4 U 1064/20 - juris Rn. 37.

<sup>44</sup> vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21. Oktober 2022 - I-7 U 96/21 - MDR 2023, 230, juris Rn. 30, für eine ungewollt eintretende Verletzung bei der gemeinsam absprachegemäß vorgenommenen Kollision zweier Kraftfahrzeuge zum Zweck eines Versicherungsbetruges.

<sup>45</sup> OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Juli 2015 - 3 U 382/15 - NJW-RR 2016, 536, juris Rn. 11; OLG Hamm, Urteil vom 22. Oktober 2012 - I-6 U 241/11 - juris Rn 14; OLG Köln, Beschluss vom 27. Mai 2010 - 19 U /10 - juris Rn. 10; Staudinger/Hager (2017) Vorbemerkung zu §§ 823 ff., Rn. 50).

<sup>46</sup> BGH, Urteil vom 16. März 1976 - VI ZR 199/74 - NJW 1976, 2161, juris Rn. 15.

<sup>47</sup> dazu umfassend: *Staudinger/Hager* (2017) Vorbemerkung zu §§ 823 ff., Rn. 51.

<sup>48</sup> BGH, Urteil vom 7. Februar 2006 - VI ZR 20/05 - NJW-RR 2006, 672, juris Rn. 11.

<sup>49</sup> OLG München, Urteil vom 22. November 2012 - 23 U 3830/12 - NJW-RR 2013, 800, juris Rn. 11 und 15.

<sup>50</sup> BGH, Urteil vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 19/20 - BGHZ 228, 264, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 3. Februar 1976 - VI ZR 235/74 - NJW 1976, 1143, juris Rn. 17, 23.

der Schädiger die Möglichkeit des Eintritts eines schädigenden Erfolges im Allgemeinen hätte vorhersehen können.<sup>51</sup>

## II. Verjährung:

Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen in Deutschland der dreijährigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Diese Frist beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den haftungsbegründenden Umständen, einschließlich der Person des Schädigers, Kenntnis erlangt. Eine grob fahrlässige Unkenntnis steht dabei einer Kenntnis gleich (§ 199 Abs. 1 BGB). Bei einer vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

### 1. Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist:

#### a) Grundsatz:

Die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis liegt im Allgemeinen vor, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage (und sei es auch nur in Form der Feststellungsklage) erfolgversprechend möglich ist. Weder ist es notwendig, dass der Geschädigte alle Einzelumstände kennt, die für die rechtliche Beurteilung möglicherweise Bedeutung haben, noch muss er bereits hinreichend sichere Beweismittel in der Hand haben, um einen Rechtsstreit im Wesentlichen risikolos führen zu können.<sup>52</sup> Der Verjährungsbeginn hängt also maßgeblich davon ab, ab welchem Zeitpunkt dem Geschädigten zugemutet werden kann, eine Klage zu erheben.<sup>53</sup> Ist der Ge-

schädigte geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig, kommt es auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an.<sup>54</sup>

Dem Geschädigten sind die Kenntnis bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis seines sog. Wissensvertreter (vgl. § 166 Abs. 1 BGB; teilweise mit Art. 106 Nr. 1 ZGB vergleichbar) zuzurechnen. Wissensvertreter sind jene Personen, die vom Geschädigten mit der Abwicklung der Schadensangelegenheit betraut wurden. Hierzu zählen vor allem vom Geschädigten eingeschaltete Rechtsanwälte.<sup>55</sup> Bei Organisationseinheiten (Behörden; Unternehmen u.a.) sind aber auch jene Bedienstete Wissensvertreter, deren Aufgabe es ist, zivilrechtliche Schadenersatzansprüche zu verfolgen („Regressabteilung“).<sup>56</sup> Kann der Schädiger in solchen Fällen nicht wissen, ob eine dem Geschädigten grundsätzlich bekannte Information den für Regressfragen zuständigen Bediensteten mitgeteilt wurde, trifft den Geschädigten eine sog. sekundäre Darlegungslast.<sup>57</sup> Der Geschädigte muss dann in einem Zivilrechtsstreit hinreichend konkret vortragen, wann die Bediensteten der Regressabteilung was erfahren haben.<sup>58</sup>

#### b) Grundsatz der Schadenseinheit:

Die aus einem bestimmten schädigenden Verhalten erwachsenden Vermögensnachteile bilden in der Regel verjährungsrechtlich eine Einheit (sog. Grundsatz der Schadenseinheit).<sup>59</sup>

NJW 2017, 248, juris Rn. 11.

<sup>54</sup> BGH, Urteil vom 16. Mai 1989 - VI ZR 251/88 - NJW 1989, 2323, juris Rn. 11 f..

<sup>55</sup> BGH, Urteil vom 16. Mai 1989 - VI ZR 251/88 - NJW 1989, 2323, juris Rn. 12.

<sup>56</sup> BGH, Urteil vom 18. Oktober 2022 - VI ZR 1177/20 - VersR 2023, 129, juris Rn. 28; BGH, Urteil vom 15. März 2011 - VI ZR 162/10 - NJW 2011, 1799, juris Rn. 11 ff.

<sup>57</sup> BGH, Urteil vom 18. Oktober 2022 - VI ZR 1177/20 - VersR 2023, 129, juris Rn. 30.

<sup>58</sup> zur sekundären Darlegungslast zusammenfassend: Hagenlocher, Zivilprozessgesetz, Art. 102 unter 3. b) aa) (3)); <http://lawlibrary.info/ge/books/Civil-Procedure-Com.pdf>, Art. 102 unter 3. b) aa) (3)).

<sup>59</sup> BGH, Urteil vom 21. Dezember 2021 - VI ZR 455/20 - NJW 2022, 1093, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 27. Februar 2020 - VII ZR 151/18 - BGHZ 225, 23, juris Rn. 14; BGH, Beschluss vom 15. November 2018 - IX ZR /18 - juris Rn. 7; BGH, Urteil vom 26. Juli 2018 - I ZR 274/16 - NJW-RR 2018, 1301, juris Rn. 26.

<sup>51</sup> BGH, Urteil vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 19/20 - BGHZ 228, 264, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 30. April 1996 - VI ZR 55/95 - BGHZ 132, 341, juris Rn. 14 f..

<sup>52</sup> BGH, Urteil vom 25. Juli 2017 - VI ZR 433/16 - NJW 2017, 3510, juris Rn. 34; BGH, Urteil vom 8. Dezember 2015 - VI ZR 37/15 - NJW-RR 2016, 856, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 27. Mai 2008 - XI ZR 132/07 - NJW-RR 2008, 1495, juris Rn. 32.

<sup>53</sup> BGH, Urteil vom 25. Juli 2017 - VI ZR 433/16 - NJW 2017, 3510, juris Rn. 34; BGH, Urteil vom 17. Juni - V ZR 134/15 -

Damit beginnt die Verjährungsfrist für alle vorhersehbaren Schadensbilder, sobald eine Klageerhebung wegen des ersten zu Tage tretenden Schadens zumutbar ist. Hierbei ist unerheblich, ob der Schaden oder zumindest ein Teil des Schadens zu diesem Zeitpunkt bereits betragsmäßig beziffert werden kann. Soweit eine Bezifferung noch nicht möglich ist, hat der Geschädigte eine Feststellungsklage zu erheben; ggf. in Verbindung mit einer vorrangigen Leistungsklage hinsichtlich des bereits zu beziffernden Teil des Schadens.<sup>60</sup> Unterbleibt eine solche Erhebung der Feststellungsklage, erfasst die Verjährung des Ersatzanspruchs alle nachträglich eintretenden Schadensfolgen, die als möglich voraussehbar waren.<sup>61</sup>

Eine Feststellungsklage ist allerdings mangels eines Feststellungsinteresses unzulässig, wenn aus Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines weiteren Schadens wenigstens zu rechnen. Spiegelbildlich hierzu ist dann eine Verjährung noch nicht eingetreten, wenn sich doch noch eine nicht vorhersehbare Vermögenseinbuße ergibt.

Wegen des ihn hierbei treffenden Prognoserisikos befindet sich der Geschädigte in einem gewissen Dilemma: Erhebt er vorsorglich eine Feststellungsklage „zu früh“, läuft er Gefahr, dass die Gerichte ein Feststellungsinteresse verneinen und seine Klage als unzulässig abweisen. Erhebt er keine Feststellungsklage und stellt sich später doch noch eine von ihm nicht erwartete Vermögenseinbuße ein, läuft er Gefahr, dass die Gerichte diese Vermögenseinbuße als vorhersehbar erachten und den Schadenersatzanspruch als verjährt einstufen. Um dieser Situation angemessen Rechnung zu tragen, sind die Gerichte deshalb (auch aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes) gehalten, die prozessualen Hürden für die Erhebung einer Feststellungsklage nicht zu hoch anzusetzen.<sup>62</sup> Im Zweifel ist es also angebracht, das Feststellungsinteresse zu bejahen.

Dies ändert allerdings nichts daran, dass der Geschädigte bei der Erhebung einer Feststellungsklage zumindest darlegen muss, welche weiteren Schäden er befürchtet.<sup>63</sup>

### III. Beweislast/Beweisführung:

#### 1. Unterscheidung Primärschaden - Sekundärschaden:

Der Geschädigte hat nach allgemeinen Grundsätzen die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Primärschadens, einschließlich der Kausalität, zu beweisen. Hinsichtlich des Sekundärschadens sieht § 287 ZPO gewisse Beweiserleichterungen vor.<sup>64</sup> Diese hat zur Folge, dass für das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Primärschaden und dem sich aus diesem heraus entwickelnden Sekundärschaden nicht der Vollbeweis (volle richterliche Überzeugung) zu erbringen ist, sondern eine hinreichende bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit hierfür genügt.<sup>65</sup>

Geht es hingegen darum, ob sich aus einem einheitlichen Schadenereignis verschiedene nebeneinander stehende Schadensbilder entwickelt haben, stellt jedes Schadensbild einen eigenständigen Primärschaden dar. Hat der Verletzte beispielsweise bei einem Verkehrsunfall eine Distorsion der Halswirbelsäule erlitten, unterliegt den Beweiserleichterungen des § 287 ZPO, ob bei ihm aufgetretene Hörstörungen Folge der Distorsion sind. Behauptet der Geschädigte allerdings, dass auch ein bei ihm vorhandener Knieschaden auf den Unfall zurückzuführen sei, würde es sich bei diesem um einen Primärschaden (nicht um einen Sekundärschaden der Distorsion) handeln.<sup>66</sup>

Insbesondere bei ärztlichen Behandlungsfehlern erweist sich die Abgrenzung zwischen Primärschaden

<sup>60</sup> BGH, Urteil vom 27. Februar 2020 - VII ZR 151/18 - BGHZ 225, 23, juris Rn. 14.

<sup>61</sup> BGH, Urteil vom 27. Februar 2020 - VII ZR 151/18 - BGHZ 225, 23, juris Rn. 14.

<sup>62</sup> BGH, Urteil vom 21. Dezember 2021 - VI ZR 455/20 - NJW 2022, 1093; juris Rn. 14.

<sup>63</sup> BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 397/19 - NJW 2020, 2806, juris Rn. 29; BGH, Urteil vom 5. Oktober - VI ZR 136/20 - NJW-RR 2022, 23, juris Rn. 28.

<sup>64</sup> Dazu: *Hagenloch*, Zivilprozessgesetz, Seite 444 ff.; <http://lawlibrary.info/ge/books/Civil-Procedure-Com.pdf>.

<sup>65</sup> BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 - VI ZR 113/17 - BGHZ 221, 43, juris Rn. 12.

<sup>66</sup> vgl. BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 - VI ZR 113/17 - BGHZ 221, 43, juris Rn. 11 ff..

und Sekundärschaden nicht selten als problematisch. Als maßgebliches Unterscheidungskriterium zieht der Bundesgerichtshof dann die konkret durch den behaupteten Behandlungsfehler herbeigeführte Beeinträchtigung der gesundheitlichen Befindlichkeit, also das konkret eingetretene Schadensbild, heran.<sup>67</sup> Dieses bildet den Primärschaden; die sich aus ihm entwickelnde Folge den Sekundärschaden.

Zu dieser gesamten Thematik führt der Bundesgerichtshof in einem arzthaftungsrechtlichen Verfahren (der Geschädigte hat behauptet, durch die fehlerhafte spinale Kontrastmittelgabe eine Querschnittslähmung erlitten zu haben) aus:<sup>68</sup>

*„Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass grundsätzlich der Patient den Ursachenzusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem geltend gemachten Gesundheitsschaden nachzuweisen hat. Dabei ist zwischen der haftungsbegründenden und der haftungsausfüllenden Kausalität zu unterscheiden. Erstere betrifft die Ursächlichkeit des Behandlungsfehlers für die Rechtsgutverletzung als solche, also für den Primärschaden des Patienten im Sinne einer Belastung seiner gesundheitlichen Befindlichkeit. Insoweit gilt das strenge Beweismaß des § 286 ZPO, das einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit verlangt. Die Feststellung der haftungsausfüllenden Kausalität und damit der Ursächlichkeit der Rechtsgutverletzung für alle weiteren (Folge-)Schäden richtet sich hingegen nach § 287 ZPO; hier kann zur Überzeugungsbildung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügen (...).*

*bb) Rechtsgutsverletzung (Primärschaden), auf die sich die haftungsbegründende Kausalität ausrichtet, ist ... nicht die bloße Einbringung des Kontrastmittels ... in den Katheter und der nachfolgende Austritt des Kontrastmittels in den Spinalraum. Die geltend gemachte Körperverletzung (Primärschaden) ist vielmehr in der durch den behaupteten Behandlungsfehler herbeigeführten gesundheitlichen Befindlichkeit in ihrer konkreten Ausprägung zu sehen (...). Das heißt im Streitfall ist Primärschaden die nach Behauptung*

*des Klägers durch die fehlerhafte Verwendung des Kontrastmittels ... eingetretene Querschnittslähmung.“*

Beweisrechtliche Besonderheiten bestehen insbesondere im Arzthaftungsrecht und im Produkthaftungsrecht.

## 2. Anscheinsbeweis:

Von erheblicher Relevanz sind vor allem bei Verkehrsunfällen die Grundsätze des Anscheinsbeweises.

Ein Anscheinsbeweis kommt in Betracht, wenn ein typischer Geschehensablauf feststeht, der nach der Lebenserfahrung den Schluss auf einen ursächlichen Zusammenhang oder ein schuldhaftes Verhalten rechtfertigt.<sup>69</sup> Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Heft 5-2024 der deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung verwiesen.<sup>70</sup>

## B. Rechtslage in Georgien: Schädigung eines Rechtsguts

### 1. Schädigung von Körper und Gesundheit

Die im Zivilgesetzbuch Georgiens (im Folgenden – ZGB) vorgesehenen Normen des Deliktsrechts (Art. 992-1016) regeln die Entschädigungsfragen für Schäden, die aus außervertraglichen Schuldverhältnissen entstehen.

Gemäß Artikel 992 des ZGB ist eine Person, die einer anderen Person durch rechtswidriges, vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten einen Schaden zufügt, verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen. Demnach ergibt sich die rechtliche Folge (Schadensersatzpflicht) aus der abstrakten Tatbestandsmäßigkeit der Handlung (Handlung gegenüber einer anderen Person). Eine zivilrechtliche Haftung aus Delikt – die Pflicht zum Schadensersatz – wird einer Person auferlegt, wenn gleichzeitig mehrere Voraussetzungen er-

<sup>67</sup> BGH, Beschluss vom 14. Januar 2014 - VI ZR 340/13 - NJW-RR 2014, 1147, juris Rn. 6; BGH, Urteil vom 2. Juli 2013 - VI ZR 554/12 - NJW 2013, 3094, juris Rn. 16.

<sup>68</sup> BGH, Beschluss vom 14. Januar 2014 - VI ZR 340/13 - NJW-RR 2014, 1147 - juris Rn. 5 f..

<sup>69</sup> BGH, Urteil vom 10. Oktober 2023 - VI ZR 287/22 - MDR 2023, 1587 - juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 1. August 2023 - VI ZR 82/22 - NJW 2023, 3159, juris Rn. 26; BGH, Beschluss vom 28. Februar 2023 - VI ZR 98/22 - NJW-RR 2023, 700, juris Rn. 12.

<sup>70</sup> *Rusiashvili/Hagenloch*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland in georgian: Abwägung der Mitverschuldensanteile bei Verkehrsunfällen, lawjournal.ge 5-2024, Seite 1, 8 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2024.pdf>.



füllt sind: 1) Es muss eine rechtswidrige Handlung vorliegen, 2) Es muss ein Schaden entstanden sein, 3) Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen dem eingetretenen Ergebnis (dem Schaden) und der rechtswidrigen Handlung bestehen, 4) Der Schädiger muss in der Regel schuldhaft gehandelt haben. Nach dem Prinzip der Beweislastverteilung zwischen den Parteien ist der Kläger verpflichtet, das Vorliegen des Schadens und dessen Umfang sowie den Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Ergebnis nachzuweisen. Der Schädiger hingegen muss das Fehlen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens in seinem Verhalten beweisen.<sup>71</sup>

„Die allgemeine Deliktshaftungsklausel im Zivilgesetzbuch Georgiens – Artikel 992 – wurde nach Artikel 41.I des Schweizerischen Obligationenrechts entwickelt. Sie umfasst die Regelungsbereiche der Artikel 823 I, 823 II und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands (im Folgenden – BGB). Artikel 992 des ZGB legt die Bedingungen für die deliktische Haftung fest. Das zentrale Abgrenzungsinstrument der deliktischen Haftung in Georgien unterscheidet sich von Deutschland darin, dass hier nicht primär auf absolute Rechte (wie sie in Artikel 823 I BGB aufgeführt sind), sondern auf die generalisierte Tatbestandsmäßigkeit der Rechtswidrigkeit abgestellt wird. Rechtswidrigkeit liegt jedoch auch dann vor, wenn die Handlung nicht nur im Widerspruch zu einer bestimmten Rechtsnorm steht, sondern auch, wenn absolute Rechte verletzt werden.“<sup>72</sup> Eine Person hat Anspruch auf Schadensersatz aus Delikt, wenn ihr Rechtsgut durch eine rechtswidrige (unrechtmäßige) Handlung beeinträchtigt wurde. Die deliktische Haftung dient der Herstellung eines Ausgleichs und der Kompensation.<sup>73</sup>

„Ein Schaden stellt die Beeinträchtigung von Vermögens- und Nichtvermögensinteressen einer Person ohne deren Willen dar.“<sup>74</sup> Der Schadensersatz bezweckt die Beseitigung negativer Folgen, die vermögensrechtlicher oder nichtvermögensrechtlicher Natur sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann bei Vorliegen eines Schadens, der durch die Verletzung jeglicher Art von Verpflichtungen verursacht wurde, geltend gemacht werden.<sup>75</sup>

Sowohl das Zivilgesetzbuch Georgiens als auch die Gesetzgebung entwickelter Länder unterscheiden zwischen Vermögensschäden und Nichtvermögensschäden. Ein Vermögensschaden beschränkt sich auf die Beeinträchtigung von Vermögensgütern. Unter einem Vermögensschaden versteht man nicht nur die Verminderung der Vermögenswerte des Geschädigten, sondern auch die Erhöhung seiner Passiva. Ein Vermögensschaden kann sowohl Folge der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 394 ZGB) als auch außervertraglicher (deliktischer) Verpflichtungen (Art. 992 ZGB) sein.<sup>76</sup> Ein Nichtvermögensschaden (moralischer Schaden) hingegen ist die Folge der Verletzung absoluter Rechte. Das Zivilgesetzbuch Georgiens unterscheidet zwischen der Schädigung von Körper und Gesundheit, wobei eine Körperverletzung gleichzeitig auch eine Gesundheitsverletzung darstellt, da Gesundheit ein umfassenderer Begriff ist, der das physische, psychische und soziale Wohlbefinden einer Person umfasst.<sup>77</sup>

#### a) Der geschützte Bereich der Schädigung von Körper und Gesundheit

Aus der Verletzung absoluter zivilrechtlicher Rechte ergeben sich deliktische Verpflichtungen, die auf die Entschädigung von verursachten Vermögens- und Nichtvermögensschäden abzielen.<sup>78</sup> Diese Definition

<sup>71</sup> Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs von Georgien: №16-176-163-2015, 4. Oktober 2016; №16-809-776-2016, 4. April 2017; №16-769-737-2016, 20. Juni 2018; №16-72-72-2018, 15. Februar 2018; №16-1426-2018, 11. April 2019; №16-1418-2019, 31. Juli 2020; №16-749-2020, 12. Oktober 2020; №16-748-2020, 19. November 2020; №16-934-2020, 25. März 2021; №16-111-2020, 14. April 2022; №16-1129-2023, 26. Dezember 2023.

<sup>72</sup> *Rusiashvili/Hagenloch*, DGZR, 6/2023, S. 19.

<sup>73</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 17. November 2022 in der Sache Nr. 16-1169-2022.

<sup>74</sup> *Rusiashvili* im Buch: *Rusiashvili/Darjania/Maisuradze*, Allgemeines Schuldrecht, Fallsammlung, Tiflis, 2020, S. 147.

<sup>75</sup> *Boelling/Lutringhaus*, Systematische Analyse einzelner Ansprüche im georgischen Zivilgesetzbuch, Tiflis, 2009, S. 33.

<sup>76</sup> *Rusiashvili*, Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Band III, Tchanturia (Hrsg.), 2019, Artikel 408, Abschnitt 9.

<sup>77</sup> *Gelashvili*, Patientenrechte, Tiflis, 2024, S. 181.

<sup>78</sup> Empfehlungen des Obersten Gerichtshofs von Georgien zu problematischen Fragen der Rechtsprechung im Zivilrecht, Tiflis, 2007, S. 76.

steht im Einklang mit den Prinzipien des Europäischen Deliktsrechts (PETL), insbesondere mit Artikel 2:101. Die Prinzipien listen geschützte Interessen auf, wobei das Leben, die körperliche und geistige Integrität, die Gesundheit, die Würde und die Freiheit besonderen Schutz genießen. Danach folgen das Eigentumsrecht und die wirtschaftlichen Interessen.<sup>79</sup> Daher erfordert die Haftung für die Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit, Eigentum oder anderen absoluten Rechten weniger strenge Voraussetzungen als die Haftung für die Verletzung rein wirtschaftlicher Interessen.<sup>80</sup> Der Schadensersatz durch den Schädiger soll den Geschädigten in den Zustand versetzen, in dem er sich befunden hätte, wenn das schadensersatzpflichtige Ereignis nicht eingetreten wäre.<sup>81</sup>

Bei der Prüfung der Begründetheit eines Klageanspruchs untersucht das Gericht, ob sich eine Gesamtheit von rechtlichen und tatsächlichen Umständen zeigt, die den Erfolg des Klageanspruchs oder einer ausschließenden Einrede bestimmen. Das Gericht ist verpflichtet, den Umfang des Anspruchs zu definieren (ohne diesen zu überschreiten), die passende rechtliche Norm (spezielle oder allgemeine Regel) zur Regelung des Streits zu finden und das Vorliegen oder Nichtvorliegen der für die Anwendung dieser Norm erforderlichen Tatsachen (faktische Umstände) festzustellen. Die Festlegung der Anspruchsgrundlage ist das Vorrecht des Gerichts, und die Angabe einer bestimmten Norm durch die klagende Partei behindert das Gericht nicht bei der Entscheidungsfindung. Das Prinzip „*jura novit curia*“ (das Gericht kennt das Gesetz) findet sich in mehreren Entscheidungen des Kassationsgerichts wieder (vgl. Entscheidungen Nr. 36-934-2020 vom 25. März 2021 und Nr. 36-667-2023 vom 16. November 2023).

Bei der möglichen Erreichung eines bestimmten rechtlichen Ziels, wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen entsteht, liegt

eine Konkurrenz der Anspruchsgrundlagen vor.<sup>82</sup> Die rechtliche Grundlage des Anspruchs ergibt sich in diesem Fall aus den gesetzlichen Normen, nach denen eine Person von einer anderen eine bestimmte Handlung oder Unterlassung verlangen kann.<sup>83</sup> Dieselbe Forderung kann mit verschiedenen rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden. In solchen Fällen steht der berechtigten Person theoretisch eine Kombination alternativer rechtlicher Mittel gleicher Zielrichtung zur Verfügung. Im Gegensatz zur Konkurrenz von Ansprüchen, bei der der Kläger die Wahl zwischen den Anspruchsgrundlagen die Befugnis und Pflicht des Gerichts, eine der rechtlichen Grundlagen des Anspruchs anzuwenden.<sup>84</sup>

Jede normbasierte Anspruchsgrundlage definiert die rechtliche Grundlage des Anspruchs, jedoch obliegt ihre Auslegung und Anwendung auf die tatsächlichen Umstände dem Gericht. Eine Anspruchsgrundlage besteht aus zwei Teilen: a) dem Tatbestand der Norm, der einzelne Voraussetzungen umfasst, und b) der rechtlichen Folge, die eintritt, wenn alle im Tatbestand der Norm festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Anspruch eines Patienten auf Schadensersatz ergibt sich einerseits aus der allgemeinen deliktischen Haftungsklausel (Art. 992 ZGB) und aus der speziellen Regelung des medizinischen Delikts (Art. 1007 ZGB). Andererseits kann ein Anspruch auf Schadensersatz auch aus der Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen medizinischer Dienstleistungen entstehen. Das Recht auf Schadensersatz für Verletzungen von Gesundheit und Körper ist in Artikel 408 ZGB geregelt, während die Grundlage für die Entschädigung immaterieller Schäden Artikel 413 ZGB

<sup>79</sup> Principles of European Tort law (PETL), European Group on Tort Law: <http://www.egtl.org/PETLEnglish.html>; Principles of European Tort law, Text and Commentary, European Group on Tort Law, 2005, p.75.

<sup>80</sup> *Batlidze*, Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Artikel 992, Randnummer 5, [www.tsu.gccc.ge](http://www.tsu.gccc.ge).

<sup>81</sup> Entscheidung des georgischen Obersten Gerichtshofs vom 2. Dezember 2021 im Fall Nr. 36-754-2021.

<sup>82</sup> *Boeling/Tschanturia*, Methodik der Entscheidungsfindung in Zivilsachen, Tiflis, 2004, S. 38-42.

<sup>83</sup> *Hagenloch*, Das Verhältnis mehrerer Anspruchsgrundlagen (sog. Anspruchskonkurrenz) im deutschen Zivilrecht, GIZ, Nr. 9 (2019), S. 38-42.

<sup>84</sup> *Tchanturia*, Allgemeiner Teil des Zivilrechts, Tbilissi, 2011, S. 132; *Boehlings/Lutringhaus*, Systematische Analyse einzelner Anspruchsgrundlagen des georgischen Zivilgesetzbuches, Tbilissi-Bremen, 2009, S. 14; *Tschatschava*, Konkurrenz von Ansprüchen und Anspruchsgrundlagen im Privatrecht, Tbilissi, 2011, S. 39; Henschel, Methodik der Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle, Tbilissi, 2009, S. 84.

darstellt. Gleichzeitig sieht das Gesetz „über die Rechte der Patienten“ vor, dass Patienten auch Anspruch auf Entschädigung für Vermögens- und Nichtvermögensschäden haben, die durch die Verletzung ihrer Rechte verursacht wurden.

Daher kann die Verpflichtung zur Entschädigung des Patienten für erlittene Schäden sowohl auf deliktischen als auch auf vertraglichen Normen beruhen. Allerdings betonen deliktische Normen die Verletzung absoluter Rechte des Patienten, wie das Recht auf Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, während vertragliche Normen den Fokus auf Schäden legen, die durch die Verletzung relativer Verpflichtungen entstanden sind. Gleichzeitig werden bei der Anwendung von Normen für medizinische Delikte auch Normen für die Regelung vertraglicher Schäden herangezogen. Bei der Wahl zwischen vertraglichen und deliktischen Normen ist das Hauptargument zugunsten des Vertrags die Definition der Autonomiebereiche des Patienten durch die Parteien, was in der Beziehung zwischen Arzt und Patient von fundamentaler Bedeutung ist. Dieser Umstand schließt jedoch die Anwendung deliktischer Normen nicht aus, die bei der Verletzung absoluter Rechte stets relevant sind, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass die Vertragspartei und der Patient nicht immer identisch sind (z. B. bei medizinischen Dienstleistungen für Kinder).<sup>85</sup>

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer medizinischen Fehlleistung, die das Leben und die Gesundheit eines Bürgers beeinträchtigt hat, kann sowohl auf vertraglichen als auch auf deliktischen Normen beruhen.<sup>86</sup> Gleichzeitig bestimmt Artikel 326 des ZGB, dass die Regeln über vertragliche Verpflichtungen auch auf andere außervertragliche Verpflichtungen anzuwenden sind, sofern sich aus der Natur der Verpflichtung nichts anderes ergibt. Diese Norm wurde erfolgreich in der gerichtlichen Praxis bei der rechtlichen Qualifikation von Streitigkeiten angewendet, die aus Schäden entstanden sind, die das Leben und die Gesundheit eines Patienten durch das Personal oder eine medizinische Einrichtung beeinträchtigt haben. Gemäß den Entscheidungen des

Obersten Gerichts Georgiens ergibt sich diese Verpflichtung aus der Verletzung der absoluten subjektiven zivilrechtlichen Rechte des Geschädigten. Sie ist außervertraglicher Natur und zielt auf die Entschädigung des verursachten Vermögens- und/oder immateriellen Schadens ab.<sup>87</sup>

„Im Falle einer bestehenden schadensersatzpflichtigen Situation ist die Wiederherstellung des rechtlich erwarteten Zustands, sei es bei vertraglichen oder außervertraglichen Schäden (Artikel 326 des ZGB), durch Artikel 408.1 des ZGB festgelegt. Aus dem normativen Zweck dieser Regel ergibt sich, dass der Zustand wiederhergestellt werden soll, der bestanden hätte, wenn die schadensersatzpflichtige Situation nicht eingetreten wäre, d. h. vor der Verletzung der Verpflichtung. Gemäß Artikel 408 des ZGB muss die Person, die zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand wiederherstellen, der bestanden hätte, wenn die schadensersatzpflichtige Situation nicht eingetreten wäre.“<sup>88</sup>

Das Institut des Schadensersatzes dient der Prävention von Verpflichtungsverletzungen und der Wiederherstellung des Gleichgewichts der Interessen der Parteien. Strafsanktionen sind im georgischen Recht fremd. Der Schadensersatz basiert auf folgenden Prinzipien: vollständiger Schadensausgleich, Ausschluss ungerechtfertigter Bereicherung und Angemessenheit.<sup>89</sup>

Die Grundlage für die Entschädigung immaterieller Schäden ist einerseits die Schädigung von Körper und Gesundheit und andererseits die Verletzung persönlicher Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich informierter Zustimmung, sowie das Recht auf Datenschutz und Vertraulichkeit. „Im Falle einer Schädigung von Körper oder Gesundheit wird das Vorliegen eines immateriellen Schadens vermutet, da ein zusätzlicher medizinischer Eingriff, eine Beeinflussung des Körpers oder eine Gesundheitsverletzung auch ohne Beweise den Schluss nahelegt, dass der Geschädigte einen immateriellen Schaden

<sup>85</sup> *Gelashvili*, Patientenrechte, Tbilissi, 2024, S. 176.

<sup>86</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 17. November 2022 in der Rechtssache Nr. 56-1169-2022.

<sup>87</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 25. Mai 2010 in der Rechtssache Nr. 56-1268-1526-2010; Urteil Nr. 56-260-244-2014 vom 28. Mai 2014.

<sup>88</sup> *Rusiashvili*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch Georgiens, Band III, Chanturia (Hrsg.), 2019, Artikel 408, Rn. 10.

<sup>89</sup> *Dzierishvili*, Erfüllung von Verpflichtungen, Tiflis, 2006, S. 76.

erlitten hat. Physischer Schmerz, Unwohlsein und Narben gehen immer mit Stress, Angst, Verlust der Lebensfreude, manchmal mit Furcht, Hoffnungslosigkeit, einem Gefühl der Hilflosigkeit, Depression und anderen negativen emotionalen Zuständen einher, die eine Störung des psychischen Wohlbefindens darstellen.“<sup>90</sup>

Gemäß Artikel 413-1 des ZGB kann eine finanzielle Entschädigung für immaterielle Schäden nur in gesetzlich genau definierten Fällen als angemessene und gerechte Entschädigung verlangt werden.

Das Oberste Gericht Georgiens hat in mehreren Fällen klargestellt, dass die korrekte Bestimmung des mit Artikel 413 des ZGB verfolgten Ziels von erheblicher Bedeutung ist. Rechtsverhältnisse können gewöhnlich mit moralischen und seelischen Erfahrungen einhergehen, jedoch ist eine zivilrechtliche Haftung nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig, das heißt, das Gesetz definiert eindeutig, bei welchen Rechtsgütern der Geschädigte eine Entschädigung für immaterielle Schäden verlangen kann. Ziel der betreffenden Norm ist es, die unbegründete Ausweitung der durch die Norm vorgesehenen Folgen zu begrenzen und dadurch die Stabilität und Ordnung im zivilrechtlichen Verkehr zu gewährleisten. Die Art des physischen und seelischen Leids muss anhand der tatsächlichen Umstände des Schadens sowie der individuellen Besonderheiten des Geschädigten (z. B. Alter, körperlicher Zustand, Beruf) bewertet werden. Darüber hinaus sind weitere Umstände zu berücksichtigen, die belegen, welchen Schweregrad des Leids der Geschädigte erfahren hat. Ein immaterieller Schaden liegt vor, wenn es zu negativen Veränderungen im psychischen Bereich des Menschen gekommen ist, die sich in körperlichem und seelischem Leid äußern. Bei der Schadensersatzleistung spielt die Schwere des Schadens eine entscheidende Rolle. Leichte seelische Beeinträchtigungen, ähnlich wie leichter körperlicher Schmerz, werden nicht berücksichtigt. Liegt jedoch ein Schaden vor, bei dem schwere psychische Belastungen, seelisches Leid und Ähnliches zu erwarten sind, greift die sogenannte Vermutung des immateriellen Schadens.

Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Schädiger wird angenommen, dass der Geschädigte schweres seelisches Leid erlitten hat. Der immaterielle Schadensersatz erfüllt drei Funktionen: Erstens soll er den Geschädigten entschädigen, zweitens soll er auf den Schädiger einwirken und drittens soll er die Verletzung persönlicher Rechte durch andere verhindern. Ziel des immateriellen Schadensersatzes ist nicht die vollständige Restitution der verletzten Rechte, da immaterielle Schäden keinen finanziellen Äquivalent haben und eine vollständige Kompensation unmöglich ist. Die Höhe des immateriellen Schadensersatzes muss vernünftig und gerecht sein.<sup>91</sup> Dies ist Gegenstand der richterlichen Bewertung und muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten und Umstände entschieden werden.<sup>92</sup>

Die Höhe des immateriellen Schadensersatzes hängt von dem Ausmaß und der Art der negativen Auswirkungen auf die psychische Sphäre der Person ab, die ihrerseits durch die subjektiven Besonderheiten der betroffenen Person bestimmt werden. Bei der Festlegung der Höhe des immateriellen Schadensersatzes sollten folgende Umstände berücksichtigt werden: die Schwere des erlittenen Schadens, die subjektive Haltung des Geschädigten zum immateriellen Schaden, die Intensität der Empfindungen, die Bedeutung des verletzten Rechts, die Höhe des vom Beklagten geleisteten materiellen Schadensersatzes, das Maß des Verschuldens, die Lebensbedingungen des Geschädigten (Familien- und materielle Verhältnisse, Gesundheitszustand, Alter usw.), die finanzielle Situation, die Dauer der Behandlung, der Verlust der Arbeitsfähigkeit und andere Faktoren. Das Hauptziel des immateriellen Schadensersatzes besteht nicht in der Restitution der verletzten Rechte. Immaterieller Schadensersatz kann den seelischen Zustand des Geschädigten vor der Verletzung nicht wiederherstellen, sondern zielt darauf ab, das physische und moralische Leid zu lindern, das durch die Verletzung immaterieller Güter verursacht wurde, und die Intensität und Schwere der negativen Empfindungen zu verrin-

<sup>90</sup> *Gelashvili*, Besondere Merkmale des Ersatzes immaterieller Schäden, die dem Patienten zugefügt wurden, „Justiz und Gesetz“, Nr. 4, 2020, S. 12.

<sup>91</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 22. Dezember 2023, Rechtssache Nr. 36-1444-2022.

<sup>92</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 26. Juli 2019, Rechtssache Nr. 36-645-2019.

gern.<sup>93</sup> Die Höhe der finanziellen Entschädigung für immateriellen Schaden darf nicht unverhältnismäßig hoch sein und muss realistisch bleiben. Sie sollte nicht das Ziel verfolgen, den Beklagten zu bestrafen. Berücksichtigt werden müssen die Art der Verletzung und ihre Auswirkungen auf das immaterielle Wohl der Person.<sup>94</sup>

### b) Eingriffe zu Behandlungszwecken

Gemäß Artikel 1007 des ZGB wird ein Schaden, der während der Behandlung in einer medizinischen Einrichtung verursacht wurde (z. B. durch eine chirurgische Operation, eine falsche Diagnose oder ein daraus resultierendes Ergebnis), nach allgemeinen Grundsätzen ersetzt. Der Schädiger ist von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden an der Schadensentstehung trifft. Nach Artikel 997 desselben Gesetzbuchs ist eine Person verpflichtet, einen Schaden zu ersetzen, der einem Dritten durch rechtswidriges Handeln ihres Mitarbeiters bei der Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen (dienstlichen) Pflichten entstanden ist. Eine Haftung entfällt, wenn der Mitarbeiter ohne Verschulden gehandelt hat.<sup>95</sup>

Die Auferlegung einer zivilrechtlichen Haftung gemäß Artikel 1007 des ZGB setzt das Vorliegen der vier im Artikel 992 des ZGB festgelegten Voraussetzungen voraus: Es muss eine rechtswidrige Handlung, ein Schaden, ein kausaler Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Handlung und dem Schaden sowie ein Verschulden festgestellt werden. Entsprechend dem Zweck der Norm gilt als rechtswidrige Handlung eine fehlerhafte Diagnose oder Behandlung durch eine medizinische Einrichtung, die einen Schaden verursacht hat.<sup>96</sup>

Der Patient hat das Recht, qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu erhalten, und die Gesundheits-

dienstleistungen müssen für ihn zugänglich sein (das Recht auf Einhaltung der Standards für qualitativ hochwertige medizinische Versorgung). Gemäß Artikel 5 des Gesetzes über die Rechte der Patienten hat jeder Bürger Georgiens das Recht, von allen Anbietern medizinischer Dienstleistungen eine medizinische Versorgung zu erhalten, die den im Land anerkannten und eingeführten beruflichen und dienstlichen Standards entspricht. Was das Recht des Patienten auf Sicherheit betrifft, so umfasst es in der Praxis die Einhaltung der Standards für qualitativ hochwertige medizinische Versorgung und das Recht auf präventive Maßnahmen. Jeder hat das Recht, vor Gefahren geschützt zu werden, die durch Fehlfunktionen des Gesundheitswesens, ärztliche Fahrlässigkeit oder medizinische Fehler verursacht werden, sowie Zugang zu medizinischen Dienstleistungen und Behandlungen zu haben, die hohe Sicherheitsstandards erfüllen.<sup>97</sup>

Auf der Grundlage von Artikel 10 Buchstaben „a.a“ und „a.b“ des Gesetzes über die Rechte der Patienten haben der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter das Recht, sich an ein Gericht zu wenden und zu fordern: eine Entschädigung für Vermögens- und Nichtvermögensschäden, die verursacht wurden durch: die Verletzung der Rechte des Patienten; fehlerhaftes medizinisches Handeln.

„Im Falle einer Verschlechterung des physischen oder psychischen Zustands eines Patienten oder seines Todes durch Handlungen oder Unterlassungen des medizinischen Personals können der Patient, seine Angehörigen oder sein gesetzlicher Vertreter Ersatz sowohl für den moralischen als auch für den materiellen Schaden verlangen, der dem Patienten zugefügt wurde.“<sup>98</sup>

Die Definition des Begriffs „Fehlerhafte ärztliche Handlung“ ist in Artikel 3 Buchstabe „o“ des georgischen Gesetzes über den Schutz der Gesundheit enthalten. Sie bedeutet, dass ein Arzt unbeabsichtigt diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen durchführt, die für den Zustand des Patienten unan-

<sup>93</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 20. Juli 2018, Rechtssache Nr. 16-660-660-2018.

<sup>94</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 26. Juli 2019, Rechtssache Nr. 16-1040-2018.

<sup>95</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 18. März 2021, Rechtssache Nr. 16-38-2021.

<sup>96</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 30. Juli 2018, Rechtssache Nr. 16-1124-1044-2017.

<sup>97</sup> *Kvantaliani*, Patientenrechte und Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung des medizinischen Personals, Tiflis, 2012, S. 94-96.

<sup>98</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 30. Juli 2018, Rechtssache Nr. 16-1124-1044-2017, P. 34.

gemessen sind und die direkte Ursache des verursachten Schadens waren. Ein ärztlicher Fehler wird als Verletzung allgemein anerkannter medizinischer und ethischer Standards sowie der durch Gesetz festgelegten Regeln durch den Arzt angesehen, die unangemessene diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen zur Folge hatten, welche wiederum die direkte Ursache des dem Patienten zugefügten Schadens waren.<sup>99</sup>

Der durch einen ärztlichen Fehler verursachte Schaden kann sowohl materieller als auch immaterieller Natur sein. Materieller (vermögensrechtlicher) Schaden kann sich in der Verletzung der Gesundheit, der Entstehung zusätzlicher Kosten und anderen Aspekten äußern. Immaterieller (nicht vermögensrechtlicher) Schaden zeigt sich in den moralischen Empfindungen und seelischen Schmerzen, die eine Person infolge der rechtswidrigen Handlung erleidet. Der Kassationsgerichtshof bewertete in einem Fall den immateriellen Schaden, der einem Elternteil durch den Tod seines Kindes zugefügt wurde, und erklärte: Es ist unbestreitbar, dass der Tod eines jungen Kindes für die Eltern erheblichen moralischen Schmerz verursacht, der mit anhaltenden negativen Empfindungen und einem Zustand des Stresses verbunden ist. Der Ersatz für immateriellen Schaden (moralischer Schaden), der durch seelisches Leid verursacht wurde, kann den psychischen Zustand des Geschädigten vor der Verletzung nicht wiederherstellen. Sein Ziel ist es, das Leid zu lindern, das durch die Verletzung eines immateriellen Guts verursacht wurde, sowie die Schwere und Intensität der negativen Empfindungen zu verringern.<sup>100</sup>

In einem Fall wurde festgestellt, dass die Klägerin in der Klinik der Beklagten einen Kaiserschnitt durchführen ließ. Drei Tage nach der Entlassung aus der Klinik entwickelte die Klägerin Fieber. Am achten Tag nach der Entlassung suchte sie die Klinik der Beklagten auf, um sich wegen der anhaltend hohen Temperatur behandeln zu lassen. Die Klinik behandelte die Klägerin über einen Zeitraum von zwei Wochen, jedoch ohne Erfolg. Anschließend wurde die Klägerin in

eine andere Klinik verlegt, wo bei ihr nach durchgeführten Untersuchungen eine Sepsis diagnostiziert wurde. Es war eine chirurgische Operation erforderlich, bei der der Klägerin die Gebärmutter entfernt wurde. Laut den ausgestellten medizinischen und beruflichen Empfehlungen benötigte die Klägerin auch weiterhin eine ambulante Überwachung durch einen Urologen. Die Berufungsinstanz stellte fest, dass auf Antrag der Klägerin die Agentur für die Regulierung medizinischer und pharmazeutischer Tätigkeiten einen Beschluss fasste, dem behandelnden Gynäkologen der Klinik der Beklagten die ärztliche Tätigkeit für drei Monate zu entziehen und ihn zur Teilnahme an einer entsprechenden Qualifikationsschulung zu verpflichten. Die Klägerin beantragte die Verurteilung der Klinik der Beklagten zur Zahlung von 100.000 Lari als Ersatz für den moralischen Schaden. Die Kassationskammer stellte fest, dass der zentrale rechtliche Aspekt dieses Falles die Frage ist, ob nach der medizinischen Behandlung ein Anspruch auf Ersatz des moralischen Schadens besteht. **In diesem Fall war eindeutig, dass die Klägerin erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten hatte, die sie daran hinderten, ihre reproduktive Fähigkeit auszuüben. Während dieser Zeit litt die Klägerin unter ständigen Schmerzen und war zusätzlich durch die Unsicherheit aufgrund der fehlenden Diagnose psychisch belastet. Zudem konnte die Klägerin während dieser Zeit keine angemessene Beziehung zu ihrem neugeborenen Kind und ihrer Familie aufbauen, was zusätzlichen psychischen Druck verursachte. Darüber hinaus wurde betont, dass die Klägerin ihren ursprünglichen Gesundheitszustand nicht wiederherstellen und ein vollwertiges Leben führen kann. Offensichtlich haben die während dieses Zeitraums erlittenen Einschränkungen der körperlichen Fähigkeiten und die psychischen Traumata (erfolgslose Behandlungen, langanhaltende Hilflosigkeit, Unfähigkeit, ein aktives Leben zu führen, Veränderung des Lebensrhythmus, Verlust der Lebensfreude, nervöse Anspannung, die Gefühle von Minderwertigkeit oder andere negative Empfindungen hervorruft) einen dauerhaften negativen Einfluss auf die Lebensqualität der Klägerin.** Schließlich, unter Berücksichtigung der Schwere und des Ausmaßes der erlittenen Schäden und Traumata, der Dauer des Leidens, der vo-

<sup>99</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 25. Mai 2010, Rechtssache Nr. յԵ-1268-1526-2009.

<sup>100</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 16. Mai 2019, Rechtssache Nr. ծԵ-327-309 (23-07).

raussichtlichen künftigen Dauer der Qualen, der Auswirkungen des moralischen Schadens auf die Lebensqualität (einschließlich der Fähigkeit, zu arbeiten und familiäre Beziehungen aufrechtzuerhalten), des Alters der Klägerin (da die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass das Leiden aufgrund ihres Alters einen längeren Zeitraum ihres Lebens betrifft), der psychologischen Auswirkungen (ausgedrückt in emotionalem Stress und psychischem Leid), der Verantwortung der Beklagten (als spezialisierte Klinik, einschließlich der Behandlung ähnlicher Patienten), sowie der bestehenden Rechtsprechung des georgischen Obersten Gerichts (siehe Entscheidungen № 16-1102-1038-2015, 22.01.2016; № 16-1584-2022, 02.11.2023; № 16-38-2021, 18.05.2021; № 16-1129-2020, 16.03.2021) und der Präzedenzfälle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (siehe ECHR: Case of Z v. Finland (1997); Case of G.N. and Others v. Italy (2009); Case of V.C. v. Slovakia (2011); Case of G.S. v. Bulgaria (2012); Case of Mehmet and Bekir Senturk v. Turkey (2013)), entschied die Kassationskammer, dass ein Betrag von 45.000 Lari eine angemessene Entschädigung für den moralischen Schaden der Klägerin darstellt.<sup>101</sup>

In einem Fall wurde festgestellt, dass die Klägerin während eines Kaiserschnitts einen Sohn zur Welt brachte. Aufgrund eines erheblichen Blutverlusts während der Operation benötigte die Gebärende eine Bluttransfusion. Die Angehörigen kauften Blut von einer Blutbank, das der Gebärenden transfundiert wurde. Einige Zeit später entwickelten sowohl das Kind als auch die Mutter verschiedene Erkrankungen. Einige Jahre später kontaktierten Ärzte die Klägerin und informierten sie, dass mehrere Personen, die Blut aus derselben Blutbank erhalten hatten, an AIDS erkrankt waren. Die Mutter und das Kind wurden getestet, und bei beiden wurde HIV diagnostiziert. Die Geschädigten reichten Klage gegen die Blutbank ein und forderten eine Entschädigung für den moralischen und materiellen Schaden in Höhe von 200.000 Lari. Das Gericht gab der Klage teilweise statt und verurteilte die Blutbank zur Zahlung von 20.000 Lari. Das Gericht erklärte, dass es trotz der Tatsache, dass

eine Untersuchung der Blutprobe des verdächtigen Spenders nicht möglich war, davon ausging, dass der Spender mit HIV infiziert war. Diese Annahme basierte auf der Tatsache, dass alle Empfänger, die Blut von diesem Spender erhalten hatten, mit dem HIV-Virus infiziert wurden. Zudem wurde die Klägerin während ihrer Schwangerschaft mehrfach auf HIV getestet, was bestätigte, dass sie vor der Bluttransfusion nicht infiziert war. Die Blutbank, als Hersteller des Produkts, ist verantwortlich für den Schaden, der dem Verbraucher durch ein fehlerhaftes Produkt zugefügt wurde. Obwohl in diesem Fall die beklagte Partei die Blutbank war, da die Angehörigen der Patienten das Blut direkt vom Hersteller erwarben und das Gericht daher die Verantwortung des Herstellers prüfte, sollte derselbe Beweisstandard auch für Bluttransfusionen gelten, die von medizinischen Einrichtungen bezogen werden.<sup>102</sup>

### **c) Entschädigung für immaterielle Schäden aufgrund des Todes eines Patienten**

Im Falle des Todes eines Patienten durch ein medizinisches Delikt haben die Familienangehörigen das Recht, von dem Schädiger die Erstattung der entstandenen Kosten, einschließlich der Bestattungskosten, sowie der Unterhaltsberechtigten das Recht auf Klage geltend zu machen. Was jedoch die immateriellen Schäden betrifft, so war gemäß der in der nationalen Praxis etablierten Auslegung des Artikels 413 des ZGB die Entschädigung für moralische Schäden aufgrund des Todes eines Familienmitglieds ausgeschlossen. (vgl. Entscheidung № 16593-568-2016, 14. Juli 2017). Mit der Entscheidung des georgischen Obersten Gerichts vom 16. Mai 2019 änderte sich jedoch der bisherige einheitliche Ansatz zur Entschädigung für moralische Schäden. Bis dahin wurde moralischer Schaden aufgrund der Verletzung des Lebens eines Ehepartners, Kindes oder eines anderen nahen Angehörigen nicht entschädigt, da dies in der geltenden Gesetzgebung nicht ausdrücklich vorgesehen war. Der Praxisänderung lag die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

<sup>101</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 19. Juni 2024, Rechtssache Nr. 16-45-2024.

<sup>102</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 25. September 2007, Rechtssache Nr. 16-296-624-07.

im Fall „Sarishvili-Bolkvadze gegen Georgien“ vom 19. Juli 2018 zugrunde (**CASE OF SARISHVILI-BOLKVDZE v. GEORGIA, Antrag Nr. 58240/08, 19.07.2018, Ziff. 96-98; siehe: <http://www.supremecourt.ge/files/upload-file/pdf/sarishvili-bolkvadze-saqartvelos-winaagmdeg.pdf>**). In diesem Fall argumentierte die Beschwerdeführerin, dass der Staat das Leben ihres Kindes nicht vor medizinischer Fahrlässigkeit geschützt habe. Der Europäische Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 2 der Konvention fest und begründete dies damit, dass Georgien seine positive Verpflichtung nicht erfüllt hatte, ein funktional wirksames regulatorisches Gesetzesrahmenwerk zum Schutz des Lebens von Patienten bereitzustellen. Zudem hatte das nationale Gericht der Klägerin keine angemessene Entschädigung zugesprochen, da die georgische Gesetzgebung keine Kompensation für moralischen Schaden zugunsten von Angehörigen vorsah. Der Europäische Gerichtshof stellte klar: „Die Entschädigung für immateriellen Schaden infolge einer Verletzung von Artikel 2 und Artikel 3 der Konvention sollte grundsätzlich als eine Form des gerechten Rechtsbehelfs möglich sein (vgl. Paul and Audrey Edwards v. the United Kingdom, Nr. 46477/99, §§ 97, 101, ECHR 2002-II; Bubbins v. the United Kingdom, Nr. 2694/08, §§ 65-68, 13. März 2012 ...), insbesondere da festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin zweifellos unter psychologischem Stress aufgrund des Todes ihres jungen Kindes litt. Durch die bedingungslose gesetzliche Beschränkung wurde der Beschwerdeführerin unrechtmäßig die Möglichkeit genommen, auf gerichtlichem Wege eine Entschädigung für immateriellen Schaden als zivilrechtliches Rechtsmittel zu verlangen.“ Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens unter Berücksichtigung der Hinweise des Europäischen Gerichtshofs erfüllte die Verwaltungsabteilung des Kassationsgerichts den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für immateriellen Schaden aufgrund des Todes ihres Kindes. Das Gericht berücksichtigte die Schwere des Schadens, die Intensität der Gefühle der Geschädigten sowie den Umstand, dass die Beklagten nicht vorsätzlich gehandelt hatten. Zudem betonte das Gericht, dass die Höhe der Entschädigung nicht unangemessen hoch sein dürfe. Unter Berücksichtigung dieser Argumente verurteilte das Gericht die Beklagten zur

Zahlung eines angemessenen und gerechten Schadenersatzes in Höhe von 20.000 Lari.<sup>103</sup>

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wurde in der nationalen Rechtsprechung die Praxis der Entschädigung für immaterielle Schäden aufgrund des Todes eines Familienmitglieds etabliert. Allerdings unterscheidet sich die Höhe des Schadenersatzes deutlich, abhängig von der Forderung des Klägers und der Schwere der Schuld des Beklagten sowie des entstandenen Ergebnisses. „Ein Notarzt behandelte einen Patienten trotz eines starken Schmerzes im Brustbereich und eindeutiger Anzeichen für einen akuten Myokardinfarkt nur mit schmerzlindernden und krampflösenden Injektionen, da das Notfallteam nicht über das notwendige EKG-Gerät für die Diagnose des Infarkts verfügte. Infolgedessen wurde die Standardbehandlung (wie Aspirin und Nitroglycerin) nicht durchgeführt. Der Arzt bot dem Patienten an, in ein Krankenhaus verlegt zu werden, jedoch verlor der Patient sofort nach dem Aufstehen das Bewusstsein, hörte auf zu atmen und starb trotz Reanimationsmaßnahmen vor Ort. Der Todesursache war laut Gutachtern ein Herzstillstand aufgrund einer Ischämie des Herzens. Das Gericht entschied, dass aufgrund der Verletzung der festgelegten Standards und der Durchführung unangemessener diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen seitens des Beklagten für die moralischen Schäden durch den Tod des Kindes des Klägers anstelle der geforderten 15.000 Lari eine Entschädigung in Höhe von 5.000 Lari festgelegt wurde.“<sup>104</sup>

In einem weiteren Fall reichten die Kläger eine Klage gegen die Beklagte, eine medizinische Klinik, ein und forderten eine Entschädigung für moralische Schäden. Sie gaben an, dass ihre Mutter in der Beklagten-Klinik operiert wurde. Aufgrund von Fehlern des medizinischen Personals, die zu einer Schädigung der Trachea führten, starb die Patientin, was den Klägern moralischen Schaden verursachte. Das Gericht entschied, die Klage zuzulassen und die Beklagte zu verurteilen, den Klägern 100.000 Lari als Entschädigung für den moralischen Schaden zu zahlen. Das Ge-

<sup>103</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 16. Mai 2019, Rechtssache Nr. 06-327-309(23-07).

<sup>104</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 20. Februar 2020, Rechtssache Nr. 06-1800-2019.



richt stellte fest, dass die Kläger mit entsprechenden Beweisen nachwiesen, dass das medizinische Personal der Klinik einen Fehler gemacht hatte, der die Ursache für die schweren Folgen war, insbesondere die Schädigung der Trachea, die zum Tod der Patientin führte. Wenn die Schädigung der Trachea nicht aufgetreten wäre, wäre das Leben der Patientin nicht gefährdet gewesen, da die geplante Operation, wegen der die Patientin die Klinik aufgesucht hatte, ohne Komplikationen durchgeführt worden wäre. Der Patientin war durch den Fehler des medizinischen Personals eine Verschlechterung ihrer Gesundheit zugefügt worden, was schließlich zu einer Nekrose des Trachea-Membranbereichs, Blutungen aus einer Arterie und Herzstillstand führte. Das Gericht stellte fest, dass die Klägerin im Alter von 53 Jahren die Klinik wegen einer geplanten Operation aufsuchte und ihr Leben nicht gefährdet war. Nach zwei erfolglosen Operationen zur Behebung der Komplikationen, die durch den ärztlichen Fehler verursacht wurden, starb die Patientin während der dritten Operation. Der Tod der Mutter führte zu erheblichem moralischen Schmerz für die Kinder, der mit andauernden negativen Gefühlen und Stress verbunden war. Unter Berücksichtigung der Schwere des Schadens, der subjektiven Einstellung der Kläger zu dem Schaden und der Intensität der Empfindungen entschied das Gericht, dass die festgelegte Entschädigung von 100.000 Lari eine angemessene und gerechte Höhe der Entschädigung für den moralischen Schaden darstellt.<sup>105</sup>

In einem Fall wurde die Klage des Ehemanns und der Kinder eines Patienten gegen die beklagte Klinik auf Entschädigung für immaterielle Schäden aufgrund des Todes des Patienten infolge falscher Behandlung sowie auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung zugunsten der Kläger abgewiesen. Das Gericht stellte fest, dass der Patient drei Jahre vor der Operation ambulant mit der Diagnose „Multinodulärer toxischer Kropf“ behandelt wurde. Zur Durchführung eines chirurgischen Eingriffs wurde der Patient ins Krankenhaus eingeliefert. Der Patient hatte die informierte Einwilligung zur Durchführung der Operation und zu den damit verbundenen Risiken schriftlich bestätigt.

Auf der Grundlage der vorgelegten Beweismittel – einschließlich der Erklärungen der Parteien, der stationären Krankenakte, des Operationsprotokolls, der Krankenakte, des medizinischen Gutachtens des Nationalen Forensischen Büros „Levan Samkharauli“, der Gutachten des Zentrums für unabhängige forensische Expertisen, der medizinisch-wissenschaftlichen Bewertungen, der Berichte von Spezialisten sowie der Aussagen von Zeugen und Experten/Spezialisten – sowie deren Analyse und Abwägung kam das Kassationsgericht zu dem Schluss, dass die Kläger im vorliegenden Fall nicht hinreichend nachweisen konnten, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustands des Patienten, die letztlich zu seinem Tod führte, auf einen Fehler des behandelnden Arztes zurückzuführen war. Das Kassationsgericht bestätigte damit die Entscheidung des Berufungsgerichts, dass die vorgelegten Beweise nicht ausreichten, um eine Kausalität zwischen der medizinischen Behandlung und dem Tod des Patienten zweifelsfrei festzustellen.<sup>106</sup>

#### **d) Entschädigung für immaterielle Schäden bei psychischen Störungen**

Zu den besonders schutzbedürftigen Patientengruppen gehören auch Menschen mit psychischen Störungen. Ähnlich wie Personen, die nicht in der Lage sind, eine bewusste Entscheidung zu treffen, können bei ihnen aufgrund ihres psychischen Gesundheitszustands Ausnahmen von den allgemeinen Regeln der informierten Einwilligung gemacht werden, insbesondere in Form unfreiwilliger psychiatrischer Behandlungen. Dies gilt bis heute als eines der umstrittensten Themen im Bereich der Menschenrechte. Gemäß Artikel 7 der „Oviedo-Konvention“ ist eine unfreiwillige Behandlung von Personen mit psychischen Störungen nur dann zulässig, wenn ohne diese Maßnahme eine ernsthafte Gefahr für ihre Gesundheit besteht. Laut erläuterndem Bericht ist die Anwendung dieses Artikels davon abhängig, dass die Person unter einer psychischen Störung leidet und dieser Zustand festgestellt wurde. Zudem muss der Eingriff

<sup>105</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 18. März 2021, Rechtssache Nr. 16-38-2021.

<sup>106</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 20. Juli 2023, Rechtssache Nr. 16-151-2023.

notwendig sein, um diese spezifische Störung zu behandeln, ohne die eine reale und ernsthafte Gefahr für die Gesundheit der Person besteht. Artikel 7 bezieht sich direkt auf die Gesundheitsgefährdung des Patienten, während Artikel 26 der Konvention eine medizinische Intervention gegen den Willen des Patienten erlaubt, wenn dies erforderlich ist, um die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen. Neben der „Oviedo-Konvention“ sind Mechanismen zum Schutz von Menschen mit psychischen Störungen in verschiedenen internationalen Dokumenten verankert, die Leitprinzipien für die Regulierung von Zwangsmaßnahmen in die nationale Gesetzgebung integrieren. Dazu gehören:

- Empfehlung No.R(83)2 des Ministerkomitees des Europarats,
- Resolution 46/119 der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1991 („Prinzipien für den Schutz von Menschen mit psychischen Erkrankungen und die Verbesserung des Schutzes der psychischen Gesundheit“),
- die zehn Grundprinzipien des Gesetzes über psychische Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO),
- die Hawaii-Deklaration der Weltpsychiatrischen Vereinigung (1983) sowie deren überarbeitete Versionen, einschließlich der Madrider Erklärung (1996) und andere.<sup>107</sup>

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der georgischen Verfassung ist die körperliche Unversehrtheit des Menschen geschützt. Dies umfasst nicht nur die Freiheit von körperlicher Gewalt, sondern auch die Freiheit von jeder Form von physischem Zwang – die Freiheit, nicht gegen den eigenen Willen einer körperlichen Einwirkung ausgesetzt zu sein. Diese Regelung umfasst umfassende Rechte, die über die Abwehr körperlicher Gewalt hinausgehen. Eingriffe in die Gesundheit des Menschen sind nur mit seiner freien und informierten Zustimmung zulässig. In Ausnahme- und Notfällen, in denen eine solche Zustimmung nicht eingeholt werden kann, sind Eingriffe nur im Interesse der Gesundheit des Menschen erlaubt.<sup>108</sup>

<sup>107</sup> *Gelashvili*, Patientenrechte, Tiflis, 2024, S. 171.

<sup>108</sup> *Gotsiridze*, Kommentar zur Verfassung Georgiens, Kapitel II. Georgische Staatsbürgerschaft. Grundrechte und Freiheiten des Menschen, Tiflis, 2013, S. 99.

Unfreiwillige Behandlungen greifen in die Autonomie und das Recht auf Selbstbestimmung ein und müssen daher besonders strengen Kriterien unterzogen werden. Besondere Anstrengungen sind erforderlich, um Einschränkungen der Freiheit aufgrund psychischer Störungen zu vermeiden, da solche Eingriffe so gravierende Maßnahmen darstellen, dass sie nur dann gerechtfertigt sind, wenn festgestellt wird, dass weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um die individuellen oder gesellschaftlichen Interessen zu schützen.<sup>109</sup>

Die Erbringung medizinischer Leistungen basiert auf den Grundprinzipien, Nutzen zu bringen und Schaden zu vermeiden. Das früher verbreitete paternalistische Modell, bei dem der Arzt Entscheidungen im Interesse des Patienten traf, hat sich schrittweise in ein konsumorientiertes Verhältnis verwandelt, in dem der Wille des Patienten entscheidend ist. Eine Missachtung dieses Willens wird als Verletzung der menschlichen Würde angesehen.<sup>110</sup>

Gemäß Artikel 1 der Konvention über Menschenrechte und Biomedizin müssen die Vertragsparteien die Würde und Individualität jedes Einzelnen schützen, die Unversehrtheit sowie andere Rechte und Grundfreiheiten im Bereich der Biologie und Medizin ohne jegliche Diskriminierung gewährleisten (in Kraft seit dem 01.03.2001). Ein zentraler Grundsatz der biomedizinischen Ethik ist die Autonomie. Laut Artikel 3 Buchstabe „a“ des georgischen Gesetzes über den Schutz der Gesundheit bedeutet dies das Recht des Patienten, alle Fragen im Zusammenhang mit seiner medizinischen Behandlung eigenständig zu bestimmen. Dieser Grundsatz unterstreicht die Autonomie des Patienten im Verhältnis zu medizinischen Fachkräften und schränkt paternalistische Ansätze ein, bei denen die Rechte des Patienten zugunsten der ärztlichen Sorge und des Prinzips „Tu Gutes“ ignoriert werden könnten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass jede medizinische Intervention ohne die Zustimmung eines handlungsfähigen und volljährigen Patienten unvereinbar mit den Anforderungen zum Schutz von Freiheit und Würde ist (V.C. v. Slovakia, Beschwerde Nr.

<sup>109</sup> *Gelashvili*, Patientenrechte, Tiflis, 2024, S. 174.

<sup>110</sup> *Gelashvili*, Grundsätze des Medizinrechts, „Rechtsprechung und Gesetz,“ Nr. 2, 2021, S. 38.

18968/07, 08.11.2011, §107). Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist das Prinzip der Wohltätigkeit, das medizinische Fachkräfte dazu verpflichtet, im Interesse des Patienten zu handeln.<sup>111</sup> Dieses Prinzip umfasst auch die Verpflichtung, keinen Schaden zuzufügen. Wohltätigkeit und Schadensvermeidung bedeuten, den potenziellen Nutzen zu maximieren und potenziellen Schaden zu minimieren. Dabei sind sowohl physische als auch psychische Risiken und Schäden zu berücksichtigen, wobei das Risiko minimal gehalten und verhältnismäßig zum erwarteten Nutzen sein muss.<sup>112</sup>

Nach Artikel 13 Absatz 1 der georgischen Verfassung ist die Freiheit des Menschen geschützt. Dieser Artikel versteht unter „Freiheit des Menschen“ die körperliche Freiheit des Einzelnen sowie das Recht, sich frei nach eigenem Willen zu bewegen, an einem Ort zu verweilen oder ihn zu verlassen. Die Freiheit des Menschen ist jedoch nicht absolut und kann nur unter strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen eingeschränkt werden, die dazu dienen, jede Person vor möglicher staatlicher Willkür zu schützen. Die Strenge der verfassungsrechtlichen Prüfung wird durch die Tatsache erhöht, dass die Einschränkung der körperlichen Freiheit – insbesondere in ihrer intensivsten Form, der Freiheitsentziehung – die Ausübung anderer Rechte und Freiheiten behindert oder vollständig ausschließt (siehe Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 6. April 2009, Fall Nr. 2/1/415). Das durch diesen Artikel garantierte Recht ist ein justizielles Grundrecht, das nicht nur durch materielle Rechtsnormen, sondern auch durch prozessuale Normen auf Verfassungsebene geschützt ist. Es hebt sich durch seine besondere Stellung im System der Grundrechte hervor und stellt zugleich ein Äquivalent zu dem durch Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Recht („Recht auf Freiheit und Sicherheit“) dar.<sup>113</sup> Der Bereich der körperlichen Freiheit genießt keinen absolu-

ten Schutz. Die Inhaftierung, Festnahme, Freiheitsentziehung oder anderweitige Einschränkung der Freiheit einer Person ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, allerdings nur unter vollständiger Einhaltung der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der rechtlichen Bestimmtheit, um sicherzustellen, dass die Freiheit des Einzelnen nicht Opfer von Willkür wird (Engel and Others v. The Netherlands, Beschwerde Nr. 5100/71; Bozano v. France, Beschwerde Nr. 9990/82, 18.12.1986, §54; Assanidze v. Georgia, Beschwerde Nr. 71503/01, 08.04.2004, §175). Jede Einschränkung der Freiheit muss auf einer normativ festgelegten Grundlage beruhen, die dem Staat das Recht zur Intervention einräumt. Der Begriff „Freiheitsentziehung“ umfasst nicht nur Eingriffe im Zusammenhang mit einer Straftat, also die Festnahme oder Inhaftierung aufgrund des Verdachts einer Straftat und die rechtmäßige Verurteilung durch ein Gericht, sondern schließt auch jegliche staatliche Maßnahme ein, die zum Verlust der Freiheit einer Person führt. Beispielsweise **kann die Zwangsunterbringung in einer geschlossenen medizinischen Einrichtung oder einem Heim bei psychisch oder anderweitig Erkrankten sowie die Einschränkung der Freiheit eines Soldaten im Rahmen eines militärischen Regimes als Freiheitsentziehung gewertet werden.**<sup>114</sup> Das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit ist ein grundlegendes Recht, das die Verwirklichung vieler anderer Rechte ermöglicht. Freiheit und Sicherheit sind eng miteinander verbunden, weshalb der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte selten zwischen ihnen unterscheidet. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Verfahren zur Freiheitsentziehung den durch die nationale Gesetzgebung festgelegten Regeln entsprechen müssen.<sup>115</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe „e“ der Konvention eine Freiheitsentziehung aufgrund psychischer Erkrankung drei Mindestvoraussetzungen erfüllen muss: 1. Es muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Person psychisch erkrankt

<sup>111</sup> Hagenloch, Patientenaufklärung in Deutschland, DGZR, 6/2023, S. 31 ff.

<sup>112</sup> Gelashvili, Grundsätze des Medizinrechts, „Rechtsprechung und Gesetz,“ Nr. 2, 2021, S. 39-40.

<sup>113</sup> Turava, Kommentar zur Verfassung Georgiens, Kapitel II. Georgische Staatsbürgerschaft. Grundrechte und Freiheiten des Menschen, Tiflis, 2013, S. 130.

<sup>114</sup> Gotsiridze, Kommentar zur Verfassung Georgiens, Kapitel II. Georgische Staatsbürgerschaft. Grundrechte und Freiheiten des Menschen, Tiflis, 2013, S. 56-57.

<sup>115</sup> Korkelia/Kurdadze, Internationales Menschenrecht nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, Tiflis, 2004, S. 143.

ist, was durch objektive medizinische Beweise vor einer zuständigen Stelle bestätigt werden muss. 2. Die psychische Erkrankung muss von einer solchen Art oder Schwere sein, dass sie die Zwangsmaßnahme rechtfertigt. 3. Die Fortdauer der Freiheitsentziehung muss von der anhaltenden Natur der Erkrankung abhängen (**Winterwerp v. Netherlands, Beschwerde Nr. 6301/73, 24.10.1979, §39; Stanev v. Bulgaria, Beschwerde Nr. 36760/06, 17.01.2012, §145; X v. Finland, Beschwerde Nr. 34806/04, 03.07.2012, §149** <https://www.globalhealthrights.org/wp-content/uploads/2016/07/CASE-OF-X-v.-FINLAND-Georgian-Translation-by-the-COE-Human-Rights-Trust-Fund.pdf>).

Im Kontext der Freiheitsentziehung aufgrund psychischer Gesundheit erklärt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Inhaftierung einer Person eine so strenge Maßnahme darstellt, dass sie nur dann gerechtfertigt ist, wenn festgestellt wird, dass andere, weniger strenge Maßnahmen unzureichend sind, um die individuellen oder öffentlichen Interessen zu schützen, die die Inhaftierung der betreffenden Person erfordern könnten (**siehe Witold Litwa v. Poland, Nr. 26629/95, § 78, ECHR 2000-III; Varbanov v. Bulgaria, Nr. 31365/96, § 46, ECHR 2000-X; ebenso Stanev v. Bulgaria [Große Kammer], Nr. 36760/06, § 143 (Case of X v. Finland, Nr. 34806/04, 03.07.2012, § 151, <https://hudoc.echr.coe.int/eng>; vollständiger Bericht: <https://www.globalhealthrights.org/wp-content/uploads/2016/07/CASE-OF-X-v.-FINLAND-Georgian-Translation-by-the-COE-Human-Rights-Trust-Fund.pdf>).**

Die Europäische Konvention definiert nicht, wie der Begriff „psychisch Kranke“ zu verstehen ist. Dieser Begriff kann nicht eindeutig interpretiert werden, da seine Bedeutung einem ständigen Wandel unterliegt, bedingt durch Fortschritte in der psychiatrischen Forschung, flexiblere Behandlungsmethoden und die sich verändernde gesellschaftliche Einstellung gegenüber psychisch Erkrankten sowie dem wachsenden Verständnis für deren Probleme. In jedem Fall darf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe „e“ der Konvention nicht so ausgelegt werden, dass er die Festnahme einer Person allein deshalb zulässt, weil ihre Gedanken oder ihr Verhalten von den in einer

bestimmten Gesellschaft geltenden Normen abweichen. Eine andere Auslegung wäre unvereinbar mit dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 der Konvention, der eine abschließende Aufzählung von **Ausnahmen bietet, die einer restriktiven Interpretation unterliegen (vgl. Engel and Others, Urteil vom 8. Juni 1976, Serie A Nr. 22, S. 24, § 57, und Ireland v. the United Kingdom, Urteil vom 18. Januar 1978, Serie A Nr. 25, S. 74, § 194)**. Eine abweichende Auslegung würde weder dem Zweck und Ziel von Artikel 5 Absatz 1 entsprechen – nämlich dem Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug (**vgl. Lawless v. Ireland, Urteil vom 1. Juli 1961, Serie A Nr. 3, S. 52, und Engel and Others, Urteil, S. 25, § 58**) – noch der Bedeutung des Rechts auf Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung tragen (**vgl. De Wilde, Ooms and Versyp v. Belgium, Urteil vom 18. Juni 1971, Serie A Nr. 12, S. 36, § 65, und Engel and Others, Urteil, S. 35, § 82; siehe auch Winterwerp v. the Netherlands, Beschwerde Nr. 6301/73, 24.10.1979, § 37, <https://rm.coe.int/168008ebe2>**). Nach Ansicht des Gerichts sollte einer Person, außer in dringenden Fällen, die Freiheit nicht entzogen werden, es sei denn, es wird zweifelsfrei nachgewiesen, dass sie „psychisch krank“ ist. Die Art der psychischen Störung, die von den zuständigen nationalen Behörden festgestellt werden muss, erfordert eine spezielle objektive medizinische Untersuchung. Darüber hinaus muss die psychische Störung von solcher Art oder Schwere sein, dass sie eine Zwangsmaßnahme rechtfertigt (**vgl. Winterwerp v. the Netherlands, Beschwerde Nr. 6301/73, 24.10.1979, § 39, <https://rm.coe.int/168008ebe2>**).

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung von Personen mit psychischen Störungen muss berücksichtigt werden, ob der Zweck dieser Maßnahme ausschließlich sozial oder auch therapeutisch ist. Entsprechend ist zu klären, ob der Nachweis über die Erforderlichkeit einer angemessenen Behandlung eine Voraussetzung für die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung darstellt. In den frühen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (**Winterwerp v. the Netherlands, Beschwerde Nr. 6301/73, 24.10.1979, §51, und Ashingdane v. the United Kingdom, Beschwerde Nr. 8225/78, 28.05.1985, §44,**

<<https://hudoc.echr.coe.int/eng>>) wurde das Recht auf eine angemessene Behandlung nicht als Bestandteil des Schutzbereichs von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe „e“ der Konvention betrachtet. Der Schwerpunkt lag ausschließlich auf der sozialen Schutzfunktion. Nach der Entscheidung im Fall *Aerts v. Belgium* (**Beschwerde Nr. 25357/94, 30.07.1998, §49, §50**) erkannte die Rechtsprechung jedoch einen Zusammenhang zwischen der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung und den Bedingungen ihrer Durchführung. Dabei wurde die gewährte Behandlung als entscheidend angesehen, unabhängig vom ursprünglichen Zweck der Freiheitsentziehung. Das Fehlen einer angemessenen Behandlung (für die die Freiheit eingeschränkt wurde) unterbricht die notwendige Verbindung zwischen dem Zweck der Freiheitsentziehung und ihrer Rechtmäßigkeit. Dies führt letztlich zu einer Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 der Konvention.

Im Fall *Rooman v. Belgium* [**Große Kammer**] (**Beschwerde Nr. 18052/11, 31.01.2019**; siehe: Sammlung bedeutender Entscheidungen und Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 2018–2020, Oberster Gerichtshof Georgiens, analytische Abteilung, Zentrum für Menschenrechte, 2020, S. 24–27) befasste sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers in einer psychiatrischen Einrichtung. Die Große Kammer bestätigte, dass gemäß der entwickelten Rechtsprechung und den geltenden internationalen Standards die Freiheitsentziehung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe „e“ der Konvention als doppel funktional angesehen werden kann: Neben der in den Fällen *Winterwerp v. the Netherlands* und *Ashingdane v. the United Kingdom* (beide oben zitiert) hervorgehobenen sozialen Funktion hat sie auch eine therapeutische Funktion. Daher wurde die Bereitstellung einer „angemessenen und individualisierten Behandlung“ für solche Patienten zur Bedingung für die Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung. **Die Behandlung muss darauf abzielen, den Zustand der Person zu verbessern und die von ihr ausgehende Gefahr zu verringern, um eine zukünftige Entlassung zu ermöglichen.** (Die Große Kammer schloss sich der Auffassung an, dass selbst wenn die Erkrankung die Wahrnehmungsfähigkeit des Be-

schwerdeführers beeinträchtigt und ihn verletzlich macht, dies nicht bedeutet, dass die Behandlung einer Person aufgezwungen werden sollte. Es sollte jedoch eine Behandlung angeboten werden, an der der Beschwerdeführer soweit wie möglich beteiligt wird und bei der ihm ein Wahlrecht eingeräumt wird).

Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (ICCPR) bildet zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die sogenannte Internationale Menschenrechtscharta. Die Überwachung der Umsetzung des Paktes obliegt dem Menschenrechtsausschuss. Nach Artikel 9 Absatz 1 des Paktes hat jeder Mensch das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder inhaftiert werden. Freiheit darf nur auf gesetzlich festgelegter Grundlage und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren entzogen werden. Nach der Praxis des Menschenrechtsausschusses stellt die zwangsweise Behandlung eines Patienten in einer psychiatrischen Einrichtung eine Einschränkung des Rechts auf Freiheit gemäß Artikel 9 des Paktes dar (siehe: Menschenrechte im Bereich des Gesundheitsschutzes, Praktischer Leitfaden für Juristen, Autorenkollektiv, Tiflis, 2011, S. 21, 27). Nach Artikel 7 der Konvention über Menschenrechte und Biomedizin darf bei einer Person mit einer schweren psychischen Erkrankung ein Eingriff im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Krankheit ohne ihre Zustimmung nur vorgenommen werden, wenn ohne diesen Eingriff eine ernsthafte Gefahr für ihre Gesundheit besteht. Somit bildet die unfreiwillige stationäre psychiatrische Hilfe als Institution eine rechtmäßige Grundlage für die Einschränkung der Freiheit des Menschen.

Das georgische Gesetz „Über psychische Gesundheit“ (nachfolgend im Text „das Gesetz“) definiert die Umstände, unter denen einer Person durch die gemeinsame Anstrengung von medizinischem Personal und Strafverfolgungsbehörden, auf Grundlage der Entscheidung einer Psychiaterkommission und eines Gerichtsurteils, die Freiheit zur Durchführung einer Behandlung eingeschränkt wird. Ziel des Gesetzes ist es, den Zugang und die Kontinuität der psychiatrischen Hilfe für Menschen mit psychischen Störungen

zu gewährleisten, die Rechte, Freiheiten und Würde dieser Personen zu schützen sowie die Rechte und Pflichten der im Bereich Psychiatrie tätigen Fachkräfte zu regeln.

In einem Fall machte der Kläger geltend, dass er aufgrund eines Konflikts mit Familienmitgliedern gegen seinen Willen in die psychiatrische Abteilung des beklagten Krankenhauses eingewiesen wurde. Laut dem Kläger führte die Psychiaterkommission aufgrund einer falschen Bewertung der Umstände eine unbegründete und rechtswidrige Schlussfolgerung, die eine unfreiwillige stationäre Behandlung als notwendig erachtete. Der Kläger erklärte, dass der immaterielle Schaden mit dem psychologischen und emotionalen Stress zusammenhängt, den er durch die rechtswidrige Einschränkung seiner Freiheit und die Verletzung seiner nichtvermögensrechtlichen Persönlichkeitsrechte erlitten hat, insbesondere durch unangemessene Behandlung und entwürdigende Handlungen, die ihn in schweres seelisches Leid versetzten. In dem vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass die in Artikel 18 des georgischen Gesetzes „Über psychiatrische Hilfe“ (heute „Über psychische Gesundheit“) definierten Kriterien für die Durchführung einer unfreiwilligen stationären psychiatrischen Hilfe nicht erfüllt waren, d. h., das Gutachten der Psychiaterkommission war falsch, und unter den Bedingungen einer unfreiwilligen Unterbringung konnte kein therapeutisches Ziel – die Genesung des Patienten – erreicht werden. Auf Grundlage der festgestellten Tatsachen vertrat die Kassationskammer die Auffassung, dass die angewandte Maßnahme weder das soziale noch das therapeutische Ziel der Freiheitsentziehung gewährleisten konnte, was eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe „e“ der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt und dem Kläger ein schutzwürdiges Interesse verleiht. Daraus folgt, dass die Unterbringung des Klägers in der beklagten medizinischen Einrichtung ohne seine Zustimmung zur stationären psychiatrischen Behandlung als rechtswidrige Freiheitsentziehung zu bewerten ist, die nicht gerechtfertigt werden kann, da sie nicht den in der Konvention und im nationalen Recht festgelegten Mindeststandards entspricht, die für die Feststellung einer unfreiwilligen psychiatrischen Behandlung erforderlich sind. Die

Kassationskammer verwies auf Artikel 18 Absatz 2 sowie Artikel 413.1 des georgischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und erläuterte, dass diese gesetzlichen Regelungen darauf abzielen, eine unbegründete Ausweitung der in dieser Norm vorgesehenen Konsequenzen zu reduzieren und zu begrenzen. Ein charakteristisches Merkmal des immateriellen Schadens ist die negative Auswirkung auf die psychische und emotionale Sphäre einer Person, die sich in moralischem Leiden ausdrückt. Bei der Schadensregulierung spielt der Schweregrad des Schadens eine entscheidende Rolle. Leichte seelische Beeinträchtigungen werden nicht berücksichtigt, während bei der Erwartung schwerer psychischer Belastungen und seelischen Leidens bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen wird, dass der Geschädigte erhebliches seelisches Leid erlitten hat. **Der Kläger bringt den immateriellen Schaden mit dem psycho-emotionalen Stress in Verbindung, den er durch die rechtswidrige Unterbringung in der beklagten medizinischen Einrichtung erlitt.** Nach Ansicht der Kassationskammer bedarf es keiner besonderen Beweiserhebung für die Tatsache, dass der Kläger durch die rechtswidrige Unterbringung in der psychiatrischen Einrichtung, durch die Verletzung seiner Unversehrtheit und Einschränkung seiner Freiheit schweres seelisches Leid, psychologischen und emotionalen Stress erlitt, was die Voraussetzungen für eine Entschädigung für immateriellen Schaden erfüllt.<sup>116</sup>

#### e) Das Problem psychischer Störungen

In einem Fall klagte der Kläger gegen ein Verkehrsunternehmen und forderte eine Entschädigung in Höhe von 145.000 Lari für immaterielle Schäden mit der Begründung, dass ein Stromausfall im Bahnhof zur Abschaltung der Beleuchtung führte, wodurch der Kläger die Orientierung verlor und in den Zuggraben fiel. Durch die Bewegung der fahrenden Zugkomposition erlitt der Kläger Körperverletzungen und schwere seelische Traumata. Die Beklagte argumentierte, dass der Kläger Vorsicht hätte walten lassen und sich nicht im Dunkeln hätte bewegen sollen, und

<sup>116</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 16. März 2021 in der Sache Nr. 36-1929-2020; Entscheidung vom 22. Dezember 2023 in der Sache Nr. 36-1444-2022.

bestritt jede Schuld an dem Vorfall. Das Gericht stellte fest, dass im U-Bahnhof der Strom ausfiel, wodurch der Kläger aufgrund der Dunkelheit die Orientierung verlor und in die Gleise fiel, während ein Zug in den Bahnhof einfuhr. Der Kläger gab an, dass er sich zwischen die Gleise legte, um fatale Folgen zu vermeiden. Der Zug konnte im Dunkeln nicht rechtzeitig anhalten, und mehrere Wagen fuhren über den Kläger hinweg, der sich zwischen den Schienen befand. Laut der medizinischen Akte erlitt der Kläger ein Schädel-Hirn-Trauma, eine Gehirnerschütterung, Prellungen des Weichgewebes des Kopfes, ein Wirbelsäulentrauma und Prellungen der vierten und fünften Zehe des linken Fußes. Der Kläger unterzog sich aufgrund seines Gesundheitszustands verschiedenen Untersuchungen. Gemäß einem gerichtspsychiatrischen Gutachten leidet der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung (F-43.1 gemäß der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, 10. Revision). Die Anamnese zeigt, dass der Kläger sechs Monate zuvor ein außergewöhnlich stressiges Ereignis erlebte, das **wiederholte Rückblenden, aufdringliche bildhafte Erinnerungen, Alpträume, emotionale Abstumpfung, soziale Isolation, depressive Symptome mit Suizidgedanken sowie Episoden von Angst, Panik und Aggression verursachte. Diese psychischen Störungen stehen in direktem ursächlichem Zusammenhang mit den am Unfalltag erlittenen physischen und psychischen Traumata.** Das Gericht stellte fest, dass beim Stromausfall im U-Bahnhof keine Notbeleuchtung aktiviert wurde und somit die Sicherheit der Bürger nicht gewährleistet war. Es führte aus, dass die Gesundheit eines Menschen eines der durch das Recht geschützten Güter ist, dessen Verletzung zu einem Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden führen kann. Körperverletzungen oder gesundheitliche Schäden beeinträchtigen das Leben eines Menschen in einer Weise, die ihn teilweise oder vollständig arbeitsunfähig macht. Der aus Körperverletzungen oder gesundheitlichen Schäden resultierende immaterielle Schaden muss nicht unmittelbar aus der Rechtsverletzung resultieren, sondern kann eine Folge davon sein (wie beispielsweise erfolglose Behandlungen, lang anhaltende Hilflosigkeit, die Unfähigkeit, ein aktives Leben zu führen, Änderungen im Lebensrhythmus, Verlust

der Lebensfreude aufgrund erfolgloser Behandlungen, nervliche Anspannung, die Minderwertigkeitskomplexe oder andere negative Gefühle hervorruft). In solchen Fällen muss jedoch nachgewiesen werden, dass die psychischen Belastungen und das seelische Leid des Geschädigten auf die Verletzung seines Körpers oder seiner Gesundheit zurückzuführen sind. Das Gericht führte aus, dass ein charakteristisches Merkmal des durch eine Körperverletzung verursachten immateriellen Schadens gemäß Artikel 413 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs die negative Beeinträchtigung der psychischen und seelischen Natur eines Menschen ist, die sich in physischen und moralischen Leiden äußert. Im vorliegenden Fall betrachtete das Gericht aufgrund der vorgelegten Beweise eine Entschädigung in Höhe von 20.000 Lari als angemessene Summe für den immateriellen Schaden.<sup>117</sup>

In einem Fall wurde festgestellt, dass ein Kleinbus während der Fahrt mit offenen Türen unterwegs war, wodurch der Kläger beim Bremsen aus dem Fahrzeug fiel und schwere gesundheitliche Schäden erlitt. Die Verletzungen wurden als lebensbedrohliche, schwere Schäden eingestuft. Aufgrund der Begehung einer Straftat nach Artikel 276 Absatz 4 des georgischen Strafgesetzbuchs wurde der Fahrer des Kleinbusses durch ein Urteil für schuldig befunden. Der Kläger, ein Rechtsanwalt, übt seine anwaltliche Tätigkeit aktiv aus. Der Geschädigte (Kläger) forderte aufgrund der bei dem Verkehrsunfall erlittenen gesundheitlichen Schäden eine Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden. Das Gericht entsprach der Klage im Hinblick auf den immateriellen Schaden mit folgender Begründung: Für die Anerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung für immaterielle Schäden müssen sowohl Beweise für die erlittenen gesundheitlichen Schäden als auch Nachweise über einen adäquaten kausalen Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Handlung der Beklagten und der Erkrankung des Klägers vorgelegt werden. Es wurde zweifelsfrei festgestellt, dass der Kläger infolge des Verkehrsunfalls schwere gesundheitliche Schäden erlitt und **auch psychische Traumata davontrug**, wodurch sein normaler Lebensrhythmus gestört

<sup>117</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 28. September 2015 in der Sache Nr. 36-452-431-2015.

wurde. Der Kläger wurde zunächst stationär behandelt und unterzog sich anschließend etwa einen Monat lang einer weiteren Behandlung aufgrund seiner eingeschränkten Arbeitsfähigkeit. Das Gericht stellte fest, dass durch die oben genannten Verletzungen der Körper des Geschädigten beeinträchtigt wurde, was zu einer Störung der normalen Funktion seines Organismus führte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände entschied das Gericht, dass die Beklagte dem vom Kläger geforderten Betrag als Entschädigung für den immateriellen Schaden zu leisten hatte (Artikel 413 des georgischen Zivilgesetzbuchs).<sup>118</sup>

Ein Kläger erhob Klage gegen eine Fluggesellschaft und forderte eine Entschädigung in Höhe von 80.000 Lari für immaterielle Schäden. Das Gericht entschied, die Klage teilweise zuzulassen, und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung von 10.000 Lari als Entschädigung für immaterielle Schäden mit folgender Begründung: Das Gericht stellte fest, dass die Beklagte verpflichtet war, die sterblichen Überreste des Sohnes des Klägers mit einem Transitflug aus dem Ausland nach Tiflis zu überführen. Beim Eintreffen des Flugzeugs in Tiflis war der Leichnam jedoch nicht an Bord. Der Kläger wandte sich an die Vertretung der Beklagten am internationalen Flughafen Tiflis, erhielt jedoch keine Informationen über den Verbleib seines Sohnes. Infolgedessen suchte der Kläger Hilfe bei der Polizei und den Medien. Später wurde festgestellt, dass die Fluggesellschaft den Leichnam irrtümlich nach Südkorea transportiert hatte. Der Leichnam wurde erst am Ende des nächsten Tages nach Tiflis gebracht. Der Kläger erklärte, dass die Fluggesellschaft ihn absichtlich nicht über den Verbleib des Leichnams informierte, was seine psychische und emotionale Stabilität erheblich beeinträchtigte. Der Vorfall verursachte ihm großen psychischen und emotionalen Stress, der seine Gesundheit dauerhaft belasten würde. Das Gericht betonte, dass die Grundlage für die Klage (Ersatz immaterieller Schäden) in Artikel 413 des Zivilgesetzbuchs verankert ist. Es sei jedoch erforderlich, die Voraussetzungen zu prüfen, die das Gesetz für die Entstehung des durch diese Norm geregelten Ergebnisses verlangt. Der Schutz der Gesundheit sei eines der durch das Recht ge-

schützten Güter, dessen Verletzung zu einem Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden führen könne. Körperverletzungen oder gesundheitliche Schäden beeinträchtigen das Leben eines Menschen so, dass dieser teilweise oder vollständig arbeitsunfähig wird. Die durch Körperverletzungen oder gesundheitliche Schäden verursachten immateriellen Schäden müssen nicht unmittelbar aus der Rechtsverletzung resultieren, sondern können deren Begleiterscheinung sein (wie erfolglose Behandlungen, anhaltende Hilflosigkeit, Unfähigkeit, ein aktives Leben zu führen, Verlust der Lebensfreude oder nervliche Anspannung). In solchen Fällen müsse jedoch nachgewiesen werden, dass die psychischen Belastungen und das seelische Leid des Geschädigten auf die Verletzung seines Körpers oder seiner Gesundheit zurückzuführen seien. Gemäß Artikel 413 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs ist ein wesentliches Merkmal immaterieller Schäden aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen die negative Beeinflussung der psychischen und seelischen Verfassung eines Menschen, die sich in physischen und moralischen Leiden äußert. Das Gericht stellte fest, dass die Beklagte dem Kläger weder die Gründe mitteilte, warum der Leichnam nicht mit dem vereinbarten Flug transportiert wurde, noch rechtzeitig über den Verbleib und die Ankunft des Leichnams informierte. **Der Kläger erlitt durch diese Verzögerung und mangelnde Information starken seelischen Stress, der seine psychische Stabilität beeinträchtigte.** Zusätzlich betonte der Kläger, dass der Leichnam aufgrund der langen Transportzeit in schlechtem Zustand war, was ihn daran hinderte, seinen Sohn nach georgischen Traditionen angemessen zu verabschieden und in einem offenen Sarg zu beerdigen. Diese Umstände hatten erheblichen Einfluss auf seine Gesundheit und führten zu emotionalem Stress. Das Gericht erklärte, dass die Annahme einer solchen Vermutung rechtlich zulässig ist und die Beweislast für das Gegenteil bei der Beklagten liegt. Da die Beklagte keine Gegenbeweise vorlegte, wurde der Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung der Beklagten und dem entstandenen Schaden als erwiesen angesehen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände befand das Gericht, dass die Tatbestandsmerkmale für die Entschädigung im-

<sup>118</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 3. Oktober 2024 in der Sache Nr. 36-462-2024.



materieller Schäden gemäß Artikel 413 des Zivilgesetzbuchs erfüllt waren.<sup>119</sup>

## II. Rechtswidrigkeit des Handelns

Ein Schaden muss durch rechtswidriges Handeln verursacht werden, da andernfalls in der Regel keine Haftungsfrage aufgeworfen wird. Rechtswidrig handelt, wer rechtliche Bestimmungen und Normen verletzt. Die Rechtswidrigkeit ist ein objektives Merkmal des Rechtsverstoßes und hängt nicht vom Bewusstsein des Schuldners ab, ob dieser sich der rechtlichen Natur seines Handelns bewusst war oder nicht. Entscheidend ist, dass das Handeln des Verpflichteten nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Rechtswidriges Handeln in deliktischen Beziehungen besteht hauptsächlich in der Verletzung absoluter Rechte des Gläubigers. Rechtswidriges Handeln umfasst sowohl aktives Tun als auch Unterlassen und bedeutet, dass das Handeln gegen eine durch das Gesetz vorgeschriebene Handlungspflicht oder Unterlassungspflicht verstößt. Nach dem Gesetz oder durch Vertrag ist eine Person verpflichtet (rechtliches Kriterium, das eine rechtliche Handlungspflicht vorschreibt) und in der Lage, eine Handlung vorzunehmen (faktische Möglichkeit zur Durchführung der Handlung), hat diese jedoch unterlassen oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Im Zivilrecht wird die Verletzung geschützter Interessen anderer Personen als rechtswidrig angesehen. Rechtswidrigkeit umfasst sowohl die Verletzung gesetzlicher Vorschriften als auch vertraglicher Bedingungen.

Gemäß § 823 (1) des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist Rechtswidrigkeit eine eigenständige Voraussetzung für deliktische Haftung, die von der Verschuldenskonzeption (Verschulden) getrennt ist. Verschulden bezieht sich auf die subjektive Einstellung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, während Rechtswidrigkeit objektiv im Verstoß gegen rechtliche Normen und der Herbeiführung rechtswidriger Folgen liegt.<sup>120</sup>

Das georgische Zivilgesetzbuch betrachtet Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für zivilrechtliche Haftung, gemäß der generellen deliktischen Klausel in Artikel 992. Diese Norm vereint die Regelungsbereiche der §§ 823 I, 823 II und 826 des deutschen BGB. Die generelle deliktische Klausel appelliert nicht nur an absolute Rechtsgüter, sondern stellt eine generalisierte Rechtswidrigkeitszusammensetzung dar. Rechtswidrigkeit liegt nicht nur vor, wenn das Handeln gegen eine spezifische Norm verstößt, sondern auch bei der Verletzung absoluter Rechtsgüter sowie bei der Beeinträchtigung allgemein anerkannter rechtlicher Werte und Prinzipien.<sup>121</sup>

Das Verhalten eines medizinischen Fachpersonals ist rechtswidrig, wenn ein Patient durch die Erbringung medizinischer Dienstleistungen unter Umgehung bestehender Standards geschädigt wird.<sup>122</sup> Für die Qualifikation des Verhaltens eines medizinischen Fachpersonals als rechtswidrig ist die Feststellung einer unangemessenen medizinischen Versorgung erforderlich.<sup>123</sup>

Unangemessene medizinische Versorgung zeichnet sich nicht nur durch methodisch und technisch unzureichend durchgeführte diagnostische und therapeutische Eingriffe aus, sondern auch durch das Unterlassen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, die für die ordnungsgemäße Beobachtung und Pflege eines Patienten erforderlich sind.<sup>124</sup> Fehlerhafte Diagnosen und Behandlungen, die zu einem Schaden führen, werden als rechtswidriges Handeln einer medizinischen Einrichtung betrach-

<sup>119</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 10. September 2015 in der Sache Nr. ՆԵ-979-940-2014.

<sup>120</sup> Markesinis B., Unberath H., *The German Law of Torts, A Comparative Treatise*, 4th ed., 2002, S. 79.

<sup>121</sup> *Rusiasvili/Hagenloch*, Versuch einer zweckwidrigen Ausübung von Rechten aufgrund einer Norm oder eines Vertrags: Missbrauch von Rechten und Schadensersatz, in: Jubiläumsausgabe anlässlich des 60. Geburtstags von Prof. Lado Chanturia, *Deutsch-Georgische Zeitschrift für Vergleichendes Recht (DGZR)* 6/2023, S. 19, Zweitveröffentlichung.

<sup>122</sup> *Kvantaliani*, Die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für den Ersatz von durch medizinische Leistungen verursachten Schäden in der georgischen Rechtsprechung, in: „Mein Anwalt“ Nr. 3, 2020; *Motsonelidze N.*, Problematik der Feststellung von medizinischen Fehlern bei der Festlegung der Haftung des Arztes, in: „Rechtsprechung und Gesetz“, Nr. 3 (71), 2021, S. 108.

<sup>123</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 28. Mai 2014 in der Sache Nr. ՆԵ-260-244-2014.

<sup>124</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 26. Juli 2018 in der Sache Nr. ՆԵ-645-2019.

tet.<sup>125</sup> Darüber hinaus umfasst das rechtswidrige Handeln eines Schädigers nicht nur aktive Handlungen, sondern auch Unterlassungen.<sup>126</sup> Der Oberste Gerichtshof betont, dass die Haftung des Schädigers auf das rechtswidrige Handeln beschränkt sein muss, das er selbst verursacht hat.<sup>127</sup>

### a) Informierte Einwilligung

"Primum non nocere" – das Prinzip des „Nicht-Schadens“ verpflichtet medizinische Fachkräfte dazu, dem Patienten keinen Schaden zuzufügen. Um dies zu gewährleisten, müssen medizinische Fachkräfte die in der Medizin festgelegten Verhaltensstandards einhalten, um negative Folgen zu vermeiden.<sup>128</sup> Das Prinzip des „Nicht-Schadens“ verbietet demnach jegliche ungerechtfertigte Handlungen, um Schäden abzuwenden.<sup>129</sup>

Gemäß Artikel 3 des georgischen Gesetzes „Über den Gesundheitsschutz“ bedeutet informierte Einwilligung die Zustimmung eines Patienten, eines Angehörigen oder eines gesetzlichen Vertreters zur Durchführung eines notwendigen medizinischen Eingriffs, nachdem die mit diesem Eingriff verbundenen Risiken für die Gesundheit und das Leben des Patienten erklärt wurden. „Die Wirksamkeit der informierten Einwilligung setzt voraus, dass die Zustimmung zu einem medizinischen Eingriff von einer befugten Person erteilt wird. Als solche gilt eine volljährige, geschäftsfähige Person, die in der Lage ist, eine bewusste Entscheidung zu treffen. Bis zum Beweis des Gegenteils wird angenommen, dass alle Erwachsenen dazu in der Lage sind.“<sup>130</sup>

Der Begriff „informierte Einwilligung“ geht auf den Fall „Salgo v. Leland Stanford, Jr. University Board of Trustees“ (1957) zurück, in dem der Arzt den Patienten nicht über die Risiken einer chirurgischen Operation informierte, was zur Lähmung der Gliedmaßen führte. Das Gericht stellte fest, dass die Offenlegung von Behandlungsalternativen oder damit verbundenen Risiken gegenüber dem Patienten eine zwingende Verpflichtung darstellt, um eine informierte Einwilligung einzuholen.<sup>131</sup>

Auch im Deliktsrecht schließt das Prinzip *volenti non fit iniuria* die Rechtswidrigkeit eines ärztlichen Eingriffs aus, sofern die Einwilligung freiwillig, frei und nach entsprechender Aufklärung erteilt wurde.<sup>132</sup> Bemerkenswert ist, dass der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, der mit der Aufklärungspflicht verbunden ist, auf der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten beruht. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Verpflichtung zur Information, die ursprünglich auf den Schutz von Gesundheit und Körper ausgerichtet war, in Rechtsprechung und Lehre auf die Sicherung des Selbstbestimmungsrechts verlagert.<sup>133</sup> Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fällt das Recht auf informierte Einwilligung in den Schutzbereich von Artikel 8 der Konvention. (EGMR, Marckx v. Belgien, Nr. 6833/74, 13.06.1979, §31). Die Missachtung des Rechts auf informierte Einwilligung kann neben der Verletzung des Rechts auf Privatleben auch zu Verstößen gegen Artikel 3 oder Artikel 2 der Konvention führen, insbesondere im Falle eines Todesfalls. (EGMR, Altuğ und Andere v. Türkei, Nr. 32086/07, 30.06.2015).

„Dem Patienten muss ausreichend Zeit gegeben werden, die möglichen Folgen und Risiken zu verstehen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung zu treffen, ob er das Einwilligungsformular vor einer Operation unterschreiben möchte oder nicht. Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass die informierte Einwilligung nicht auf die bloße Einhaltung techni-

<sup>125</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 30. Juli 2018 in der Sache Nr. ՆԵ-1124-1044-2017.

<sup>126</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 20. Februar 2020 in der Sache Nr. ՆԵ-1800-2019.

<sup>127</sup> Georgischer Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 27. Juni 2011 in der Sache Nr. ՆԵ-260-244-2011.

<sup>128</sup> Hagenloch, Patientenaufklärung in Deutschland, in: Deutsch-Georgische Zeitschrift für Vergleichendes Recht (DGZR), 6/2023, S. 31 ff..

<sup>129</sup> Gelashvili, Patientenrechte, Tiflis, 2024, S. 27-29.

<sup>130</sup> Lipartia/Metreveli, Die informierte Einwilligung des Patienten als Element der Patientenaufklärung, in: Schutz der Menschenrechte und demokratische Transformation des Staates (Sammelband), Korkelia K. (Hrsg.), Tiflis, 2020, S. 157.

<sup>131</sup> Salgo v. Leland Stanford Jr. Univ. Bd. Trustees, 154 Cal. App. 1957, verfügbar unter: <https://law.justia.com/cases/california/court-of-appeal/2d/154/560.html>.

<sup>132</sup> Gelashvili, Patientenrechte, Tiflis, 2024, S. 37.

<sup>133</sup> Hagenloch, Patientenaufklärung in Deutschland, in: *Zeitschrift für Medizinrecht und Management*, Nr. 2, 2023, S. 3.

scher Vorschriften reduziert wird, sondern vielmehr die umfassende, einfache und verständliche Bereitstellung wesentlicher Informationen für eine freie Entscheidung umfasst.<sup>134</sup>

Die Patientenautonomie – das Recht, selbst über alle Aspekte der medizinischen Versorgung zu entscheiden – schließt auch die Möglichkeit ein, im Voraus zu bestimmen, wie mit dem eigenen Körper im Falle von Bewusstlosigkeit oder dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit umgegangen werden soll. Ziel solcher Voraussetzungen ist es, die Autonomie des Patienten auch bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit zu wahren.<sup>135</sup>

In einem Fall gab das Gericht der Forderung eines Patienten nach Entschädigung für immateriellen Schaden teilweise statt, basierend auf unzureichender Information durch die Klinik über die mit einer Operation verbundenen Risiken. Der Kassationsgerichtshof betonte, dass das georgische Gesetz „Über die Rechte der Patienten“ ein eigenes Kapitel „Zustimmung“ enthält, das die Bedingungen für die Einholung der Zustimmung eines Patienten bei medizinischen Dienstleistungen detailliert regelt. Die informierte Zustimmung ist das Hauptinstrument zur Verwirklichung des medizinethischen Prinzips des „Respekts vor der Patientenautonomie“. Die Patientenautonomie ist das Recht des Patienten, selbst über seine medizinische Versorgung zu entscheiden. Die informierte Zustimmung muss:

- jedem Eingriff im Rahmen der medizinischen Versorgung oder biomedizinischen Forschung vorausgehen;
- frei von jeglichem Druck erfolgen;
- bewusst und überlegt sein. Dafür muss der Patient oder die betroffene Person im Voraus über den Eingriff umfassend informiert werden. (siehe: „Informierte Zustimmung bei chirurgischen Eingriffen“, Gesundheitswesen, Politik, Wirtschaft und Soziologie, Nr. 3, 2017, S. 103–105.)

Die informierte Zustimmung bedeutet, dass der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter vollständige Informationen über alle möglichen (sowohl positiven als auch negativen) Konsequenzen eines medizinischen Eingriffs erhält, um eine bewusste Entscheidung treffen zu können (siehe auch: „Menschenrechte im Bereich der Gesundheitsversorgung“, Praktischer Leitfaden für Juristen, Stiftung „Offene Gesellschaft Georgien“). Nach Artikel 18 des georgischen Gesetzes „Über die Rechte der Patienten“ hat der Patient das Recht, vollständige, objektive, rechtzeitige und verständliche Informationen von seinem medizinischen Betreuer zu erhalten. Der internationale Standard für den Zugang zu Informationen verpflichtet die Klinik, objektive und umfassende Informationen in einer für den Patienten verständlichen und klaren Form bereitzustellen. Dieses Patientenrecht wird durch mehrere internationale Rechtsinstrumente geschützt, darunter Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 5 der Konvention des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin. Die informierte Zustimmung wird nicht als bloßer Akt der Willensäußerung betrachtet, sondern als Prozess, der sicherstellt, dass der Patient freiwillig und bewusst über geplante medizinische Eingriffe entscheiden kann. Gleichzeitig liegt die Beweislast für die vollständige Erfüllung der Informations- und Erklärungspflicht bei der Klinik. Die Klinik verfügt über die Mittel, um glaubwürdige Beweise für die Erfüllung dieser Pflicht vorzulegen. Ausgehend vom Recht des Patienten auf Selbstbestimmung ist die Klinik verpflichtet, dem Patienten alle wesentlichen Fakten mitzuteilen, die für die Einholung seiner Zustimmung notwendig sind. Nur ein vollständig informierter Patient kann entscheiden, ob er dem Eingriff zustimmt oder nicht (siehe auch: F. Bakradze, „Verteilung der Beweislast in medizinischen Streitfällen“, Rechtliche Übersicht Nr. 3, 2018, S. 89). Im vorliegenden Fall kam der Kassationsgerichtshof nach Prüfung der Einwilligungserklärung des Patienten zu dem Schluss, dass diese sehr allgemein gehalten war. Die Behauptung des Klägers, dass die Zustimmung wenige Stunden vor der Operation unterzeichnet wurde und keine detaillierten Informationen vorher gegeben wurden, wurde nicht durch andere Gegenbeweise entkräftet. **(Der medizinische Behandlungs-**

<sup>134</sup> *Bitchia*, Goldene Regeln zur Erteilung der informierten Einwilligung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Schutz der Menschenrechte: Internationale und nationale Erfahrungen, Korkelia K. (Hrsg.), Tiflis, 2022, S. 193.

<sup>135</sup> *Gelashvili, Patientenrechte*, Tiflis, 2024, S. 107.

vertrag, die Einwilligung des Patienten und die Durchführung des chirurgischen Eingriffs erfolgten alle am selben Tag.) Dies könnte als Unterschrift unter psychischer und emotionaler Belastung bewertet werden, während der Patient sich auf die Operation vorbereitete. Die Fähigkeit des Patienten zu vernünftigem Urteilsvermögen entsprach daher nicht den Standards einer Person in einer gewöhnlichen, stressfreien Situation. Was die Forderung nach Entschädigung für immateriellen Schaden aufgrund fehlender informierter Zustimmung betrifft, so stellte der Kassationsgerichtshof fest, dass gemäß der weiten Auslegung von Artikel 413 des georgischen Zivilgesetzbuches eine Verletzung des Standards der Patientenaufklärung, die möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit führt, auch eine Grundlage für die Entschädigung für immateriellen Schaden darstellen kann.<sup>136</sup>

In einem Fall wurde festgestellt, dass der Kläger in der beklagten Klinik operiert wurde. Nach der Operation trat eine hämorrhagische Komplikation auf – epidurale und intrakanale Hämatome im Bereich der operierten Arkotomien –, die zu einer Paraplegie der unteren Gliedmaßen (Verlust der Sensibilität und Motorik) führte. Der Kläger hatte am Tag der Operation ein von der beklagten Klinik bereitgestelltes Dokument unterzeichnet – eine schriftliche informierte Zustimmung des Patienten zur medizinischen Behandlung. Dieses Dokument wies auf mögliche Komplikationen sowie Gesundheits- und Lebensrisiken hin, einschließlich der Möglichkeit eines sensorischen oder motorischen Defizits im Fuß. **Es wurde jedoch nicht darauf hingewiesen, dass die Operation eine Paraplegie der unteren Gliedmaßen verursachen könnte, was beim Kläger nach der Operation eintrat.** Der Kläger benötigt rehabilitative Behandlungen, deren Wiederholung laut einem Gutachten des Nationalen Expertenbüros Kosten in Höhe von 19.180,50 USD verursacht, die er nicht tragen kann. Der Kläger forderte von der beklagten Klinik sowohl materielle als auch immaterielle Schadensersatzleistungen. **Das Gericht stellte fest, dass seitens der beklagten Klinik eine medizinische Nachlässigkeit vorlag, die sich im vorliegenden Fall in der Verletzung der informierten**

**Zustimmung des Patienten äußerte.** Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sich der Zustand des Patienten, trotz intensiver Rehabilitationsmaßnahmen, im Vergleich zum präoperativen Zustand verschlechtert hat. Das Gericht betonte, dass Gesundheit eines der rechtlich geschützten Güter ist, dessen Verletzung dem Geschädigten das Recht einräumt, Entschädigung für immateriellen (moralischen) Schaden zu verlangen. Eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung stellt eine Beeinträchtigung des menschlichen Lebens dar, die den Geschädigten unvollständig und in einigen Fällen arbeitsunfähig macht. Der durch eine Verletzung des Körpers und/oder der Gesundheit verursachte immaterielle Schaden muss nicht zwangsläufig direkt aus der Rechtsverletzung resultieren, sondern kann eine begleitende Folge sein (wie z. B. erfolglose Behandlungen, langfristige Hilflosigkeit, Unfähigkeit zu einem aktiven Leben, Veränderung des Lebensstils und -rhythmus, Abnahme der Lebensfreude aufgrund erfolgloser Behandlungen, nervöse Anspannung, die beim Betroffenen Minderwertigkeitsgefühle oder andere negative Empfindungen hervorrufen kann). Allerdings muss in solchen Fällen nachgewiesen werden, dass die moralischen Gefühle und seelischen Leiden des Geschädigten die Folge der Verletzung von Körper oder Gesundheit sind. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger das von der Beklagten bereitgestellte Dokument – die schriftliche informierte Zustimmung zur medizinischen Behandlung – unterzeichnet. Doch es wurde nicht angegeben, dass die Operation eine Paraplegie der unteren Gliedmaßen verursachen könnte, was nach der Operation tatsächlich geschah. Die Beklagte konnte nicht hinreichend beweisen, dass der Kläger über diese mögliche Komplikation informiert wurde, die nach der Operation eintrat. Die Verletzung des Standards der Patientenaufklärung, die zu einer Gesundheitsschädigung führen kann, kann eine Grundlage für eine Entschädigung für immateriellen Schaden darstellen. Das Gericht berücksichtigte die entstandene Situation – die Operation, die postoperative Komplikation der Paraplegie, die eine erneute Operation/Reoperation erforderte. Dies deutet objektiv aus der Perspektive eines durchschnittlich entwickelten Nutzers – einer dritten Person – auf die Glaubwürdigkeit der Tatsache hin, dass erhebliche Schmerzen

<sup>136</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 26. Juli 2019 im Fall Nr. 56-645-2019.

verursacht wurden. Physischer Schmerz und Unbehagen sind mit negativen Empfindungen und durch solche Zustände hervorgerufenen negativen Prozessen verbunden. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Gerechtigkeit und Vernunft, der Funktion des immateriellen Schadens und seines präventiven Charakters kam das Gericht zu dem Schluss, dass der Beklagten eine Zahlung von 5.000 GEL als Entschädigung für den immateriellen Schaden des Klägers auferlegt werden sollte.<sup>137</sup>

Daher wird im Falle einer Gesundheitsverletzung auch das Vorliegen eines immateriellen Schadens vermutet. Hinsichtlich der Entschädigung für immaterielle Schäden bei der Verletzung anderer persönlicher Rechte, wie beispielsweise bei der Verletzung der Vorschriften zur informierten Einwilligung, kommt dem Charakter der Verletzung entscheidende Bedeutung zu. Wenn technische Vorschriften oder Dokumentationsanforderungen verletzt werden, die die Selbstbestimmungsrechte des Patienten nicht beeinflussen, führt dies zur administrativen Verantwortung der medizinischen Einrichtung. Der Entzug oder die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Patienten begründet jedoch auch ohne zusätzliche Beweise einen Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden, da die Missachtung der Entscheidungsfreiheit des Patienten durch den Arzt eine Verletzung seiner Würde darstellt. Der Nachweis des Schadens ist nicht erforderlich, und das Vorliegen eines immateriellen Schadens wird auch im Falle einer Verletzung des Rechts auf Vertraulichkeit vermutet. Einzelne Umstände, der Grad der Beeinträchtigung, die Schwere der Folgen usw. können jedoch die Höhe der Entschädigung beeinflussen.<sup>138</sup>

In der Regel wird in der nationalen Rechtsprechung die Höhe des immateriellen Schadens bei Körper- und Gesundheitsverletzungen überwiegend auf 5000 Lari festgelegt.<sup>139</sup> In Fällen, in denen der Patient nach zwei erfolglosen Operationen in der beklagten Klinik eine weitere chirurgische Intervention und eine schwierige Rehabilitation benötigte, wurde der im-

materielle Schaden jedoch auf 50.000 Lari geschätzt.<sup>140</sup> Bei besonders schweren Folgen, wie etwa einer durch die Verletzung der Vorschriften zur informierten Einwilligung verursachten Prophylaxeimpfung gegen Hepatitis B, die zur Lähmung der Gliedmaßen eines Kindes führte, wurde dem Beklagten die Zahlung einer Entschädigung für immaterielle Schäden in Höhe von 75.000 Lari auferlegt.<sup>141</sup>

### **b) Das Problem der informierten Einwilligung bei medizinischen Eingriffen**

In einem Fall reichte der Kläger eine Klage gegen eine medizinische Klinik und den behandelnden Arzt ein und forderte solidarisch die Zahlung von 10.000 Lari als Entschädigung für immaterielle Schäden. Das Gericht wies die Klage aus folgenden Gründen ab: Es wurde festgestellt, dass der Kläger von einem Auto angefahren wurde. Durch den Zusammenstoß erlitt der Kläger Verletzungen und verlor das Bewusstsein. Er wurde bewusstlos in die beklagte Klinik eingeliefert. Aufgrund lebensbedrohlicher Indikationen – traumatische Verletzungen der Bauchorgane und das Vorliegen eines Hämoperitoneums – wurde eine Operation durchgeführt. Die postoperative Phase verlief schwer, was auf einen Schock durch multiple Traumata und massiven Blutverlust zurückzuführen war, wie klinische und labordiagnostische Daten bestätigten. Aus diesem Grund war eine Bluttransfusion aus lebensnotwendigen Gründen erforderlich. Da der Sohn des Patienten eine schriftliche Ablehnung der Bluttransfusion erklärte, wurde in diesem Stadium auf die Transfusion verzichtet. Der Zustand des Patienten blieb jedoch kritisch, bedingt durch multiple Verletzungen, einen traumatisch-hämorrhagischen Schock und eine fortschreitende Anämie mit einem abnehmenden Hämoglobinspiegel. Zur Stabilisierung der Hämodynamik war adrenerge Unterstützung erforderlich. Der Ehepartner des Patienten lehnte aus religiösen Gründen Blutprodukte ab, während die Schwester des Patienten, ebenfalls eine Zeugin Jehovas, eine schriftliche Einwilligung erteilte. Das Gericht

<sup>137</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 11. Juni 2021 im Fall Nr. 56-253-2021.

<sup>138</sup> *Gelashvili*, Patientenrechte, Tiflis, 2024, S. 190.

<sup>139</sup> Urteile des Obersten Gerichts von Georgien: Nr. 56-1046-966-2017, 20. Juli 2018; Nr. 56-253-2021, 11. Juni 2021.

<sup>140</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 15. September 2023 im Fall Nr. 56-613-2023.

<sup>141</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 8. April 2009 im Fall Nr. 85-972-936-9 (33-08).

stellte zweifelsfrei fest, dass der Kläger Anhänger der Zeugen Jehovas ist. Eine der grundlegenden Vorschriften dieser Religion ist es, Blutprodukte zu vermeiden, einschließlich Bluttransfusionen, was der Kläger teilte und weiterhin teilt. Der Kläger argumentierte, dass er vorab seinen Widerstand gegen eine Bluttransfusion erklärt hatte und unabhängig vom Ergebnis keine medizinischen Maßnahmen in Form einer Bluttransfusion hätte erhalten dürfen. **Der Kassationsgerichtshof stellte fest, dass bei der Lösung dieses Falls zunächst zu prüfen ist, ob durch die Bluttransfusion das Recht des Patienten auf Privatleben, Selbstbestimmung und Autonomie verletzt wurde.** Hierbei ist die Grenze zwischen der Autonomie des Patientenwillens und der Verpflichtung des medizinischen Personals zur Lebensrettung zu klären. **Die Kassationskammer führte aus, dass bei einem derart kritischen und dringenden Fall ein Gleichgewicht zwischen dem autonomen Willen des Patienten und der Verpflichtung des medizinischen Personals zur Rettung des Lebens gewahrt werden muss.** Entscheidend ist die Abwägung, ob in einem solchen Fall der vorab erklärte Wille des Patienten (in diesem Fall die Ablehnung einer Bluttransfusion, Jahre vor dem Vorfall geäußert) oder die Einschätzung und Empfehlung des medizinischen Fachpersonals zur lebensrettenden Bluttransfusion Vorrang hat. Angesichts der heiklen und sensiblen Natur der Angelegenheit sind rechtliche, medizinische und ethische Aspekte zu berücksichtigen. Es wurde festgestellt, dass aufgrund des kritischen Zustands des Patienten ein ärztliches Konsilium die Bluttransfusion für lebensnotwendig erachtete. Während der Ehepartner und die Kinder des Patienten aus religiösen Überzeugungen eine Bluttransfusion ablehnten, erteilte **die Schwester des Patienten, ebenfalls eine Zeugin Jehovas, schriftlich ihre informierte Zustimmung zur Bluttransfusion.** Nach der schriftlichen Einwilligung der Schwester des Patienten wurde mehrfach eine Transfusion von Erythrozytenmasse durchgeführt. Durch die durchgeführte Behandlung verbesserte sich der Zustand des Klägers, stabilisierte sich und er wurde aus der Klinik entlassen. Für den Patienten war die Transfusion von Erythrozytenmasse lebensnotwendig; andernfalls hätten die aufgrund der Anämie und des akuten Sauerstoffmangels in den

Gewebe auftretenden irreversiblen Veränderungen zum Tod des Patienten führen können. Gemäß Artikel 22.1 des georgischen Gesetzes „Über die Rechte der Patienten“ ist die Erbringung medizinischer Dienstleistungen an die Bedingung geknüpft, die informierte Einwilligung des Patienten einzuholen. Falls der Patient minderjährig ist oder nicht in der Lage ist, eine bewusste Entscheidung zu treffen, muss die Zustimmung eines Angehörigen oder gesetzlichen Vertreters eingeholt werden. Die informierte Einwilligung muss vor der Erbringung medizinischer Dienstleistungen eingeholt werden. Nach Artikel 38.1 Buchstabe „b“ des georgischen Gesetzes „Über die ärztliche Tätigkeit“ muss eine Person, die unabhängige ärztliche Tätigkeiten ausübt, bei der Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten ausschließlich den professionellen Standards, den Prinzipien der Humanität und der georgischen Gesetzgebung folgen und die Würde, die Religion und die Traditionen der Patienten respektieren. Gemäß Artikel 45.3 desselben Gesetzes entscheidet ein selbstständig tätiger Arzt im Interesse der Gesundheit eines Patienten über die Erbringung medizinischer Dienstleistungen, wenn der Patient minderjährig ist oder nicht in der Lage ist, eine bewusste Entscheidung zu treffen, und sich in einer lebensbedrohlichen Situation befindet, während die Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter des Patienten der medizinischen Versorgung widersprechen. Das Recht auf Privatsphäre gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten umfasst auch Aspekte des Privatlebens, darunter die persönliche Autonomie, die es einer Person ermöglicht, ihre persönliche Entwicklung frei zu gestalten sowie Beziehungen zu anderen Menschen und der Außenwelt aufzubauen und zu pflegen (siehe *Evans v. the United Kingdom* [GC], no. 6339/05, § 71, ECHR 2007-IV; *Sidabras and Džiutas v. Lithuania*, nos. 55480/00 und 59330/00, §§ 42-50, ECHR 2004-VIII; sowie *Niemietz v. Germany*, 16. Dezember 1992, § 29, Serie A no. 251-B). Der Kassationsgerichtshof stellte fest, dass viele Religionen gemeinsame Merkmale aufweisen, die Verhaltensstandards festlegen, an die sich die Gläubigen in ihrem Privatleben halten müssen. Solche religiösen Vorschriften umfassen beispielsweise die regelmäßige Teilnahme an Gottesdiensten, die Durchführung

bestimmter Rituale wie Abendmahl oder Beichte, die Einhaltung religiöser Feiertage oder das Unterlassen von Arbeit an bestimmten Wochentagen (siehe Casimiro and Ferreira v. Luxembourg (Entscheidung), no. 44888/98, 27. April 1999, sowie Konttinen v. Finland, no. 24949/94, Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1996), das Tragen spezieller Kleidung (siehe Leyla Şahin v. Turkey [Große Kammer], no. 44774/98, § 78, ECHR 2005-XI, und Phull v. France (Entscheidung), no. 35753/03, 11. Januar 2005) sowie diätetische Einschränkungen (siehe Cha'are Shalom Ve Tsedek v. France [Große Kammer], no. 27417/95, § 73, ECHR 2000-VII) und viele weitere. Für Zeugen Jehovas stellt die Bluttransfusion, die als unzulässige medizinische Prozedur gemäß ihrem Glauben gilt, einen solchen doktrinären Verhaltensstandard dar, den sie im Privatleben einhalten. Daher fällt dies in den Schutzbereich von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. **Um die Legitimität des Eingriffs in die persönliche Autonomie des Patienten (Klägers) zu prüfen, berücksichtigte die Kassationskammer folgende Aspekte:** 1. Angesichts des hochsensiblen rechtlichen und ethischen Kontexts stellt sich die Frage, inwiefern der Zeitfaktor Zweifel an der Gültigkeit des geäußerten Willens aufwerfen könnte und welche Rolle die Form der Willensäußerung spielt; 2. Wie sollte ein Fall entschieden werden, wenn unter den Angehörigen oder Vertretern eines bewusstlosen Patienten Uneinigkeit hinsichtlich einer medizinischen Entscheidung, wie z. B. einer Bluttransfusion, besteht? Hierbei ist der Leitfaden des Bioethik-Ausschusses des Europarats zur Entscheidungsfindung in medizinischen Behandlungsprozessen in lebensbedrohlichen Situationen zu beachten. Selbst in Ländern, in denen im Voraus geäußertes Wille rechtlich bindend ist, herrscht breiter Konsens darüber, dass es bestimmte Gründe gibt, die es einem Arzt erlauben, den Willen des Patienten nicht zu beachten, beispielsweise wenn dieser Wille **Jahre vor der Geschäftsfähigkeit** geäußert wurde oder wenn es seit der Erstellung der Patientenverfügung wesentliche medizinische Fortschritte gegeben hat, die deren Inhalt direkt beeinflussen könnten (Guide on the decision-making process regarding medical treatment in end-of-life situations, S. 20, COE). **Ein zentraler Aspekt des vorliegenden Falls ist**

**ebenfalls die Meinungsverschiedenheit unter den nahen Angehörigen des Patienten hinsichtlich der Bluttransfusion.** Unbestritten ist, dass der Ehepartner und die Kinder des Klägers die Bluttransfusion ablehnten, während die Schwester des Klägers, ebenfalls ein Mitglied der Zeugen Jehovas, schriftlich ihr Einverständnis mit der Transfusion erklärte, mit den Worten: „Retten Sie ihn, und Gott wird uns alles vergeben.“ Der Kassationsgerichtshof stellte klar, dass bei Entscheidungen, die den Schutz eines so hohen Rechtsguts wie das menschliche Leben betreffen, im Falle von Zweifeln an der Willensbekundung des Patienten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie die medizinische Entscheidung zugunsten der Lebensrettung des bewusstlosen Patienten getroffen werden muss. In Notfällen, in denen eine Bluttransfusion alternativlos ist, um das Leben eines Patienten zu retten, und es eine ärztliche Konsiliumsempfehlung hierzu gibt, während der Wille des Patienten in der vorliegenden Situation nicht ermittelt werden kann, sollte die Zustimmung auch nur eines Angehörigen ausreichen, um die Transfusion durchzuführen – im besten Interesse der Gesundheit des Patienten. **Wenn, wie in diesem Fall, die Schwester des Patienten ihre Zustimmung zur Bluttransfusion gegeben hat und die ärztliche Konsiliumsempfehlung die Transfusion als alternativlos für die Rettung des Lebens des Klägers ansieht, hatte das medizinische Personal keine andere Wahl, als im Einklang mit seiner beruflichen Verpflichtung zu handeln und alles zu tun, um das Leben des Patienten zu retten.** Vor diesem Hintergrund **entschied der Kassationsgerichtshof, dass in diesem konkreten Fall das Hauptziel – die Rettung des Lebens des Patienten durch angemessene medizinische Behandlung – erreicht wurde.** Der Kassationsgerichtshof hob zudem hervor, dass das medizinische Personal in der Anfangsphase der Behandlung von einer Bluttransfusion absah, obwohl dies notwendig gewesen wäre, basierend auf der mündlich mitgeteilten Information der Angehörigen über die Religionszugehörigkeit des Klägers und den damit verbundenen Ausschluss bestimmter Behandlungsmethoden. Eine Bluttransfusion wurde nur durchgeführt, als diese zur Rettung des Lebens des Klägers absolut notwendig wurde und das Unterlassen der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit

zum Tod geführt hätte. Der Kassationsgerichtshof stellte fest, dass das Institut des im Voraus geäußerten Willens sowohl durch internationale Rechtsinstrumente als auch durch die Rechtsprechung anerkannt ist. Insbesondere hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Standards zum Respektieren des Willens von Patienten in verschiedenen Fällen festgelegt. Besonders maßgeblich sind die Entscheidungen *Pretty v. the United Kingdom*, no. 2346/02, §§ 61-67 et seq., ECHR 2002-III; *Jehovah's Witnesses of Moscow and Others v. Russia*, no. 302/02, §§ 135-136, 10. Juli 2010, sowie Artikel 9 der Konvention über Menschenrechte und Biomedizin zur Berücksichtigung früher geäußelter Wünsche. Ein Leitprinzip des EGMR ist, dass in einer demokratischen Gesellschaft ein gerechter Ausgleich zwischen entgegengesetzten Interessen gefunden werden muss. Im vorliegenden Fall stehen auf der einen Seite die Verpflichtung des Staates, das Recht des Einzelnen auf persönliche Autonomie zu schützen und zu respektieren, und auf der anderen Seite die Pflicht, Fragen der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen zu ergreifen. Die Ablehnung potenziell lebensrettender medizinischer Behandlungen aus religiösen Gründen stellt von sich aus ein komplexes rechtliches Problem dar (siehe *Jehovah's Witnesses of Moscow and Others v. Russia*, no. 302/02, 2010, § 134). In solchen Fällen müssen die nationalen Behörden und insbesondere die Gerichte eine äußerst sorgfältige Abwägung treffen, da es sich um hochsensible rechtliche und ethische Probleme handelt. In einer demokratischen Gesellschaft ist es daher unabdingbar, dass Gerichte eine klare Abgrenzung vornehmen und einen fairen Ausgleich zwischen entgegengesetzten Interessen schaffen. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention haben die positive Verpflichtung, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Konvention, insbesondere der Artikel 2 und 8, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der unter ihrer Jurisdiktion befindlichen Personen zu ergreifen (siehe *VAVŘIČKA AND OTHERS v. THE CZECH REPUBLIC*, nos. 47621/13 and 5 others, 08/04/2021, § 281; *L.C.B. v. the United Kingdom*, 9. Juni 1998, § 36, Reports of Judgments and Decisions 1998-III; *Budayeva and Others v. Russi-*

*a*, nos. 15339/02 and 4 others, §§ 128-130, ECHR 2008 (Auszüge); *Furdík v. Slovakia* (dec.), no. 42994/05, 2. Dezember 2008; *Hristozov and Others*, §§ 106 und 116; *İbrahim Keskin v. Turkey*, no. 10491/12, § 62, 27. März 2018; und *Kotilainen and Others v. Finland*, no. 62439/12, §§ 78 et seq., 17. September 2020). **Der Kassationsgerichtshof stellte klar, dass ein Eingriff in den durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Bereich als Verstoß angesehen wird, wenn er nicht gesetzlich geregelt ist, keinem legitimen Ziel dient und nicht in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist. Zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingriffs berücksichtigt das Gericht den Beurteilungsspielraum der nationalen Behörden, wobei der Staat verpflichtet ist, den dringenden sozialen Bedarf hinter dem Eingriff aufzuzeigen** (siehe *Paradiso and Campanelli v. Italy* [Große Kammer], § 179; *Parrillo v. Italy* [Große Kammer], no. 46470/11, § 168, ECHR 2015; *S.H. and Others v. Austria*, § 91; und *K. and T. v. Finland*, § 154). Ein gewisser Beurteilungsspielraum wird den nationalen Behörden eingeräumt. Dessen Umfang hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die durch die jeweilige Situation bestimmt werden. Der Spielraum wird vergleichsweise eng sein, wenn das betroffene Recht für die wirksame Ausübung intimer oder grundlegender Rechte einer Person entscheidend ist. Geht es um das Dasein eines Individuums oder besonders bedeutsame Aspekte seiner Identität, ist der Beurteilungsspielraum des Staates ebenfalls begrenzt. Wenn zwischen den Vertragsparteien der Konvention weder Einigkeit über die relative Bedeutung der betroffenen Interessen noch über die besten Mittel zu ihrem Schutz besteht, insbesondere bei sensiblen moralischen oder ethischen Fragen, ist der Spielraum weiter gefasst (siehe *Vavříčka and Others v. the Czech Republic* [Große Kammer], §§ 273). Fragen der Gesundheitspolitik fallen grundsätzlich in den Beurteilungsspielraum der nationalen Behörden, die am besten in der Lage sind, Prioritäten, Ressourcennutzung und soziale Bedürfnisse zu bewerten (siehe *Vavříčka and Others v. the Czech Republic* [Große Kammer], §§ 274; *Hristozov and Others v. Bulgaria*, nos. 47039/11 und 358/12, § 119, ECHR 2012 (Auszüge)). Der Beurteilungsspielraum des beklagten Staates wird in der Regel weit



sein, wenn er ein Gleichgewicht zwischen konkurrierenden privaten und öffentlichen Interessen oder konventionsrechtlichen Rechten herstellen muss (siehe *Evans v. the United Kingdom* [Große Kammer], no. 6339/05, § 77, ECHR 2007-I; *Vavříčka and Others v. the Czech Republic* [Große Kammer], §§ 275). Ein Eingriff wird als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ zur Erreichung eines legitimen Ziels angesehen, wenn er einer „dringenden sozialen Notwendigkeit“ entspricht und insbesondere, wenn die von den nationalen Behörden zu seiner Rechtfertigung angeführten Gründe „relevant und ausreichend“ sind und wenn er im Verhältnis zum angestrebten legitimen Ziel steht (siehe *Paradiso and Campanelli v. Italy* [Große Kammer], § 184; *Parrillo v. Italy* [Große Kammer], no. 46470/11, § 168, ECHR 2015; *S.H. and Others v. Austria*, § 91; und *K. and T. v. Finland*, § 154). Das System der Konvention hat eine grundsätzlich subsidiäre Rolle. Nationale Behörden haben eine unmittelbare demokratische Legitimation, soweit es um den Schutz der Menschenrechte geht, und aufgrund ihrer direkten und ständigen Verbindung mit den wesentlichen Kräften ihrer Länder sind sie grundsätzlich besser in der Lage als ein internationaler Gerichtshof, lokale Bedürfnisse und Gegebenheiten zu bewerten (siehe *Vavříčka and Others v. the Czech Republic* [Große Kammer], §§ 273). **Nach Einschätzung der Kassationskammer diente im vorliegenden Fall der Eingriff in das durch Artikel 8 der Konvention gewährleistete Recht auf persönliche Autonomie des Patienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels dem Schutz des Lebens, der persönlichen Autonomie und des öffentlichen Interesses, was ein legitimes Ziel darstellt.** Unter Berücksichtigung all dessen, und da der Eingriff im vorliegenden Fall verhältnismäßig war und keine schuldhaft Verletzung der persönlichen Autonomie des Klägers durch die Beklagten vorlag, kam die Kassationskammer zu dem Schluss, dass kein Grund für die Zuerkennung immateriellen Schadensersatzes zugunsten des Klägers gegen die Beklagten vorliegt.<sup>142</sup>

<sup>142</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 16. November 2023 im Fall Nr. 56-970-2022.

### III. Kausalzusammenhang

Der Kausalzusammenhang ist ein wesentliches Element einer Rechtsverletzung. Es wird nur der Schaden ersetzt, der durch rechtswidriges Handeln verursacht wurde. Damit eine Person für die Verletzung einer Verpflichtung haftbar gemacht werden kann, muss in jedem Einzelfall geklärt werden, ob der Schaden eine unmittelbare Folge des Handelns der verpflichteten Person darstellt. Eine Person haftet nur dann für den Schaden, wenn ihr Handeln in einem adäquaten Zusammenhang mit der eingetretenen Folge/dem Schaden steht (*causa principalis sine qua non*),<sup>143</sup> d.h. der eingetretene Schaden ist die reale und vorhersehbare Folge der verletzten Verpflichtung, und der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Folge lässt sich aus objektiver Sicht bestätigen.<sup>144</sup>

Nach der Theorie der unmittelbaren bzw. adäquaten Kausalität reicht eine Bedingung als Ursache aus, wenn sie die objektive Möglichkeit der eingetretenen Folge schafft. Bei der Feststellung des Kausalzusammenhangs ist die objektive Verbindung zwischen den Ereignissen und die Bedeutung von Ursache und Wirkung im konkreten Fall entscheidend. Das rechtswidrige Handeln einer Person ist nur dann Ursache eines Schadens, wenn es unmittelbar mit dem eingetretenen Schaden verbunden ist. Folglich wird nur der Schaden ersetzt, der eine unmittelbare, notwendige und direkte Folge der verursachenden Handlung ist.<sup>145</sup> „Es muss zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Schaden durch das Handeln des medizinischen Personals verursacht wurde.“<sup>146</sup>

<sup>143</sup> *Böling/Lutringhaus*, Systematische Analyse einzelner Anspruchsgrundlagen des georgischen Zivilgesetzbuchs, Tiflis, 2009, S. 48.; Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien, Nr. 56-667-2023, 16. November 2023.

<sup>144</sup> *Rusiashvili*, Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Band III, Chanturia (Hrsg.), Tiflis, 2019, Artikel 412, Kommentar 3.

<sup>145</sup> *Kvantaliani*, Probleme bei der Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen einer rechtswidrigen Handlung eines medizinischen Mitarbeiters und dem dem Patienten zugefügten Schaden, "Justiz und Recht", Nr. 2(33)12, 2012, S. 7.

<sup>146</sup> Entscheidungen des Obersten Gerichts von Georgien: Nr. 56-45-2024, 19. Juni 2024; Nr. 56-151-2013, 20. Juli 2023; Nr. 56-600-2021, 22. Juni 2022; Nr. 56-1169-2022, 17. November 2022; Nr. 56-253-2021, 20. Juli 2021.

Die Entschädigung für durch eine fehlerhafte Behandlung verursachte Schäden kann nur dann gewährt werden, wenn der dem Patienten zugefügte Schaden direkt auf das fehlerhafte medizinische Handeln zurückzuführen ist, d.h. wenn ein Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Handlung und der eingetretenen Folge besteht. Eine erfolglose Behandlung oder ein negatives Ergebnis der Behandlung führt nicht zwangsläufig zur Haftung des medizinischen Personals. Der Schaden muss durch Fehler bei der Behandlung verursacht worden sein, d.h., wenn die Behandlung korrekt durchgeführt wurde, führt auch ein negatives Ergebnis nicht zur Haftung des Arztes.<sup>147</sup>

Für die Qualifikation des Verhaltens eines medizinischen Mitarbeiters als rechtswidrig ist die Feststellung einer mangelhaften medizinischen Versorgung erforderlich. Das rechtswidrige Handeln des Schädigers umfasst nicht nur aktives Tun, sondern auch Unterlassung. „Kausalität durch Unterlassung liegt vor, wenn eine Handlungspflicht der Person bestand. Die Pflicht eines Arztes zur Behandlung (Fürsorgepflicht) kann sich sowohl aus dem Gesetz (im Falle einer dringenden Notwendigkeit) als auch aus vertraglichen Beziehungen ergeben.“<sup>148</sup>

Aufgrund der Besonderheiten der medizinischen Versorgung ist es nicht möglich, ein wünschenswertes, positives Ergebnis der Behandlung zu garantieren. Daher ist die Feststellung der Kausalität von Unterlassung besonders schwierig. Wenn im Falle der Unterlassung eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schaden bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflicht hätte vermieden werden können, wird die Unterlassung als adäquate Kausalität betrachtet. Wenn die Wahrscheinlichkeit jedoch nicht hoch ist und auch bei ordnungsgemäßem Handeln der Schaden möglicherweise eingetreten wäre oder das negative Er-

gebnis durch andere Faktoren verursacht wurde, ist die Feststellung des Kausalzusammenhangs strittig.<sup>149</sup>

Im georgischen Recht wird die Ansicht geteilt, dass der Kausalzusammenhang zweifelsfrei festgestellt werden muss, was auf ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit hinweist. „In einem Fall, in dem ein Notfalldienst wegen fehlender EKG-Ausrüstung keinen Herzinfarkt diagnostizieren konnte und der Patient verstarb, wies das Gericht darauf hin, dass das rechtswidrige Handeln auch in der Unterlassung bestand.“<sup>150</sup>

Nach deutschem Recht liegt die Beweislast beim Arzt, wenn zwar ein rechtswidriges und grob fahrlässiges Handeln des Arztes vorliegt, der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden jedoch nicht eindeutig festgestellt werden kann. Der Arzt muss beweisen, dass das gleiche Ergebnis auch unabhängig von seinem Handeln eingetreten wäre.<sup>151</sup>

Die Feststellung des Kausalzusammenhangs in medizinischen Streitigkeiten ist mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, da das unerwünschte Ergebnis beim Patienten nicht immer durch die medizinische Versorgung verursacht wird. Es kann nicht eindeutig behauptet werden, dass die rechtzeitige Diagnose oder die richtige Behandlungsstrategie das negative Ergebnis ausgeschlossen hätte, da aufgrund der spezifischen Beschaffenheit des menschlichen Körpers keine Heilung garantiert werden kann.<sup>152</sup>

Die georgische Oberste Gericht hat in mehreren Fällen klargestellt, dass bei der Qualifikation des Verhaltens eines medizinischen Fachpersonals als rechtswidrig die Feststellung einer unzureichenden medizinischen Versorgung erforderlich ist. **Was den Kausalzusammenhang betrifft**, so kann eine Entschädigung für den durch die Behandlung verursachten Schaden nur dann gewährt werden, wenn der dem Patienten zugefügte Schaden unmittelbar durch

<sup>147</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 20. Juli 2018 im Fall Nr. 16-1046-966-2017; Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 20. Februar 2020 im Fall Nr. 16-1800-2019.

<sup>148</sup> Machatadze, Der Standard des Kausalzusammenhangs bei der Entschädigung von durch Unterlassung eines Arztes verursachten Schäden, Zeitschrift für Medizinrecht und Management, 1/2022, S. 45.

<sup>149</sup> Gelashvili, Patientenrechte, Tiflis, 2024, S. 224.

<sup>150</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 20. Februar 2020 im Fall Nr. 16-1800-2019.

<sup>151</sup> Hagenloch, Beweislast für medizinische Fehler in Deutschland, Georgisch-Deutsche Zeitschrift für vergleichendes Recht, 2/2023, S. 10.

<sup>152</sup> Kvantaliani, Probleme bei der Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen einer rechtswidrigen Handlung eines medizinischen Mitarbeiters und dem dem Patienten zugefügten Schaden, „Justiz und Recht“, Nr. 2(33)12, 2012, S. 8.

eine fehlerhafte medizinische Handlung verursacht wurde, d.h. ein Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Handlung und dem eingetretenen Ergebnis besteht. Der Schaden muss durch während der Behandlung begangene Fehler verursacht worden sein, d.h. wenn die Behandlung korrekt durchgeführt wurde, auch wenn ein negatives Ergebnis eintritt, führt dies nicht zur Haftung des Arztes.<sup>153</sup>

Die Definition einer „fehlerhaften medizinischen Handlung“ ist in Artikel 3 Buchstabe „o“ des georgischen Gesetzes über den Schutz der Gesundheit festgelegt und bedeutet diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen des Arztes, die unbeabsichtigt für den Zustand des Patienten ungeeignet waren und die unmittelbare Ursache des zugefügten Schadens wurden. Ein medizinischer Fehler wird als Verstoß des Arztes gegen allgemein anerkannte medizinische und ethische Standards sowie gesetzlich festgelegte Vorschriften angesehen, der unangemessene diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen zur Folge hatte, die wiederum die unmittelbare Ursache für den dem Patienten zugefügten Schaden waren. Dem Arzt obliegt die Beweislast, dass der Patient ordnungsgemäß und fehlerfrei behandelt wurde. Der Arzt haftet für eine fehlerhafte Behandlung und nur für die negativen Folgen einer solchen Behandlung. Die Grundlage der Haftung des Arztes ist somit nicht das negative Ergebnis der Behandlung, sondern die Abweichung von medizinischen Standards.<sup>154</sup>

In einem Fall forderte die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 100.000 GEL für immateriellen Schaden, die sie auf eine unqualifizierte, inkompetente Behandlung durch die beklagte medizinische Klinik und das dadurch verursachte Leiden zurückführte. Angesichts der im Fall festgestellten Tatsachen wurde die bloße Behauptung des Patienten, dass die unerträglichen Schmerzen, unter denen sie litt, durch den in ihrem Körper eingesetzten Stent verursacht wurden, nicht anerkannt.<sup>155</sup>

In einem anderen Fall verlangte die Klägerin eine Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden aufgrund fehlerhafter Behandlung. Die Klägerin gab an, dass sie den Beklagten (einen Zahnarzt) aufsuchte, um eine Zahnfüllung anfertigen zu lassen, wofür der Beklagte eine festsitzende Porzellanprothese am Oberkiefer als notwendig erachtete. Die Behandlung wurde unsachgemäß durchgeführt, was zu starken Schmerzen führte, sodass die Klägerin gezwungen war, andere Ärzte aufzusuchen. Es stellte sich heraus, dass die Schmerzen auf teilweise gefüllte Zahnkanäle und eine schlecht angefertigte Prothese zurückzuführen waren. Bei der Anfertigung einer Brückenprothese stellte sich heraus, dass aufgrund der schlechten Bearbeitung der Zähne das Tragen der Prothese unmöglich war und die Zähne gezogen werden mussten. Das Gericht stellte fest, dass in dieser Kategorie von Fällen die Klägerin (Patientin) verpflichtet ist, die Fakten vollständig und überzeugend darzulegen. Der Arzt haftet für eine fehlerhafte Behandlung und nur für die negativen Folgen einer solchen Behandlung. Dadurch wird die Notwendigkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen dem während der Behandlung begangenen Fehler und dem dem Patienten zugefügten Schaden klargestellt. Bei der Untersuchung des durch einen medizinischen Fehler verursachten Schadens trägt der Geschädigte die Beweislast für den eingetretenen Schaden und den Kausalzusammenhang. Der Kassationssenat schloss sich der Schlussfolgerung des Berufungsgerichts vollständig an, dass kein Beweis dafür vorliegt, dass der beklagte behandelnde Arzt diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen ergriffen hat, die für den Zustand des Patienten unangemessen waren und die die in der georgischen Zivilgesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht erfüllen würden – insbesondere wurde kein Kausalzusammenhang zwischen den vom Beklagten ergriffenen therapeutischen Maßnahmen (Zahnfüllung) und den in den Gutachten festgestellten Folgen nachgewiesen. Dementsprechend wurde das Argument des Beklagten anerkannt, dass im Zusammenhang mit der Zahnfüllung kein medizinischer Fehler begangen wurde, der den in der Klage angegebenen

<sup>153</sup> Entscheidungen des Obersten Gerichts von Georgien: Nr. 16-600-2021, 22. Juni 2022; Nr. 16-1800-2019, 20. Februar 2020; Nr. 16-1224-104-2017, 30. Juli 2018; Nr. 16-1046-966-2017, 20. Juli 2018; Nr. 16-260-244-2018, 28. Mai 2014.

<sup>154</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 25. Mai 2010 im Fall Nr. 16-1268-1526-09.

<sup>155</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 11.

Mai 2018 im Fall Nr. 16-111-111-2018, S. 110-111.

Schaden hätte verursachen können.<sup>156</sup> „Der Arzt haftet für eine fehlerhafte Behandlung und nur für die negativen Folgen einer solchen Behandlung. Dadurch wird die Notwendigkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen dem während der Behandlung begangenen Fehler und dem dem Patienten zugefügten Schaden klargestellt.“<sup>157</sup>

#### IV. Verschulden des Schadensverursachers

Die rechtliche Kategorie des Verschuldens hat sowohl im kontinentalen als auch im Common-Law-System eine besondere juristische Bedeutung. Nach Artikel 992 des georgischen Zivilgesetzbuchs haftet der Schadensverursacher nur für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, es sei denn, es ist etwas anderes vorgesehen. Diese Regel ähnelt § 276 Abs. 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), wonach der Schuldner für Vorsatz oder Fahrlässigkeit haftet, sofern nicht eine strengere oder mildere Haftung festgelegt ist oder sich aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses ergibt. Das Prinzip der verschuldensabhängigen Haftung ist sowohl im Vertragsrecht als auch im Deliktsrecht allgemein anerkannt.<sup>158</sup>

Im Zivilrecht unterscheidet man zwei Formen des Verschuldens: Vorsatz (*dolus*) und Fahrlässigkeit (*culpa*), die Elemente der subjektiven Seite des Verhaltens einer Person sind.<sup>159</sup> Das georgische Zivilgesetzbuch definiert den Begriff des Vorsatzes nicht. In der zivilistischen Doktrin und Rechtsprechung wird der Vorsatzbegriff herangezogen, der im Strafrecht entwickelt wurde. Vorsätzlich handelt, wer sowohl die Folge seines Handelns als auch dessen Widerspruch zu seinen Verpflichtungen erkennt und dies bewusst tut. Somit umfasst Vorsatz das Wissen um und den Willen zur Herbeiführung eines rechtswidrigen Ergebnisses. Vorsatz beinhaltet die Kenntnis der tat-

sächlichen Umstände des Schuldverhältnisses, der Rechte und Pflichten der Parteien sowie das Bewusstsein für die Rechtswidrigkeit der Handlung. Ein wesentlicher Bestandteil des Vorsatzes ist das „Wissen und der Wille zur Folge unter Bewusstsein der Rechtswidrigkeit“ (vgl. Palandt/Heinrichs, § 276, Rn. 6; Staudinger/Löwisch, § 276, Rn. 15).

Das Bewusstsein für die Rechtswidrigkeit der Handlung ist das intellektuelle (kognitive) Element des Verschuldens, das die Bewertung des Bewusstseins des Rechtsverletzers umfasst. Die Kenntnis rechtlich relevanter Tatsachen und Umstände ist entscheidend für die Bestimmung des Verschuldens einer Person. Vorsatz kann in direkte und indirekte Vorsatzformen unterteilt werden. Im Zivilrecht hat diese Unterteilung jedoch keine rechtliche Bedeutung, da unabhängig davon, ob der Vorsatz direkt oder indirekt ist, der verursachte Schaden vollständig ersetzt werden muss.

Fahrlässigkeit ist die häufigste Form des Verschuldens im Zivilrecht. Während sich die Zivilistik beim Vorsatz vollständig auf das Strafrecht stützt, werden bei der Fahrlässigkeit gewisse Korrekturen vorgenommen. Fahrlässigkeit bedeutet die Missachtung der für den zivilrechtlichen Verkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Das Konzept der Fahrlässigkeit im Privatrecht unterscheidet sich grundlegend von der entsprechenden Analogie im Strafrecht. „Fahrlässig handelt, wer die für den zivilrechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt“, wobei diese objektiv und nicht ausgehend von der Person des individuellen Handelnden gemessen wird. Von Teilnehmern am zivilrechtlichen Verkehr wird erwartet, dass sie die übliche Sorgfalt einhalten, die für einen „durchschnittlichen Vertreter ihres Berufs“ charakteristisch ist (vgl. Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts, Band II, 2001, S. 290).

Auch im deutschen Recht ist die Fahrlässigkeit objektiv definiert. Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im zivilrechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. Staudinger/Löwisch, § 276, Rn. 26; Bamberger/Roth (Hrsg.), Grüneberg, § 276, Bd. 1, Rn. 17). Fahrlässigkeit im Zivilrecht wird in grobe Fahrlässigkeit (*culpa lata*) und einfache Fahrlässigkeit (*culpa levis*) unterteilt. Grob

<sup>156</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 17. November 2022 im Fall Nr. 36-1169-2022.

<sup>157</sup> *Gagua*, Die Beweislast bei der Entschädigung immaterieller Schäden, „Gerechtigkeit und Gesetz“, N49(72) 2021, S. 75-78.

<sup>158</sup> *Chitashvili*, Die Bedeutung des Verschuldens für die Bestimmung der vertraglichen Haftung, „Rechtszeitschrift“ Nr. 1, 2009, S. 143.

<sup>159</sup> *Vashakidze*, Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Band III, Tchanturia (Hrsg.), 2019, Art. 395, Sp. 20.

fahrlässig handelt, wer die für den zivilrechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt, weshalb Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oft gleichgesetzt werden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Grad der Verletzung der angemessenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit deutlich geringer. Grobe Fahrlässigkeit, die als besonders schwerwiegende und ungewöhnliche Verletzung der für den zivilrechtlichen Verkehr erforderlichen Sorgfalt definiert wird, bildet die Grundlage für die Haftung, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Nach der entwickelten Position implizieren Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit stets ein bewusstes Handeln der Partei.<sup>160</sup>

Der Schaden muss durch während der Behandlung begangene Fehler verursacht worden sein, d.h. wenn die Behandlung korrekt durchgeführt wurde, auch wenn sie ein negatives Ergebnis hatte, entsteht keine Haftung des Arztes.<sup>161</sup> Zur Begründung der zivilrechtlichen Haftung ist das Verschulden des Leistungserbringers keine subjektive, psychische Haltung des Mediziners zu seinem Handeln, sondern das Versäumnis, objektiv mögliche Maßnahmen zu ergreifen, um negative Folgen für den Patienten zu vermeiden.<sup>162</sup>

Bei der Feststellung des Verschuldens eines Arztes wird der vernünftige und obligatorische Verhaltensstandard eines professionellen Arztes mit entsprechender Qualifikation, Fähigkeiten und Erfahrung berücksichtigt. Daher ist es für die Qualifikation eines schuldhaften Handelns entscheidend, ob der Arzt entsprechend eines anerkannten Standards handelt, unabhängig davon, ob er dem zustimmt oder nicht. Im medizinischen Recht wird auf den sogenannten Bolam-Test verwiesen (Bolam v. Friern Hospital Ma-

nagement Committee, [1957] 1 WLR 582). Im Fall Bolam wurde dem Patienten vor der Elektrokonvulsionstherapie in einer psychiatrischen Einrichtung kein Muskelrelaxans verabreicht, und sein Körper wurde nicht anderweitig fest fixiert, wodurch der Patient vor dem Ende der Prozedur ernsthafte Verletzungen erlitt. Dennoch wurde die Klage nicht stattgegeben. Das Gericht in England stellte einen Standard der angemessenen Pflege seitens eines medizinischen Mitarbeiters fest, wonach ein Arzt die Verpflichtung zur angemessenen Pflege nicht verletzt, wenn er entsprechend einer von anderen medizinischen Fachleuten anerkannten Praxis handelt, unabhängig davon, ob er eine von dieser Praxis abweichende Meinung hat.<sup>163</sup> Dabei bedeutet der Standard eines erfahrenen Arztes nicht immer, dass der Arzt die neuesten Konzepte, Geräte und Methoden verwendet. Manchmal kann die Anwendung neuer Methoden als unangemessen betrachtet werden, insbesondere wenn diese riskanter sind oder in der medizinischen Wissenschaft umstritten sind.<sup>164</sup> Die Schuld eines Arztes kann sich manchmal nicht in einem persönlichen Fehlverhalten bei der medizinischen Behandlung äußern, sondern in einer unzureichenden Überwachung der unter seiner Verantwortung handelnden Personen.

Es ist gesondert zu beachten, wenn mehrere Personen an der Erbringung medizinischer Leistungen beteiligt sind und der Patient durch den Fehler eines anderen Teammitglieds geschädigt wird, nicht direkt durch den behandelnden Arzt. Die moderne Krankenhausmedizin ist dadurch gekennzeichnet, dass der Patient nicht vor einem einzelnen Arzt, sondern vor einem medizinischen Team steht, das aus Ärzten, Krankenschwestern, Technikern oder Assistenten besteht. In der Chirurgie arbeiten häufig mehrere unabhängige Chirurgen gleichzeitig. Ein Krankenhaus stellt ein Team zur Verfügung, das von einem Chirurgen oder der Teamleitung der Krankenschwestern überwacht wird. Bei der Klärung der Frage, wer für einen medizinischen Fehler haftet – ob die direkt handelnde Person, deren Handlung unmittelbar zu dem Schaden geführt hat, oder der Überwachende – ist

<sup>160</sup> Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 21. Januar 2020 im Fall Nr. 56-1479-2019.

<sup>161</sup> *Pepanashvili*, Entschädigung für durch medizinische Einrichtungen verursachte Schäden, Tiflis, 2016; *Kotschashvili*, Schuld als Voraussetzung der zivilrechtlichen Haftung (vergleichende rechtliche Untersuchung), „Rechtsjournal“, Nr. 1/2009, S. 89. Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 27. Juni 2011 im Fall Nr. 56-260-244-2011.

<sup>162</sup> *Kvantaliani*, Darstellung der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für die Entschädigung von Schäden durch medizinische Dienstleistungen in der georgischen Rechtspraxis, „Mein Anwalt“, 3/2020.

<sup>163</sup> *Gelashvili*, Patientenrechte, Tiflis, 2024, S. 253.

<sup>164</sup> *Motsonelidze*, Problematik der Feststellung von medizinischen Fehlern bei der Bestimmung der Haftung des Arztes, „Rechtsprechung und Gesetz“, 3 (71), 2021, S. 110.

entscheidend festzustellen, wer tatsächlich verantwortlich war und wessen Anweisungen zum Zeitpunkt des Vorfalls befolgt werden mussten. Dieses Thema ist besonders relevant, da die Verpflichtung zur Pflege im Operationssaal und in der Nachoperationsphase unterschiedlichen Personen obliegt. Beispielsweise wird ein Anästhesist häufig von Krankenhauspersonal unterstützt, während ein Chirurg oft auf Grundlage eines Vertrags eigene Assistenten beschäftigt. Ein Arzt muss seine berufliche Verpflichtung persönlich erfüllen, auch in Zusammenarbeit mit anderem medizinischen Personal, und er hat nicht das Recht, eine vertraglich übernommene Verpflichtung ohne Zustimmung des Patienten an Dritte zu übertragen. Die persönliche Erfüllungsverpflichtung schließt jedoch nicht das Recht des Arztes aus, Assistenten zu haben. Wenn der Arzt der Arbeitgeber ist, ist er selbst für die Handlungen seines Assistenten verantwortlich. Die Verantwortung des Arztes entsteht nicht schuldlos, sondern nach dem Prinzip *culpa in eligendo*, was bedeutet, dass die Schuld des Arztes in der Auswahl des Assistenten liegt. Diese Regel gilt jedoch nicht, wenn die Einbindung eines anderen Arztes eine unabhängige Aufgabe darstellt und in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Spezialisten fällt. Wie bereits erwähnt, entsteht eine zivilrechtliche Haftung durch fahrlässiges Handeln des medizinischen Personals, das als ein Verhalten ausgelegt wird, bei dem die erforderliche Umsicht, Sorgfalt sowie die Anwendung von Wissen und Qualifikation des Arztes sowie die zur Verfügung stehenden Mittel zur Vermeidung vorhersehbarer und zulässiger Risiken nicht ausreichend waren.<sup>165</sup>

Im georgischen Recht gilt eine Verschuldensvermutung für Leistungserbringer medizinischer Leistungen (Ärzte, Krankenschwestern, medizinische Einrichtungen usw.). Der Zweck dieser Vermutung besteht darin, im Recht im Voraus festzulegen, welche Partei einer rechtlichen Beziehung objektiv leichter in der Lage ist, einen bestimmten Sachverhalt zu beweisen. Mit der Zulassung einer Vermutung schützt der Gesetzgeber die Parteien vor der auferlegten Last eines unüberwindbaren Beweises und legt dafür einen Beweisstandard fest. Es wird somit vermutet, dass die

Schädigung der Gesundheit des Patienten durch das Verschulden der medizinischen Einrichtung verursacht wurde, und die Widerlegung dieser Vermutung obliegt der medizinischen Einrichtung. Demnach wird das Verschulden des Beklagten vermutet, bis der Beklagte das Gegenteil beweist. Der Arzt trägt die Beweislast, dass die Behandlung des Patienten rechtmäßig und fehlerfrei durchgeführt wurde. Wenn der Arzt gemäß den medizinischen Standards handelt, verletzt er keine Verpflichtung und trägt keine Schuld. Der Arzt haftet für fehlerhafte Behandlungen und nur für die negativen Folgen solcher Behandlungen. Dies klärt die Notwendigkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen einem während der Behandlung begangenen Fehler und dem dem Patienten zugefügten Schaden. Bei der Untersuchung eines Schadens, der durch einen medizinischen Fehler verursacht wurde, liegt die Beweislast für das Nichtvorliegen von Rechtswidrigkeit und Verschulden beim Beklagten (dem mutmaßlichen Schädiger).<sup>166</sup>

In der Regel liegt bei einem Schaden, der dem Patienten zugefügt wurde, kein vorsätzliches Verschulden des Arztes vor. In solchen Fällen reicht es aus, die Fahrlässigkeit des Arztes festzustellen, die darin besteht, dass die übernommenen Verpflichtungen ohne die erforderliche Sorgfalt und Umsicht ausgeführt wurden. Sorgfalt und Umsicht zeigen sich darin, dass der Arzt die erforderlichen medizinischen Maßnahmen qualitativ hochwertig und gemäß den anerkannten medizinischen Standards durchführt.<sup>167</sup> Nach den Artikeln 992 und 1007 des georgischen Zivilgesetzbuchs wird der Schädiger von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er am Eintritt des Schadens keine Schuld trägt.<sup>168</sup>

Je nachdem, wie stark das Maß an Sorgfalt und Umsicht verletzt wurde, kann ein Fehler als grob fahrlässig bewertet werden. Ein Fehler kann nur dann als grob eingestuft werden, wenn der Arzt eindeutig die etablierten medizinischen Behandlungsstandards oder in der Praxis anerkannten medizinischen Errun-

<sup>165</sup> Gelashvili, Patientenrechte, Tiflis, 2024, S. 254.

<sup>166</sup> Gagua, Beweislast bei der Entschädigung immaterieller Schäden, "Rechtsprechung und Gesetz", N49(72), 2021, S. 75-78.

<sup>167</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 18. Mai 2021 in der Sache Nr. 06-38-2021.

<sup>168</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 25. Dezember 2013 in der Sache Nr. 06-1163-1092-2012.

genschaften außer Acht gelassen hat und einen Fehler begangen hat, der objektiv nicht zu erklären ist, da ein solcher Fehler von einem praktizierenden Arzt nicht begangen werden darf.<sup>169</sup> Es ist nicht erforderlich, dass ein grober medizinischer Fehler die einzige mögliche Ursache für eine Körperverletzung ist. Im Falle eines groben Fehlers reicht es aus, wenn eine Mitursächlichkeit besteht, wenn die falsche ärztliche Handlung in Bezug auf die eingetretene Verletzung durch andere Ursachen hervorgerufen wurde, die der behandelnden Partei nicht zuzuschreiben sind. Mitursächlichkeit genügt also, um dem Schädiger den gesamten Schaden zuzuschreiben, selbst wenn nicht festgestellt wird, dass er nur für einen abgrenzbaren Teil des Schadens kausal war.<sup>170</sup>

Im georgischen Recht wird ein medizinischer Fehler durch verschiedene Begriffe bezeichnet: Nach dem „Gesetz über den Gesundheitsschutz“ bezeichnet ein medizinischer Fehler die unbewusste Durchführung diagnostischer und/oder therapeutischer Maßnahmen durch einen Arzt, die für den Zustand des Patienten unangemessen sind und die unmittelbare Ursache des zugefügten Schadens darstellen. Nach dem „Gesetz über die Rechte des Patienten“ hat der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter das Recht, Entschädigung für den Schaden zu verlangen, der durch einen medizinischen Fehler verursacht wurde. Das „Gesetz über die ärztliche Tätigkeit“ verwendet hingegen den Begriff „beruflicher Fehler“. Gemäß der in der Rechtsprechung etablierten Definition umfasst ein medizinischer Fehler die Verletzung allgemein anerkannter medizinischer und ethischer Standards oder gesetzlich vorgeschriebener Regeln durch den Arzt, was zu unangemessenen diagnostischen und/oder therapeutischen Maßnahmen geführt hat, die wiederum die unmittelbare Ursache des dem Patienten zugefügten Schadens waren.<sup>171</sup>

In einem Fall hob der Kassationsgerichtshof hervor, dass bei einem durch einen medizinischen Fehler verursachten Schaden die Qualität des Verschuldens eine Rolle spielt. Für die zivilrechtliche Haftung ist es erforderlich, die Fahrlässigkeit des Arztes nachzuweisen, nicht jedoch die Absicht, einen unerwünschten Ausgang herbeizuführen. Der eingetretene Schaden muss außerdem direkt auf die fragliche Handlung zurückzuführen sein und darf nicht das Begleitresultat einer Behandlung sein, dessen Vermeidung der medizinischen Einrichtung objektiv nicht möglich war.<sup>172</sup>

Bei grober Fahrlässigkeit ist das Verhalten des medizinischen Dienstleisters weniger vernünftig als im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit. Dabei wird das erforderliche Maß an Sorgfalt kaum oder gar nicht beachtet. Das Verhalten ist so unvernünftig, dass dessen Nachweis keinen Experten erfordert und auch für einen Laien offensichtlich ist.<sup>173</sup>

In einem Fall stellte das Gericht die grobe Fahrlässigkeit eines Arztes fest, der einem Patienten mit Hüftgelenksarthrose eine totale Endoprothese des Gelenks als Behandlungsstrategie empfahl. Der Patient unterzog sich dreimal derselben komplexen chirurgischen Operation ohne Erfolg. Anstatt einer Genesung wurde der Patient dauerhaft behindert. Ein Gutachten ergab, dass die Operationen fehlerhaft durchgeführt wurden. Auch bei den beiden Wiederholungsoperationen wurden falsche Endoprothesen gewählt und keine hochmodernen Implantate verwendet. Zudem wurde dem Patienten eine falsche postoperative Rehabilitationsbehandlung verordnet: Ein langes Liegen wurde empfohlen, was unangemessen war. Stattdessen hätte die Belastung der Extremität innerhalb der ersten zwei Wochen mit Unterstützung von Krücken beginnen sollen. Der Patient benötigte eine zusätzliche Operation, um die Komponenten der Endoprothese zu entfernen und eine erneute Endoprothese einzusetzen. Neben den während der

<sup>169</sup> Hagenloch, Beweislast für medizinische Fehler in Deutschland, Zeitschrift für Medizinrecht und Management, 2 (5), 2024, S. 55.

<sup>170</sup> Bakradze, Ärztliche Haftungsgrundlagen aus Vertrag und Delikt, Zeitschrift für Medizinrecht und Management, 1, 2022, S. 74.

<sup>171</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 25. Mai 2010 in der Sache Nr. 36-1268-1526-09.

<sup>172</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 14. Juli 2017 in der Sache Nr. 36-593-568-2016.

<sup>173</sup> Kventaliani, Analyse der Beweislast in medizinischen Streitigkeiten nach georgischem, englischem und US-amerikanischem Recht, Zeitschrift für Medizinrecht und Management, 2, 2023, S. 65; Motsonelidze, Notwendigkeit der Reform der gesetzlichen Regelung und des Prinzips „Alles oder Nichts“ in Bezug auf grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, „Mein Anwalt“, IV, 2020.

Behandlung begangenen Fehlern wurde auch die Einhaltung von Standardanforderungen verletzt, da der Patient keine Konsultationen bei einem Neurologen, Anästhesisten oder Therapeuten erhielt. Das Gericht stellte fest, dass grobe Fahrlässigkeit vorlag – eine besonders hohe Verletzung der notwendigen Aufmerksamkeitspflichten. Daher wurde dem Beklagten auferlegt, für immateriellen Schaden 10.000 Lari zu zahlen.<sup>174</sup>

### a. Gemischtes Verschulden

Für die Haftung bei deliktischen Schäden ist auch die Frage des gemischten Verschuldens von großer Bedeutung. Der Kassationsgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass eine der Grundlagen der Haftung die deliktische Verpflichtung darstellt, deren allgemeine Regelung in Artikel 992 des georgischen Zivilgesetzbuches (ZGB) enthalten ist. Die Kassationskammer erläuterte, dass Artikel 415 des ZGB (1. Wenn der Schaden auch durch das Verhalten des Geschädigten verursacht wurde, hängt die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung und deren Umfang davon ab, wessen Verschulden überwiegend für den Schaden verantwortlich ist. 2. Diese Regel gilt auch, wenn das Verschulden des Geschädigten in einer Unterlassung besteht – nämlich, dass der Geschädigte den Schaden hätte vermeiden oder verringern können) auf gemischtes (gleichzeitiges Verschulden von Gläubiger und Schuldner) Verschulden in allen Fällen von vertraglicher und gesetzlicher Schadensersatzforderung Anwendung findet, selbst wenn es sich um verschuldensunabhängige Haftung handelt (Oetker, in MüKo BGB, 7. Aufl., 2016, § 254, Rn 7 ff) (**G. Rusiaschwili, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Band III, Tiflis 2019, Artikel 415, Kommentar 9**). Die Anwendung von Artikel 415 des ZGB auf deliktische Verpflichtungen ergibt sich aus Artikel 326 desselben Gesetzes, wonach die Regelungen über vertragliche Verpflichtungen auch auf andere außervertragliche Verpflichtungen angewandt werden, es sei denn, dass sich aus der Art der Verpflichtung etwas anderes ergibt (vgl. **Urteile: № 56-786-735-2017, 03.11.2017; № 56-150-150-2018, 16.03.2018; № 56-504-481-**

**2016, 30.09.2016**). Im Falle gemischten Verschuldens bedeutet die zivilrechtliche Haftung nicht, dass der Geschädigte den Schaden ersetzt, sondern dass die Haftung des Schädigers verringert und ein entsprechender Teil des Schadens dem Geschädigten (Gläubiger) auferlegt wird. In diesem Fall ist der Schaden das untrennbare Ergebnis des gemeinsamen Handelns von Schuldner und Geschädigtem. Die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung und deren Umfang werden durch das Verschuldensmaß der Parteien bestimmt – also durch die Frage, wessen Verschulden überwiegend für den Schaden verantwortlich ist. (Die Regelung in Artikel 415 des ZGB ist vergleichbar mit § 254 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – „Mitverschulden“ (siehe **Münch Komm BGB/Oetker § 254, Bd. 2a, Rn. 10; Palandt/Heinrichs, § 254, Rn. 15; Staudinger/Schiemann, § 254, Rn. 67; Bamberger/Roth, Grüneberg § 254, Bd. 1, Rn. 11, 19; Urteil № 56-992-2020, 29.09.2021**). In einem solchen Fall ist das Gericht verpflichtet, festzustellen, welche Seite in welchem Umfang für den entstandenen Schaden verantwortlich ist, und den Schadensersatzbetrag proportional zu diesem Umfang festzulegen.<sup>175</sup>

### V. Verjährung

Das Recht auf Schadenersatz basierend auf deliktischen Vorschriften unterliegt einer Verjährungsfrist von drei Jahren [Artikel 1008 des georgischen Zivilgesetzbuchs (ZGB): „Die Verjährungsfrist für das Recht auf Schadenersatz wegen einer durch Delikt verursachten Schädigung beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der Geschädigte von dem Schaden und der Person, die den Schaden zu ersetzen hat, Kenntnis erlangt hat“].<sup>176</sup> Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist der Verpflichtete berechtigt, die Erfüllung der Handlung zu verweigern.

Die Kassationskammer stellte klar, dass, wenn der Beklagte die Einrede der Verjährung erhebt, dieser zwar die rechtliche Beziehung zwischen den Parteien

<sup>174</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 13. April 2005 in der Sache Nr. 56-33-406-05.

<sup>175</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 5. Mai 2022 in der Sache Nr. 56-575-2021.

<sup>176</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 4. April 2019 in der Sache Nr. 56-1322-2019; SussG Nr. 56-199-2020, 28. April 2022.



(wie sie in der Klage dargelegt ist) anerkennen kann und die tatsächlichen Umstände der Klage nicht bestrittet, jedoch die Erfüllung ablehnt, da er die Forderung als verjährt betrachtet (Artikel 144 des ZGB).<sup>177</sup>

Die Festlegung von Verjährungsfristen durch den Gesetzgeber zielt darauf ab, das Risiko einer unverhältnismäßigen oder missbräuchlichen Geltendmachung von Rechten durch den Gläubiger auszuschließen. Darüber hinaus: a) erleichtert die Verjährungsfrist dem Gericht den Prozess der Ermittlung und Prüfung von Tatsachen und trägt so zu einer fundierten Entscheidung bei; b) fördert die Stabilisierung des zivilrechtlichen Verkehrs; c) stärkt die gegenseitige Kontrolle zwischen den Parteien einer zivilrechtlichen Beziehung und stimuliert die unverzügliche Durchsetzung verletzter Rechte.<sup>178</sup>

Es ist zu beachten, dass mit Ablauf der Verjährungsfrist die Möglichkeit entfällt, die Forderung gerichtlich oder durch eine andere Behörde zwangsweise durchzusetzen, nicht jedoch das Recht, sich an ein Gericht oder eine andere Behörde zu wenden.<sup>179</sup> Die Verjährungsfrist verhindert die zwangsweise Durchsetzung eines Rechts materiell, nicht jedoch prozessual. Grundlage der Verjährung ist eine Rechtsverletzung, die sich aus einem Gesetz oder einer vertraglichen Grundlage ergeben kann.

Das Gericht berücksichtigt die Verjährung nicht von Amts wegen, sondern nur, wenn eine der am Verfahren beteiligten Parteien darauf hinweist. „Ein Gericht prüft die Verjährung nur dann, wenn der Beklagte in seiner Erwiderung darauf hingewiesen hat oder dies vor Abschluss der vorbereitenden Verfahrensphase in erster Instanz geltend macht.“<sup>180</sup> „Die Klagemöglichkeiten der Parteien sind häufig zeitlich begrenzt. Im Zivilrecht verliert eine Person nach Ablauf der Verjährungsfrist die Möglichkeit, ihr Recht gerichtlich durchzusetzen“ (Entscheidung des georgi-

schen Verfassungsgerichts vom 30. April 2009 in der Rechtssache №1/3/161).

Verjährungsfristen gelten auch als eine der effektiven Garantien für eine ordnungsgemäße Entscheidung des Falls. Insbesondere: Die Entscheidung basiert auf den von den Parteien vorgelegten Beweisen. Daher ist die Zuverlässigkeit der Beweise sowie die Möglichkeit, deren Gültigkeit und Authentizität zweifelsfrei festzustellen, von wesentlicher Bedeutung für eine korrekte und objektive Entscheidung. Die Vermeidung von Fehlern im Gerichtsverfahren ist ein vorrangiges Ziel. Darüber hinaus kann der Ablauf einer langen Zeitspanne dazu führen, dass Beweise verändert oder deren Beschaffung extrem erschwert, manchmal sogar unmöglich wird. Dies könnte letztlich die Feststellung der Zuverlässigkeit der streitigen Beweise erschweren. Wenn seit dem Ereignis, das die strittigen Umstände hervorgerufen hat, viel Zeit vergangen ist, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Beweise, die früher existierten, verloren gegangen oder verändert worden sein könnten, und dass sich das Gedächtnis von Zeugen, auf deren Aussagen das Gericht angewiesen ist, abgeschwächt hat. Die Anzahl potenziell unzuverlässiger Beweise könnte steigen. Folglich wird die Grundlage für eine unobjektive Bewertung der tatsächlichen Umstände des Falls mit höherer Wahrscheinlichkeit geschaffen. Die Verjährungsfrist ist ein Versuch, die Parteien vor solchen Risiken zu schützen.<sup>181</sup>

Das Vorhandensein der oben genannten legitimen Ziele wird auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkannt. In seiner Entscheidung vom 22. Oktober 1996 **in der Rechtssache Stubbings and Others v. the United Kingdom erklärte das Gericht:** „... Verjährungsfristen dienen mehreren wichtigen Zwecken, insbesondere der rechtlichen Sicherheit und Endgültigkeit, dem Schutz potenzieller Beklagter vor alten Klagen, bei denen eine Verteidigung schwierig sein könnte, sowie der Vermeidung von Ungerechtigkeiten, die entstehen könnten, wenn Gerichte gezwungen wären, über weit in der Vergangenheit liegende Fälle auf der Grundlage von Be-

<sup>177</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 18. Januar 2022 in der Sache Nr. 56-679-2021.

<sup>178</sup> Empfehlungen des Obersten Gerichtshofs Georgiens zu problematischen Fragen der Zivilrechtspraxis, Tiflis, 2007, S. 63. Vgl.: Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 16. Dezember 2022 in der Sache Nr. 56-360-2021.

<sup>179</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 4. April 2019 in der Sache Nr. 56-1322-2019.

<sup>180</sup> *Boeling/Tchanturia*, Methodik der Entscheidungsfindung in Zivilsachen, Tiflis, 2004, S. 170.

<sup>181</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 15. Oktober 2021 in der Sache Nr. 56-801-2021; Entscheidung des Plenums des georgischen Verfassungsgerichts vom 5. November 2013 in der Sache Nr. 3/1/531.

weismitteln zu entscheiden, die aufgrund des Zeitablaufs unzuverlässig oder unvollständig sein könnten“ (§ 51).

Der Beginn der Verjährungsfrist setzt eine Verletzung des Rechts voraus, die sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben kann. Um die Verjährungsfrist korrekt zu berechnen, ist es entscheidend, den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs genau zu bestimmen.<sup>182</sup>

Artikel 130 des georgischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) verknüpft den Beginn der Verjährung mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Als Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gilt der Moment, in dem die betreffende Person von der Rechtsverletzung Kenntnis erlangte oder hätte erlangen müssen. Daher ist für die korrekte Berechnung der Verjährungsfrist die Bestimmung des Beginns ihrer Laufzeit von zentraler Bedeutung. Der Beginn der Verjährungsfrist fällt mit dem Tag zusammen, an dem der Anspruch entsteht, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes vorgesehen, wodurch die Bestimmung des Anspruchsbeginns von der allgemeinen Regel abweicht und an den Moment geknüpft wird, in dem die Person von der Verletzung oder der Tatsache der Verletzung hätte Kenntnis erlangen müssen. Nach Artikel 130 des ZGB hängt der Beginn der Verjährungsfrist sowohl von einem objektiven als auch einem subjektiven Moment ab: **dem objektiven Moment** – dem Vorliegen einer Rechtsverletzung – und **dem subjektiven Moment** – dem Zeitpunkt, an dem die berechnete Person von der Rechtsverletzung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass eine Person von einer Rechtsverletzung unmittelbar nach deren Eintreten Kenntnis erlangt oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen können. Die Beweislast für das Gegenteil, also die verspätete Kenntniserlangung der Rechtsverletzung, liegt bei der betroffenen Person. Falls festgestellt wird, dass die Person aufgrund eigener Nachlässigkeit keine Kenntnis von der Verletzung erlangt hat, beginnt die Verjährungsfrist in dem Moment zu laufen, in dem sie unter

Berücksichtigung der Umstände hätte von der Verletzung erfahren müssen.<sup>183</sup>

Da das Gericht die Verjährung eines Anspruchs nur auf Grundlage eines Einwandes des Beklagten prüft, liegt die Beweislast für die rechtzeitige Geltendmachung eines Anspruchs beim Kläger. „Wenn der Zeitpunkt des Beginns der Verjährung objektiv nicht feststellbar ist, muss der subjektive Moment berücksichtigt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der objektive und der subjektive Moment des Verjährungsbeginns übereinstimmen. Sollte der Kläger jedoch nicht mit der Übereinstimmung dieser beiden Momente einverstanden sein, liegt die Beweislast für die Klärung des Verjährungsbeginns beim Kläger.“<sup>184</sup>

Für den Beginn der Verjährung ist es in der Regel nicht erforderlich, dass der Gläubiger die ihm bekannten Tatsachen **rechtlich bewertet. Selbst wenn der Gläubiger zu falschen Schlussfolgerungen gelangt oder die Tatsachen falsch bewertet, beginnt die Verjährungsfrist dennoch zu laufen.** Als Beginn der Verjährung sollte die Kenntnis der zugrunde liegenden Tatsachen ohne deren rechtliche Bewertung angesehen werden, da es schwierig ist, von einer Person ohne entsprechende Ausbildung die Bewertung der rechtlichen Komponenten zu verlangen. Artikel 130 des ZGB berücksichtigt bei der Festlegung des subjektiven Faktors für den Beginn der Verjährung sowohl positives Wissen als auch schuldhaftes Unkenntnis. **Falls festgestellt wird, dass die Person aufgrund ihrer eigenen Nachlässigkeit keine Kenntnis von der Verletzung hatte, beginnt die Verjährung ab dem Moment zu laufen, in dem sie unter den gegebenen Umständen von der Verletzung hätte erfahren müssen.**<sup>185</sup>

Der Eintritt eines immateriellen Schadens zeichnet sich durch bestimmte Besonderheiten aus, und die Feststellung des Schadens kann nicht mit der Feststellung eines Vermögensschadens übereinstimmen,

<sup>182</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 2. Februar 2024 in der Sache Nr. 16-491-2024.

<sup>183</sup> *Kvantaliani*, Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Band I, Tchanturia (Hrsg.), 2017, Artikel 130, Anmerkung 5; Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 16. Dezember 2022 in der Sache Nr. 16-360-2021.

<sup>184</sup> Empfehlungen des Obersten Gerichtshofs Georgiens zu problematischen Fragen der Rechtsprechung im Zivilrecht, Tiflis, 2007, S. 64.

<sup>185</sup> *Akhvlediani*, Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Band I, Tiflis, 1999, Artikel 130, S. 320.

sondern später erfolgen, wenn die Verletzung der Rechte einer Person von negativen emotionalen Erfahrungen zur Intensität des Leidens geführt hat. Dies muss in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung objektiver Umstände vom Gericht bewertet werden.<sup>186</sup> Das Kassationsgericht erklärte, dass bei der Anwendung deliktischer Normen die Verjährung eines Anspruchs auf Grundlage eines gültigen Einwandes des Beklagten gemäß Artikel 1008 des ZGB geprüft wird. **Dieser Artikel bestimmt, dass die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung drei Jahre ab dem Zeitpunkt beträgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder von der Person, die den Schaden zu ersetzen hat, Kenntnis erlangt hat.**<sup>187</sup>

In einem Fall, in dem ein Patient infolge eines medizinischen Fehlers eine Niere verlor, wurde sein Anspruch auf Erstattung zukünftiger Behandlungskosten, plastischer Operationen und der damit verbundenen Ausgaben sowie auf Ersatz immateriellen Schadens aufgrund der Verjährung abgelehnt. Das Kassationsgericht erklärte, dass die Grundlage für einen Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens die Gesundheitsverletzung ist und dessen Bestehen von den Voraussetzungen und dem Umfang des Ersatzanspruchs bei einer Gesundheitsverletzung abhängt. Der Anspruch kann nur erfüllt werden, wenn die zwingende Voraussetzung für den Ersatz des durch die Gesundheitsverletzung verursachten Schadens erfüllt ist – einschließlich der Verjährungsfrist. Das Gericht stellte klar, dass die Verjährungsfrist für den Ersatz immateriellen Schadens ab dem Moment zu berechnen ist, in dem die Person Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person erlangte. Daher wurde die Klage auch in diesem Punkt als verjährt angesehen.<sup>188</sup>

In einem anderen Fall wurde durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt, dass ein Kind infolge einer Hepatitis-B-Impfung, die unter Verstoß gegen

die Regeln der informierten Einwilligung durchgeführt wurde, eine Tetraparese (Lähmung der Gliedmaßen) entwickelte. Den beklagten medizinischen Einrichtungen und dem Impfstoffhersteller wurde auferlegt, den materiellen Schaden zu ersetzen. Der gesetzliche Vertreter des Kindes reichte später eine Klage ein, um die Verpflichtung der Verantwortlichen zum Ersatz des durch die Gesundheitsverletzung verursachten immateriellen Schadens festzustellen. Das Hauptargument der Beklagten, dass der Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens gemäß Artikel 1008 des georgischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) verjährt sei, da seit der Gesundheitsverletzung mehr als drei Jahre vergangen seien, wurde nicht akzeptiert. Das Gericht stellte klar, dass in diesem Fall der immaterielle Schaden des Kindes nicht an ein bestimmtes Datum, den Zeitpunkt der Gesundheitsverletzung, geknüpft ist. Immaterieller Schaden kann später eintreten, etwa durch erfolglose Behandlungen, eine lang anhaltende hilflose Situation, die Unmöglichkeit eines aktiven Lebens, Änderungen im Lebensstil und Rhythmus, Niedergeschlagenheit, Unsicherheit, einen Rückgang der Lebensfreude, Nervosität, Minderwertigkeitsgefühle und andere Faktoren. Daher wurde der Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens vom Kassationsgericht nicht als verjährt angesehen.<sup>189</sup> Diese Auslegung wurde auf einen weiteren deliktischen Fall übertragen, der ebenfalls den Ersatz immateriellen Schadens durch eine Gesundheitsverletzung eines Kindes betraf. Gleichzeitig stellte das Gericht fest, dass die Kosten für Pflegepersonal, monatliche Unterstützungszahlungen und die Kosten für Rehabilitationsbehandlungen als regelmäßig zu erfüllende Verpflichtungen betrachtet werden müssen, für die die Verjährungsfrist gemäß Artikel 129 Absatz 2 des ZGB gilt, deren Berechnung bestimmte Besonderheiten aufweist. Jede Verletzung der Verpflichtung begründet einen separaten Anspruch und setzt eine eigene Verjährungsfrist in Gang. Wenn sich die Forderung nicht auf bereits entstandene Kosten, sondern auf zukünftige Ausgaben bezieht und der Schaden von fortlaufender Natur ist, während der Bedarf an Pflegepersonal nicht unmittelbar nach der Verlet-

<sup>186</sup> Gelashvili, Rechte der Patienten, Tiflis, 2024, S. 209.

<sup>187</sup> Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs Georgiens: Nr. 36-491-2023, 02. Februar 2024; Nr. 36-182-2023, 05. Oktober 2023; Nr. 36-360-2021, 16. Dezember 2022; Nr. 36-444-2022, 15. Juli 2022; Nr. 36-801-2021, 15. Oktober 2021.

<sup>188</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 01. Juli 2013 in der Sache Nr. 36-247-237-2013.

<sup>189</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 08. April 2009 in der Sache Nr. 36-972-936-(33-08).

zung, sondern aufgrund erfolgloser Behandlungen entstand, könnte Artikel 129 und nicht Artikel 1008 des ZGB zur Anwendung kommen. Dies gilt umso mehr, wenn eine solche Verletzung zu einer Einschränkung der Fähigkeiten der betroffenen Person geführt hat.<sup>190</sup> Das Kassationsgericht stellte in einem anderen Fall klar, dass in bestimmten Ausnahmefällen die Entstehung von materiellem und immateriellem Schaden zu unterschiedlichen Zeitpunkten möglich ist. Dies schließt jedoch nicht die Anwendung der Verjährungsfrist auf Ansprüche auf Ersatz immateriellen Schadens aus.<sup>191</sup>

Das Gericht betonte, dass eines der durch das Recht geschützten Güter, dessen Verletzung einen Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens begründet, die Gesundheit des Menschen ist. Eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsbeeinträchtigung stellt eine Beeinträchtigung des menschlichen Lebens dar, die die betroffene Person unvollständig oder in manchen Fällen arbeitsunfähig macht. Der durch eine Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung verursachte immaterielle Schaden muss nicht unmittelbar aus der Rechtsverletzung resultieren, sondern kann eine Begleiterscheinung sein, wie z. B. erfolglose Behandlungen, eine lang anhaltende hilflose Situation, die Unmöglichkeit eines aktiven Lebens, Änderungen im Lebensstil und Rhythmus, ein Rückgang der Lebensfreude, Nervosität oder Minderwertigkeitsgefühle. In solchen Fällen muss jedoch nachgewiesen werden, dass die immateriellen Leiden und seelischen Qualen des Geschädigten die Folge der Körper- oder Gesundheitsverletzung sind. Nach Artikel 413 Absatz 2 des ZGB ist ein charakteristisches Merkmal des durch eine Gesundheitsverletzung verursachten immateriellen Schadens die negative Auswirkung auf die psychische und seelische Verfassung einer Person, die sich in körperlichen und moralischen Leiden äußert (siehe Urteil Nr. 16-1207-2022, 20. Januar 2023). Die Tatsachengrundlage der vorliegenden Klage stützt sich auf Vorfälle, die in einem rechtskräftigen Strafurteil beschrieben sind, sowie auf die dem Kläger **durch den Beklagten zugefügten**

**körperlichen Schmerzen und seelischen Leiden.** Laut Sachverständigengutachten ist der Kläger psychologisch verletzlich, zeigt Anzeichen von Unsicherheit, Reizbarkeit, einer instabilen psychosozialen Verfassung, aufgeregter Wut, psychotraumatischen Erinnerungen an die Ehe, objektivem Untergewicht (Kachexie), Schlaflosigkeit und anderen gemischten Anpassungsstörungen. Der Kläger leidet an Anzeichen posttraumatischer Belastung – gemischte Anpassungsstörungen (Angst/Depression) – und benötigt psychologische Stabilisierung und intensive Unterstützung. **Der Kläger erlebt intensive Angst und Besorgnis, die seine psychologische und soziale Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen.** Bei der Entscheidung des Streitfalls berücksichtigte das Gericht neben dem Urteil auch die vom Kläger vorgelegten psychologischen Gutachten und Bewertungen, gegen die der Beklagte keine widerlegenden Beweise vorlegte. Das Kassationsgericht wies den Einwand des Beklagten zur Verjährung des Anspruchs zurück und stellte klar, dass die Verjährungsfrist für den Ersatz immateriellen Schadens in Anbetracht der Besonderheiten des vorliegenden Falls ab dem Zeitpunkt zu berechnen ist, an dem der Kläger Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person erlangte. Daher lag kein Verstoß gegen die dreijährige Verjährungsfrist nach Artikel 1008 des ZGB vor.<sup>192</sup>

„Was die Beschwerde des Kassators in Bezug auf die Entschädigung für moralischen und materiellen Schaden betrifft, stellte die Kammer fest, dass der Kassator selbst auf das Vorliegen des Schadens und auf die dafür verantwortliche Person hinweist (Artikel 1008 des Zivilgesetzbuches). Darüber hinaus hat er die medizinische Dokumentation des Wissenschaftlichen Forschungsinstituts für klinische Medizin vorgelegt, aus der hervorgeht, dass ihm eine konservative Behandlung verschrieben wurde und im Falle der Unwirksamkeit dieser Behandlung eine Endoprothese des Sprunggelenks empfohlen wurde. Das Kassationsgericht vertrat die Ansicht, dass das Berufungsgericht die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Verjährungsfrist für den Anspruch auf moralischen Schaden zu Recht mit dem Datum des Unfalls verknüpft hat, was unter Berücksichtigung der Einwände der

<sup>190</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 05. Juli 2013 in der Sache Nr. 06-494-488 (23-12).

<sup>191</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 11. Mai 2016 in der Sache Nr. 06-710-702 (23-15).

<sup>192</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 05. Oktober 2023 in der Sache Nr. 0606-182-2023.

Beklagten die Möglichkeit der Anspruchsgewährung ausschließt.<sup>193</sup>

Das Gericht prüfte die Begründetheit des auf Artikel 413 des Zivilgesetzbuches gestützten Anspruchs und wies darauf hin, dass dieser Anspruch nur dann erfüllt werden kann, wenn die zwingenden Voraussetzungen für den Ersatz des durch eine Gesundheitsverletzung verursachten Schadens vorliegen. Eine dieser Voraussetzungen ist die Verjährungsfrist für die Ausübung des Rechts, da nach Ablauf dieser Frist der Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens ist ebenfalls ab dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem der Kläger Kenntnis von dem Schaden und von der dafür verantwortlichen Person erlangte. Das Gericht kam auf der Grundlage von Artikel 1008 des Zivilgesetzbuches zu dem Schluss, dass die Klage verjährt ist und es keine Grundlage für ihre Gewährung gibt.<sup>194</sup>

## VI. Beweislast

Nach Artikel 413 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist das Kennzeichen des immateriellen Schadens, der durch eine Gesundheitsverletzung verursacht wird, die negative Beeinträchtigung des psychischen und seelischen Bereichs einer Person, die sich in körperlichem und seelischem Leid äußert. Die Bemessung des Schadens zielt darauf ab, den erlittenen Schaden zu kompensieren, der dem Kläger durch das Verhalten des Beklagten entstanden ist. Die Höhe des erlittenen Schadens ist keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage; die Darlegung der relevanten Tatsachen und die Vorlage von Beweisen obliegen dabei der prozessualen Pflicht des Klägers.

Nach Artikel 4 der Zivilprozessordnung Georgiens (im Folgenden: ZPO) haben die Parteien eines Rechtsstreits gleiche Möglichkeiten, Tatsachen zur Begründung ihrer Ansprüche oder Einwände darzulegen und selbst zu entscheiden, welche Beweise diese Tatsachen belegen sollen. Gemäß Artikel 102 der ZPO hat jede Partei die Tatsachen zu beweisen, auf die sie

ihre Ansprüche oder Einwände stützt. Das bedeutet, dass jede Partei die Pflicht hat, die von ihr behaupteten Tatsachen sowohl darzulegen als auch zu beweisen, was durch Vorlage entsprechender Beweise erfolgen muss. Die Bemessung des Schadens zielt darauf ab, den erlittenen Schaden zu kompensieren, der dem Kläger durch das Verhalten des Beklagten entstanden ist. Die Höhe des erlittenen Schadens ist keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage; die Darlegung der relevanten Tatsachen und die Vorlage von Beweisen obliegen dabei der prozessualen Pflicht des Klägers.

In einem Rechtsstreit hat der Richter in einer Zivilsache zwei Aufgaben zu lösen: Zunächst muss er feststellen, was tatsächlich geschehen ist. Anschließend muss er die Tatsachen rechtlich bewerten und entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs gegeben sind. Der Kläger muss dem Gericht alle Tatsachen vorlegen, die nach dem Gesetz den Anspruch begründen. Wenn die vom Kläger vorgebrachten Tatsachen diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollte die Klage bereits aus diesem Grund abgewiesen werden. In einem solchen Fall hat der Richter nicht das Recht, von sich aus Tatsachen zu ermitteln oder Beweise zu sammeln, die den Anspruch stützen. Wenn der Kläger alle Tatsachen vorlegt, die nach dem Gesetz den Anspruch begründen, liegt es am Beklagten, diese Tatsachen zu bestreiten.<sup>195</sup>

Von den Tatsachen, die Gegenstand des Beweises sind, muss ein Teil vom Kläger bewiesen werden, der andere Teil vom Beklagten. Nach der Verteilung der Beweislast ist der Kläger von der Beweisführung für solche Tatsachen befreit, die vom Beklagten bewiesen werden müssen, und umgekehrt ist der Beklagte von der Beweisführung für solche Tatsachen befreit, die vom Kläger bewiesen werden müssen. Das Institut der Verteilung der Beweislast zwischen den Parteien legt nicht nur fest, welche Tatsachen von welcher Partei zu beweisen sind, sondern auch, von welchen Tatsachen eine Partei von der Beweisführung befreit ist. Der Kläger muss in der Regel alle Tatsachen beweisen, die den Anspruch begründen, wäh-

<sup>193</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 15. Juli 2022 in der Sache Nr. №06-444-2022.

<sup>194</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 15. Oktober 2021 in der Sache Nr. №06-801-2021.

<sup>195</sup> *Hermann*, Beweisrecht, GIZ, Tiflis, 2016, S. 3-4.

rend der Beklagte alle Tatsachen beweisen muss, die die Abweisung des Anspruchs rechtfertigen.<sup>196</sup>

Gemäß Artikel 103 Absatz 1 der ZPO legen die Parteien die Beweise dem Gericht vor. Dies zeigt, dass die Rechtmäßigkeit des strittigen Rechts durch Beweise zu belegen ist. Der Schutz des verletzten Rechts kann nur durch die Vorlage konkreter Tatsachen durch die Partei erfolgen; Tatsachen, die für die Entscheidung des Falls von Bedeutung sind und strittig sind, bedürfen des Beweises. Die Beweislast für die Tatsachen liegt bei der Partei, die sich auf sie beruft. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen das materielle Recht eine abweichende Regelung vorsieht. Dies berücksichtigt den unterschiedlichen Beweisstandard, der im materiell-rechtlichen Anspruch festgelegt ist. „Es ist bemerkenswert, dass die Verteilung der Beweislast nicht nur prozessrechtliche, sondern auch materielle rechtliche Bedeutung hat. Denn die Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung dieser prozessualen Pflicht durch eine Partei führt zu negativen, nachteiligen materiell-rechtlichen Konsequenzen für dieselbe Partei, was sich in der Abweisung der Klage äußert.“<sup>197</sup>

Nach der Auslegung des Obersten Gerichts von Georgien obliegt es dem Geschädigten, im Rahmen der Untersuchung eines durch medizinische Fehler verursachten Schadens das Vorliegen eines solchen Schadens nachzuweisen.<sup>198</sup> Der Geschädigte trägt die Beweislast sowohl für den eingetretenen Schaden als auch für den Kausalzusammenhang zwischen diesem Schaden und dem medizinischen Fehler.<sup>199</sup> Der Patient muss nachweisen, dass der eingetretene Schaden auf einer Pflichtverletzung der medizinischen Einrichtung beruht. Die bloße Angabe von Tatsachen durch den Patienten reicht nicht aus, um die gewünschten

materiell-rechtlichen Ergebnisse zu erzielen. Es ist erforderlich, die angegebenen Tatsachen auch zu beweisen.<sup>200</sup> „Die Grundlage der Haftung eines Arztes ist nicht das negative Behandlungsergebnis, sondern das Abweichen von den Standards der medizinischen Wissenschaft.“<sup>201</sup>

In einem Fall, der auf der Grundlage der in Artikel 413 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Rechtsfolgen - der Entschädigung für immaterielle Schäden - entschieden wurde, führte der festgestellte Sachverhalt zur teilweisen Stattgabe der Klage auf Entschädigung für immaterielle Schäden. Es wurde festgestellt, dass die Klinik eine orthopädische Behandlung des Klägers fehlerhaft durchgeführt hatte, wodurch sich der Gesundheitszustand des Klägers nach der Prothesenbehandlung erheblich verschlechterte. Der Kläger erlitt zudem Schäden an gesunden Zähnen, die eine zusätzliche Behandlung erforderlich machten. Die Kammer stellte auf Grundlage des medizinischen Untersuchungsberichts fest, dass bei der Behandlung Fehler nicht nur bei der Durchführung unangemessener diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, sondern auch im zahnärztlichen Labor beim Brennen von Porzellan gemacht wurden.<sup>202</sup>

Der Kläger reichte eine Klage gegen die Klinik ein und forderte Entschädigung für immaterielle Schäden, die durch unqualifizierte, inkompetente Behandlung sowie durch Gleichgültigkeit gegenüber dem Kläger verursacht wurden. Die Beklagte wies in ihrer Verteidigung darauf hin, dass bei der Behandlung die geltenden medizinischen Standards eingehalten wurden. Das Kassationsgericht stellte fest, dass der Streitgegenstand die fehlerhafte Behandlung betrifft und dass die Schädigung und das Leiden des Klägers durch die Verletzung der Artikel 992, 1007 und 413 des Zivilgesetzbuches rechtlich relevant sind, wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. **Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Verletzung absoluter subjektiver ziviler Rechte des**

<sup>196</sup> Boeling/Tchanturia, Methodik der Entscheidungsfindung in Zivilsachen, Tiflis, 2004, S. 65; Liluashvili, Zivilprozessrecht, Tiflis, 2005, S. 87.

<sup>197</sup> Bakradze, Verteilung der Beweislast in medizinischen Streitfällen, „TSU Law Review“ №3, 2018, S. 89.

<sup>198</sup> Oberster Gerichtshof Georgiens, Entscheidung vom 18. März 2021 in der Sache №91-111-2018. (Zur Beweislast im deutschen Recht siehe: Hagenloch, Beweislast bei medizinischen Fehlern in Deutschland, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Recht, 2/23, S. 1–26).

<sup>199</sup> Gagua, Beweislast bei der Entschädigung immaterieller Schäden, „Rechtsprechung und Gesetz“, №49(72), 2021, S. 75–78.

<sup>200</sup> Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs Georgiens: №91-111-2018, 11. Mai 2018; №91-1169-2022, 17. November 2022.

<sup>201</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 25. Mai 2010 in der Sache №91-1268-1526-2009.

<sup>202</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 12. Februar 2016 in der Sache №91-866-816-2015; SSSG №91-866-816-2015, 24. November 2015.

**Geschädigten und zielt darauf ab, sowohl materiellen als auch immateriellen Schaden zu kompensieren (vgl.: Entscheidungen Nr. 16-1268-1526-09, 25. Mai 2010; Nr. 16-260-244-2014, 28. Mai 2014).** Die Kassationskammer kam zu dem Schluss, dass der Kläger in diesem Fall seine Beweislast nicht erfüllt hatte, was zur Ablehnung der Klage führte.<sup>203</sup>

In einem weiteren Fall forderte der Kläger von der Klinik und dem behandelnden Arzt Entschädigung für immaterielle Schäden und führte folgende Umstände an: Der Kläger wurde in der Klinik über ein Jahr hinweg untersucht und unterzog sich auf Empfehlung eines Gastprofessors einer Operation zur Entfernung eines Tumors im oberen vorderen Mediastinum. Nach der Operation trat eine bakterielle Infektion (*Pseudomonas aeruginosa*) auf, deren Gefahren und Eigenschaften weder erklärt noch ordnungsgemäß behandelt wurden. Nach der Entlassung verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Patienten, und er wurde in ein anderes Zentrum eingewiesen, wo ihm erneut Tumor- und postoperative Komplikationen diagnostiziert wurden. Es folgten weitere Operationen, darunter eine im Ausland. Der Kläger argumentierte, dass die in der ersten Operation in der Klinik eingeschleppte nosokomiale Infektion seine Gesundheit erheblich verschlechtert habe. Das Gericht stützte sich auf ein medizinisches Gutachten,

das keinen Zusammenhang zwischen einem möglichen Fehler der medizinischen Einrichtung und der Infektion nachweisen konnte. Daher wurde die Klage des Klägers abgelehnt, da er seine Beweislast nicht erfüllen konnte. Es wurde festgestellt, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen einem möglichen Fehler der medizinischen Einrichtung und dem Gesundheitsschaden bestand.<sup>204</sup>

Die Kassationskammer schloss sich der Entscheidung des Berufungsgerichts an und stellte fest, dass die Kläger ihre Beweislast nicht erfüllten und nicht nachweisen konnten, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustands des Patienten und dessen Tod auf einen Fehler des Arztes zurückzuführen war.<sup>205</sup>

Die Kassationskammer schloss sich der Feststellung des Berufungsgerichts an, dass **keine Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der beklagte behandelnde Arzt diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen durchgeführt hat, die unangemessen für den Zustand des Patienten waren und die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß dem Zivilrecht erfüllen würden.** Der Kläger konnte die ihm obliegende Beweislast nicht erfüllen, weshalb das Fehlen der tatsächlichen Grundlagen für eine medizinische Delikthaftung zur Abweisung der Klage führte.<sup>206</sup>

<sup>203</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Georgiens vom 18. März 2021 in der Sache №16-111-111-2018.

<sup>204</sup> Entscheidung vom 14. September 2005 in der Sache №16-874-1146-05.

<sup>205</sup> Entscheidung vom 20. Juli 2023 in der Sache №16-151-2023.

<sup>206</sup> Entscheidung vom 17. November 2022 in der Sache №16-1169-2022.

### ► BFH: DBA-Aktivitätsvorbehalte bei ausländischen Betriebsstätteneinkünften

**1. Wird die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Freistellung für ausländische Betriebsstättengewinne an das Vorliegen aktiver Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG geknüpft und ist anderenfalls lediglich die Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Steuer („Switch-over“) vorgesehen, so ist bei der Besteuerung dieser Einkünfte vorrangig auf die konkrete Ausgestaltung des Abkommens sowie auf die Voraussetzungen des nationalen Rechts abzustellen.**

**2. Der Switch-over-Mechanismus erweist sich hierbei als zulässig, wenn die betroffenen Einkünfte weder den Anforderungen des Abkommens noch den Anforderungen an aktive Einkünfte genügen und somit eine Freistellung im Inland ausgeschlossen ist.**

BFH, Urt. v. 03. Juli 2024, I R 4/21

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202410178/>

Im Jahr 2004 (Streitjahr) erbrachte eine deutsche GmbH über ihre Betriebsstätten in Rumänien und Russland Beratungsdienstleistungen. Hierzu setzte die GmbH eigenes Personal einschließlich des (offenbar) in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Mehrheitsgesellschafters der GmbH in den ausländischen Geschäftsräumen der GmbH ein: Auch dieser Mehrheitsgesellschaftler der GmbH wurde also in den Betriebsstätten beratend gegenüber den Kunden tätig.

In den deutschen DBA mit Russland und Rumänien ist verankert, dass eine Freistellung ausländischer Betriebsstätteneinkünfte eines deutschen Steuerpflichtigen nur gewährt wird, wenn die Bruttoerträge der Betriebsstätte nachweislich zumindest fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 AStG fallenden Tätigkeiten bezogen hat. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 a) AStG (a.F.) handelt es sich dabei u.a. um passive Einkünfte, wenn sich eine ausländische Gesellschaft für die Erbringung von Dienstleistungen eines unbeschränkt steuerpflichtigen (direkten oder indirekten) Mehrheitsgesellschafters bedient. Das Finanzamt versagte vor diesem Hintergrund die Freistellung der ausländischen Betriebsstätteneinkünfte, und das Sächsische Finanzgericht (Urteil vom 15.12.2020, 1 K 1469/16) gab ihm recht. Nun hat der BFH die Entscheidung des FG bestätigt.

Aus den Gründen:

Die Regeln des § 8 AStG beziehen sich in Wortlaut und Kontext originär auf ausländische Kapitalgesellschaften mit anderen als aktiven Einkünften. Wenig überraschend hält der BFH aber fest, dass die erwähnten DBA-Aktivitätsklauseln so anzuwenden seien, dass als „ausländische Gesellschaft“ im Sinne dieser AStG-Regeln die ausländischen Betriebsstätten anzusehen seien.

Weiter stellte der BFH klar, dass die genannten DBA-Aktivitätsvorbehalte so auszulegen seien, dass es nicht nur auf die in § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 AStG erwähnten Grundtätigkeiten (hier: Dienstleistungen) ankomme, sondern auch auf die jeweiligen näheren Bedingungen, unter denen diese Tätigkeiten durch § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 AStG als aktiv bzw. passiv eingestuft



werden. Somit seien in den geschilderten Konstellationen die Dienstleistungseinkünfte der Betriebsstätten passiv im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 a) AStG, da sich die GmbH bei der Erbringung der Dienstleistungen ihres inländischen Mehrheitsgesellschafter bedient habe. Auch diese Auslegung kann nicht überraschen. Erwähnenswert ist aber, dass der BFH seiner streng statischen Auslegung der DBA treu bleibt (vgl. z.B. BFH vom 5.12.2023, I R 42/20)<sup>1</sup> und somit auf die Fassungen des AStG abstellt, die bei Abschluss des jeweiligen DBA galten.

Schließlich hatte die GmbH angeführt, nach § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG (i.d.F. JStG 2010) sei dennoch die Freistellung und nicht die Anrechnung zu gewähren, wenn es sich bei den Betriebsstätteneinkünften um solche des § 8 Abs. 1 Nr. 5 a) AStG handele, zumal § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG auf alle noch offenen Fälle anwendbar sei. Der BFH weist zunächst darauf hin, dass die (rückwirkende) Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG sich dem Wortlaut nach nur auf Fälle erstrecke, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden sei, während Körperschaftsteuerfälle nicht erwähnt seien. Ob vor diesem Hintergrund § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG überhaupt potenziell auf den Urteilsfall anwendbar sei, könne aber offenbleiben, da diese Norm jedenfalls nur eine Rückausnahme vom innerstaatlichen Switch-over des § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG beinhalte und somit leerlaufe, wenn sich der Switch-over bereits aus dem DBA ergebe. Der BFH entscheidet damit den zugehörigen Literaturstreit zugunsten der herrschenden Meinung.

Anmerkung:

Die Entscheidung verdeutlicht in praktischer Hinsicht zunächst, wie schnell gerade Dienstleistungsunternehmen/-konzerne direkt oder indirekt von den Normen der Hinzurechnungsbesteuerung betroffen sein können. Jeder Einzelfall muss daher genau analysiert werden. Mag seit 2024 auch das Risiko einer direkten Betroffenheit infolge der Absenkung der Niedrigsteuergrenze auf nunmehr 15% deutlich gesunken sein, so bleibt doch (wie im Urteilsfall) die Gefahr der indirekten Betroffenheit von

Betriebsstätteneinkünften bei DBA-Aktivitätsklauseln. Die Ablehnung des BFH in Bezug auf die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG macht abschließend darauf aufmerksam, dass der deutsche Steuerpflichtige beim Fehlen einer (regelmäßig erst auf deutschen Wunsch hin in ein DBA integrierten!) DBA-Aktivitätsklausel in Konstellationen wie im entschiedenen Fall bessergestellt wäre, wenn er in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG (unilaterales Switch-over) fiel, da dann die erwähnte Rückausnahme des § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG gälte, es somit bei der Freistellung bliebe. Wie der BFH ausführt, ist die Aufhebung dieses Wertungswiderspruchs allerdings dem Gesetzgeber vorbehalten. Es bleibt daher zu hoffen, dass dieser sich den Hinweis zu Herzen nimmt und auch in DBA-Fällen den materiellen Regelungsgehalt der Rückausnahme in § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG im Wege eines Treaty-override zur Anwendung gelangen lässt.

*Aleksandre Tedoradze*

#### ► BFH: zur Gewerbesteuer bei internationalen Personengesellschaften

**1. Bei der gewerbesteuerlichen Behandlung der Gewinne einer deutschen Kommanditgesellschaft, die Betriebsstätten im Inland und in den Niederlanden unterhält, ist sowohl die abkommensrechtliche Beschränkung nationaler Besteuerungsansprüche zu beachten als auch die konkrete Ausgestaltung der gewerbesteuerlichen Kürzung für ausländische Betriebsstättengewinne.**

**2. Dabei wird insbesondere die Bedeutung des Abkommensrechts für Personengesellschaften hervorgehoben und das Zusammenspiel zwischen abkommensrechtlichen Vorgaben und originär nationalem Recht klargestellt. Hinsichtlich der Ermittlung des Betriebsstättengewinns ist auf eine abgestimmte Anwendung beider Rechtsquellen zu achten, um eine zutreffende Verteilung der Besteuerungsbefugnisse sicherzustellen.**

<sup>1</sup> <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202410067/>.

BFH, Urt. v. 05. Juni 2024, I R 32/20

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202410182/>

Eine deutsche KG hatte als Gesellschafter ausschließlich GmbHs mit statutarischem Sitz in Deutschland; der Ort der Geschäftsleitung dieser Gesellschafter war offenbar noch nicht ermittelt. Die KG errichtete auf eigenen inländischen Grundstücken Wohnbauten und verkaufte anschließend diese Immobilien; zum Teil errichtete sie aber auch auf fremden inländischen Grundstücken Gebäude als Generalunternehmerin. Die Geschäftsleitung der KG und die wesentlichen Planungsprozesse erfolgten von den Niederlanden aus; in Deutschland hatte die KG nur eine Korrespondenzadresse sowie ihre o.g. Grundstücke und Baustellen, auf denen sie je ein Bauleiter und ein Polier beschäftigte.

Im Rahmen einer gemeinsamen Außenprüfung (Joint Audit) kamen die niederländische und die deutsche Steuerverwaltung zu folgendem Ergebnis:

Kategorie	erst Errichtung von Gebäuden auf eigenem Grund und Boden, dann Verkauf der Immobilie	Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden mit einer Dauer des Bauprojekts von	
		≤ 12 Monaten	> 12 Monaten
Besteuerung	100% in Deutschland	100% in den Niederlanden	80% in den Niederlanden, 20% in Deutschland

Dieser Zuordnung lagen möglicherweise folgende Überlegungen zugrunde:

- Soweit es um die eigenen Grundstücke ging, unterstellte die Finanzverwaltung möglicherweise Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen i.S.d. (alten) DBA-Niederlande.
- Soweit es um die Gebäude auf fremden Grund und Boden ging, wurde offensichtlich bei einer Bauprojektlänge bis zu 12 Monaten unter Rückgriff auf das (alte) DBA-Niederlande eine inländische Betriebsstätte verneint, während bei längeren Bauprojekten möglicherweise eine pauschale Gewinnaufteilung zwischen der ausländischen Geschäftsleitungs-/Planungs-

Betriebsstätte und der deutschen Bauausführungsbetriebsstätte im Verhältnis 80:20 angenommen wurde.

Die deutsche Finanzverwaltung setzte auf die danach der deutschen Besteuerung unterfallenden Gewinnanteile auch jeweils Gewerbesteuer fest.

in ihrer hiergegen gerichteten Klage wollte die KG eine geringere Gewerbesteuerlast erreichen. Das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 28. Mai 2020, Az.: 9 K 1904/18 G<sup>1</sup>) urteilte daraufhin, dass nach § 9 Nr. 3 GewStG ein Drittel des Gewinns aus Gewerbebetrieb gekürzt werden müsse.

Aus den Gründen:

Der BFH stellt in seinem Urteil einerseits klar, dass zwar nach dem einschlägigen DBA-Niederlande nur die Gesellschafter der KG abkommensberechtigte Personen sind, sich die KG als Steuerschuldnerin der Gewerbesteuer auf deren Abkommensberechtigung berufen kann. Weiter arbeitet der BFH für die Bauprojekte auf fremdem Grund und Boden die abkommensrechtliche Bedeutung der Entscheidung darüber heraus, ob es sich bei den Gesellschaftern abkommensrechtlich um in den Niederlanden oder in Deutschland ansässige Personen handelt, was sich nach ihrem Ort der Geschäftsleitung richtet: Im ersteren Fall wäre das deutsche Besteuerungsrecht auf die Gewinne aus abkommensrechtlich deutschen Betriebsstätten beschränkt (hierfür gilt z.B. bei Bauausführungen die o.g. Grenze von 12 Monaten). Im letzteren Fall wird das deutsche Besteuerungsrecht abkommensrechtlich hingegen nur insoweit ausgeschlossen, als die Gewinne auf niederländische Betriebsstätten (hier: Stätte der Geschäftsleitung, Bauprojektierung und Beauftragung der Subunternehmer) entfällt. Für den Fall der Veräußerung KG-eigener Grundstücken nach ihrer Bebauung hält der BFH zwar fest, dass Deutschland unabhängig von der Ansässigkeit der KG-Gesellschafter nach dem DBA-Niederlande ein Besteuerungsrecht zusteht, Deutschland von diesem Besteuerungsrecht nur in den Grenzen seines nationalen Rechts Gebrauch macht: Soweit danach der Gewinn auf die niederländische Betriebsstätte der

<sup>1</sup> [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2020/9\\_K\\_1904\\_18\\_G\\_Urteil\\_20200528.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2020/9_K_1904_18_G_Urteil_20200528.html).

Geschäftsleitung/Bauprojektierung und Subunternehmerbeauftragung zuzurechnen ist, muss der Gewerbeertrag nach § 9 Nr. 3 GewStG gekürzt werden. Abschließend weist der BFH darauf hin, dass eine Schätzungsbefugnis nur insoweit bestehe, als vorher in hinreichendem Maße Sachaufklärung betrieben worden sei. Die vom Finanzgericht vorgenommenen Schätzungen seien im Hinblick auf ihre rechtliche Basis und die Abgrenzungskriterien nicht nachvollziehbar. Zudem habe sich das Finanzgericht nicht hinreichend mit den verschiedenen denkbaren Methoden zur Betriebsstätten-Gewinnabgrenzung befasst, unter denen grundsätzlich die direkte Methode Vorrang genieße. Schließlich sei aber selbst unter Zugrundelegung des vom Finanzgerichts angewandten Maßstabs der Wertschöpfungsbeiträge die pauschale Schätzung ohne Vornahme einer Funktions- und Risikoanalyse nicht nachvollziehbar.

#### Anmerkung:

Das BFH-Urteil analysiert systematisch überzeugend sowohl die abkommensrechtlichen Regelungen zur Besteuerung von internationalen Personengesellschaften als auch das Verhältnis von Abkommensrecht zum originär innerstaatlichen Steuerrecht. Auch in komplizierten Sachverhalten erteilt das Urteil damit voreilig-pauschalierenden Beurteilungen eine klare Absage. Hervorzuheben sind dabei auch die Ausführungen, auf welche Weise die einer in- bzw. ausländischen Betriebsstätte zuzuordnenden Gewinne zu ermitteln sind. Ausdrücklich stellt der BFH in diesem Zusammenhang klar, dass eine selektive, grobe und überschlägige Wertschöpfungsanalyse ohne Vornahme einer Funktions- und Risikoanalyse zur Schätzung der Betriebsstättengewinne ungeeignet ist. Diese Aussagen verdeutlichen einmal mehr die Notwendigkeit einer präzisen rechtlichen und wirtschaftlichen Analyse bei der Besteuerung von Betriebsstätten Sachverhalten. Alle mit der Besteuerung in- und ausländischer Betriebsstätten Befassten sind daher gut beraten, sich dies zu Herzen zu nehmen.

*Aleksandre Tedoradze*

#### ► OGH: Konkurrenz zwischen Ansprüchen aus dem EBV und Ansprüchen aus dem Bereicherungsrecht

**Die Rückabwicklung eines nichtigen Austauschvertrages hat nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts und nicht nach den Grundsätzen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses (EBV) zu erfolgen.**

OGH, Urt. v. 30.09.2016, № AS-318-3-3-2016

Am 13. Oktober 2005 erwarben die Kläger aufgrund eines Kaufvertrags ein Grundstück mit einer Fläche von 290 Quadratmetern vom Verkäufer. Der Verkäufer war gemäß einer gerichtlichen Entscheidung als Eigentümer des Grundstücks eingetragen. Diese gerichtliche Entscheidung wurde jedoch nach dem Verkauf des Grundstücks für nichtig erklärt. Die Klage des Verkäufers auf Anerkennung seines Eigentumsrechts an dem Grundstück wurde ohne Verhandlung abgewiesen. Im Jahr 2012 wurde die Klage des Ministeriums für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung stattgegeben, wodurch der Kaufvertrag zwischen den Klägern und dem Verkäufer für nichtig erklärt wurde. Diese Entscheidung ist bereits rechtskräftig. Das Eigentum am Grundstück wurde auf das Ministerium übertragen. Nach dem Erwerb des Grundstücks errichteten die Kläger auf diesem Grundstück Gebäude. Mit der Übertragung des Grundstücks auf das Ministerium gingen zwangsläufig auch die von den Klägern errichteten Gebäude in das Eigentum des Ministeriums über. Die Kosten für die Bauarbeiten wurden von den Klägern selbst getragen. Nach einem Sachverständigengutachten beträgt der Marktwert der Gebäude allein 455.868 georgische Lari.

Mit einer klageabweisenden Erwiderung hat der Beklagte die Klage nicht anerkannt und vorgetragen, dass das Grundstück gemäß dem Gesetz über die georgische Eisenbahn unter geschützte Gebiete fällt. Die errichteten Gebäude befinden sich in der Nähe von Bahngleisen, was gegen Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahn verstößt. Auf diesem Gebiet ist die Errichtung von Gebäuden untersagt, und die Beseitigung des aktuellen Zustands würde zusätzliche Kosten für den Staat verursachen. Die Kläger wurden bereits im Jahr 2006 von der GmbH „S“ darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der GmbH keine Arbeiten auf

dem Grundstück durchgeführt werden dürften, da das Grundstück aufgrund seiner besonderen Lage und Bedeutung besonderen Beschränkungen unterliegt. Es ist hervorzuheben, dass die Kläger bereits einen mangelhaften Gegenstand erworben haben und Ansprüche gegen den Verkäufer aufgrund dieser Mängel geltend machen konnten. Die Kläger haben gemäß Art. 102 der georgischen Zivilprozessordnung keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Gebäude tatsächlich von ihnen errichtet wurden. Zudem hat der Beklagte der Höhe des geltend gemachten Betrags widersprochen. Dieser Widerspruch wurde auf Art. 987 gZGB gestützt.

Aus den Gründen:

Das Revisionsgericht hat die Argumentation des Revisionsklägers, wonach die Kläger in bösgläubiger Absicht gehandelt hätten, zurückgewiesen. Die Grundlage für die Argumentation des Revisionsklägers bildet die rechtskräftige Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts vom 27. März 2012. Mit dieser Entscheidung wurde zwar der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und den Revisionsbeklagten für nichtig erklärt, dennoch schließt sich das Revisionsgericht der Beurteilung der Erstinstanz nicht uneingeschränkt an. Vielmehr wurde durch die Entscheidung der ersten Instanz festgestellt, dass: a) der Kaufgegenstand im Bereich des sogenannten „Eisenbahnschutzstreifens“ liegt, und b) der Kaufgegenstand sich in unmittelbarer Nähe zu Bahngleisen befindet.

Nach der teleologischen Auslegung der Vorschriften des Gesetzes über die georgische Eisenbahn (in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Kraft war) ergibt sich, dass das Ziel des Gesetzes darin besteht, eine ungehinderte und sichere Funktion der Bahn zu gewährleisten. Ein Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist das Verbot der Veräußerung bestimmter Gebiete. Der Kaufvertrag vom 13. Oktober 2005 wurde aufgrund seiner Widersprüchlichkeit zu Art. 54 gZGB als von Anfang an nichtig erklärt. Art. 54 gZGB bestimmt: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen eine gesetzlich festgelegte Regelung und ein gesetzliches Verbot sowie gegen die öffentliche Ordnung oder die sittlichen Normen verstößt, ist nichtig.“ Zusätzlich wurde der Kaufvertrag für nichtig erklärt, da er mit den

entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn unvereinbar war. Aufgrund dieser mehrfachen Gesetzesverstöße konnte der Käufer nicht gemäß Art. 185 gZGB geschützt werden. Art. 185 gZGB (Interessenschutz des Erwerbers) bestimmt: „Zugunsten der Interessen eines Erwerbers gilt der Veräußerer als Eigentümer, wenn er als solcher im öffentlichen Register eingetragen ist, es sei denn, der Erwerber wusste, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer war.“ Diese Rechtslage wurde auch in der Entscheidung der ersten Instanz ausführlich dargelegt.

Das Gericht hält die Klage des Revisionsklägers auf Feststellung der Gesetzmäßigkeit der Bauarbeiten an dem Gebäude durch das Gericht erster Instanz für unbegründet. In diesem Zusammenhang hatte der Eigentümer grundsätzlich einen Anspruch auf die Rechtsmäßigkeit des Baus des Gebäudes. Daneben stand dem Kläger das Recht zu, auf Grundlage des Gesetzes über staatliches Vermögen ein Entgelt für die Nutzung des Gebäudes durch den Käufer zu verlangen. Das Revisionsgericht schließt sich in vollem Umfang den Ausführungen zum Grundsatz des Vertrauensschutzes an (Entscheidung des Obersten Gerichts Nr. 367-363(k-14) vom 20.01.2015) und stellt fest, dass die Tatsache, dass staatliche Organe das Verwaltungsverfahren durchgeführt und eine Baugenehmigung erteilt haben, einen hinreichenden Grund zur Begründung des Vertrauensschutzes darstellt. Dies kann nicht allein durch einen bloßen Verweis auf das Gesetz aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass das Gericht zweiter Instanz bestätigt hat, dass das Gebäude in Betrieb ist und die Eigentümer darin unternehmerische Tätigkeiten ausüben. Das Argument des Revisionsklägers, wonach das Gericht unterer Instanz die Klage nicht ordnungsgemäß auf der Grundlage von Art. 980 gZGB beschieden habe, wird vom Revisionsgericht teilweise geteilt und wie folgt begründet:

Die entscheidende Frage ist, wie die Konkurrenz zwischen Ansprüchen aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen gelöst werden soll. gZGB definiert den Besitz als Rechtsinstitut sowohl nach subjektiven als auch nach objektiven Kriterien (Art. 160 ff. gZGB). Das Gesetz unterscheidet zwischen den Ansprüchen des

gutgläubigen Besitzers (Art. 160–161 gZGB) und des rechtmäßigen Besitzers (Art. 162 gZGB) sowie den Pflichten des nichtberechtigten gutgläubigen Besitzers (Art. 163 gZGB) und den Pflichten des bösgläubigen Besitzers (Art. 164 gZGB). Dabei ist auch hervorzuheben, dass Unterschiede in Bezug auf die Gutgläubigkeit bestehen, insbesondere zwischen den Rechten und Pflichten des gutgläubigen Besitzers und des nichtberechtigten gutgläubigen Besitzers. Gemäß Art. 163 gZGB gilt Folgendes: „Der gutgläubige Besitzer, dem von Anfang an kein Recht zum Besitz der Sache zustand oder der es verloren hat, hat dem Berechtigten die Sache zurückzugeben. Bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs durch den Berechtigten stehen dem Besitzer die Sach- und Rechtsfrüchte zu. Der gutgläubige Besitzer kann vom Berechtigten die Verbesserung und die Kosten ersetzt verlangen, die er während des gutgläubigen Besitzes auf die Sache gemacht hat und die nicht durch die Nutzung dieser Sache und die aus der Sache gezogenen Früchte kompensiert worden sind. Der Wert der vom Berechtigten schuldhaft nicht gezogenen Früchte ist aufzurechnen. Das Gleiche gilt für wertsteigernde Verbesserungen, soweit die Wertsteigerung noch zum Zeitpunkt der Rückgewähr der Sache erhalten ist.“ Diese Regelung unterstreicht die Bedeutung der Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen des Besitzes und deren rechtlichen Folgen im georgischen Zivilrecht.

Die rechtliche Lage des nichtberechtigten gutgläubigen Besitzers im Rahmen gesetzlicher Schuldverhältnisse (Kondiktion) wird durch Art. 980 gZGB geregelt. Diese Vorschrift behandelt Fälle, in denen der Empfänger des Vermögens auf die Beständigkeit des Erwerbs vertraut hat. In einem solchen Fall ist der Empfänger nur zur Erstattung des Vermögens verpflichtet, wenn ihm die von ihm getätigten Aufwendungen und erlittenen Verluste ersetzt werden. Hat die berechtigte Person ihre Ansprüche abgetreten, ist der Empfänger verpflichtet, das Vermögen zurückzugeben, wobei ihm jedoch das Recht zusteht, Ersatz für seine Aufwendungen und Verluste zu verlangen. Diese Verluste sind jedoch nur erstattungsfähig, soweit der Schuldner durch sie bereichert wurde. Liegt keine Bereicherung vor, besteht auch kein Kondiktionsanspruch zugunsten des Empfängers. Um festzustellen, ob tatsächlich eine

Bereicherung vorliegt, muss die Vermögenslage des Schuldners vor und nach dem Erwerb ermittelt werden. Die genaue Bestimmung der Bereicherungsqualität ist von zentraler Bedeutung, da die Erstattung entsprechend der Höhe der Bereicherung erfolgen muss. Zudem darf ein Kondiktionsanspruch den Empfänger nicht mehr entreichern, als der Schuldner tatsächlich bereichert war. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn der übergebene Gegenstand keine Grundlage dafür bietet, anzunehmen, dass dieser auf Dauer erworben wurde. In Bezug auf einen Rechtsstreit, bei dem es um erworbenes Vermögen in Form unbeweglicher Sachen ging, stellte das Revisionsgericht fest, dass solche Vermögensgegenstände als auf Dauer erworben gelten, wenn der Empfänger als Eigentümer im Register eingetragen war.

Das Revisionsgericht stellt fest, dass das Appellationsgericht die Konkurrenz zwischen den anzuwendenden Vorschriften im Rahmen der Klage zutreffend durch die Anwendung von Art. 980 gZGB gelöst hat, jedoch die entsprechende Vorschrift nicht richtig ausgelegt hat. Insbesondere hat das Berufungsgericht die Klage in einer Weise entschieden, die keine Ermittlung der tatsächlichen Bereicherung beinhaltete. Der Gesetzgeber zielt im Sinne der Wiederherstellung des Gleichgewichts auf eine Geldkompensation ab, die sich nach den tatsächlichen Aufwendungen des Besitzers richtet und nicht nach den Marktpreisen der durch diese Aufwendungen bewirkten Verbesserungen. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht auch die Argumente des Beklagten nicht ausreichend berücksichtigt und sich ausschließlich auf das Gutachten des Sachverständigen über den Wert des Gebäudes gestützt. Wie bereits dargelegt, entspricht dies nicht den rechtlichen Voraussetzungen eines Kondiktionsanspruchs. Das Revisionsgericht hebt hervor, dass die Feststellung der tatsächlichen Bereicherung unabdingbar ist, um den Kondiktionsanspruch rechtskonform zu prüfen, und dass die Vernachlässigung dieses Grundsatzes einen erheblichen Mangel in der Entscheidung des Berufungsgerichts darstellt.

*David Maisuradze*